

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
HAMBURGER GESELLSCHAFT
ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH, HAMBURG

PROF. DR. NORBERT HORN

Die Allgemeinen
Feuerversicherungsbedingungen (AFB)
und das AGB-Gesetz

Juni 1984

als Manuskript gedruckt
im Dezember 1984

DIE ALLGEMEINEN FEUERVERSICHERUNGS-
BEDINGUNGEN (AFB) UND DAS AGB-GESETZ

von

Professor Dr. Norbert Horn
Bielefeld

Juni 1984

Inhaltsverzeichnis

I	<u>Einführung: Gegenstand und Fragestellung</u>	1
1	Die AFB und andere AGB der Feuerversicherer.....	1
2	Zur Entwicklung der AFB.....	3
3	Die Bedeutung des AGB-Gesetzes für AVB.....	4
4	Gang und Kontext der Untersuchung.....	7
II	<u>Allgemeine Probleme der Konformität von AVB mit dem AGB-Gesetz</u>	8
1	Versicherungsaufsicht und AGB-Kontrolle.....	8
2	Zur Kontrollfähigkeit von Leistungsbeschreibungen.....	10
3	Der Einfluß des VVG auf die Kontrollfähigkeit von AVB.....	13
4	AGB-Kontrolle im Verhältnis zu kaufmännischen Versicherungsnehmern.....	15
5	Die Behandlung teilweiser Verstöße gegen das AGB-Gesetz.....	16
III	<u>Die einzelnen Klauseln der AFB im Lichte des AGB-Gesetz</u>	19
1	Versicherte Gefahren und Sachen (§ 1 AFB, AFB 82).....	20
1.1	Die erfaßten Gefahren.....	20
1.2	Risikoausschlüsse und Folgeschäden.....	22
	a) Allgemeines.....	22
	b) Sengschäden.....	22
	c) Betriebsschäden.....	23
	d) Maschinen und elektrische Einrichtungen.....	25
	e) Sonstige Rauchschäden.....	25
1.3	Sachen auf dem Grundstück.....	27
1.4	Krieg, Unruhen, Atomgefahr.....	27
2	Versicherte Sachen (§ 2 AFB u. AFB 82).....	29
2.1	Gebäude und bewegliche Sachen (Abs. 1).....	29
2.2	Fremdeigentumsklausel.....	30
2.3	Betriebseinrichtung (§ 2(4) AFB 82).....	31
2.4	Subsidiaritätsklausel.....	32
3	Schadensumfang; versicherte Kosten (§ 1(3) AFB; § 3 AFB 82).....	35
3.1	Adäquanz.....	35
3.2	Örtliche Begrenzung des Schadenergebnisses.....	36
3.3	Versicherte Kosten (§ 1(3), (6) AFB; § 3 AFB 82).....	36

4	Versicherungsort (§ 4 AFB, AFB 82).....	37
4.1	Räume und Grundstücke.....	38
4.2	Entfernte Sachen	38
4.3	Hausrat außerhalb der Wohnung	39
4.4	Hausrat bei Wohnungswechsel	39
4.5	Gerettete Sachen	40
5	Versicherungswert (§ 3 AFB; § 5 AFB 82)	41
5.1	Der Begriff des Versicherungswertes nach VVG	41
5.2	Zeitwertprinzip des § 3 AFB	44
5.3	Neuwertprinzip des § 5 AFB 82	46
5.4	Begrenzung des Neuwertprinzips	47
5.5	Versicherungswert von Waren und Wertpapieren (§ 3 Nr. 2 b, c AFB; § 5 B (2) AFB 82)	49
6	Gefahrenanzeige bei Vertragsschluß und Gefahrerhöhung (§§ 5, 6 AFB; § 6 AFB 82)	50
6.1	Hinweis auf die gesetzliche Regelung	50
6.2	Anzeige der Betriebsaufnahme (§ 6 (4) AFB 82)	51
7	Sicherheitsvorschriften (§ 7 AFB, AFB 82)	53
7.1	Verhältnis zu den §§ 23 ff VVG	53
7.2	Wertpapierverzeichnis (§ 7 (1) b AFB 82)	55
8	Prämienzahlung und Versicherungsbeginn (§ 8 AFB, AFB 82)	56
8.1	Prämie (§ 8 (4) AFB; § 8 (5) AFB 82)	56
8.2	Kosten (§ 8 (1) 2 AFB; § 8 (1) Abs. 2 AFB 82)	58
8.3	Fälligkeitsregelung (§ 8 (1), (3) AFB; § 8 (1) AFB 82)	60
8.4	Versicherungsbeginn (§ 8 (2) AFB; § 8 (3) AFB 82)	60
9	Mehrfache Versicherung; Überversicherung (§§ 9, 10 AFB; § 9 AFB 82)	63
9.1	Anzeigepflicht (§ 9 (1) AFB, AFB 82)	63
9.2	Leistungsfreiheit bei Verletzung der Anzeigepflicht (§ 9 (1) 3 AFB)	64
9.3	Kündigungsrecht (§ 9 (1) 2 AFB)	69
9.4	Selbstbehalt (§ 9 (2) AFB, AFB 82)	69
9.5	Prämienanpassung bei Doppel- und Überversicherung (§ 10 AFB; § 9 (4) AFB 82)	72
10	Versicherung für fremde Rechnung (§ 12 AFB; § 10 AFB 82)	72
11	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung (§ 3 AFB; § 11 AFB 82)	73
11.1	Der maßgebliche Zeitpunkt	73
11.2	Wertsteigerung durch Reparatur	74
11.3	Unterversicherung und Entschädigungsgrenze	75
11.4	Wiederherstellungsklausel	77
12	Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (§ 14 AFB; § 13 AFB 82)	78
12.1	Anrechnung	78
12.2	Unterversicherung	79
12.3	Kostenvorschuß	79

13	Obliegenheiten des VN im Versicherungsfall (§ 13 AFB; § 14 AFB 82)	80
13.1	Obliegenheitsverletzung und Leistungsfreiheit	80
13.2	Die einzelnen Obliegenheiten	82
13.3	Insbesondere: Kostentragungspflicht	84
14	Besondere Verwirkungsgründe (§ 16 AFB; § 15 AFB 82)	85
14.1	Hinweischarakter. Übersanktion?	85
14.2	Umfang der Verwirkung	87
15	Sachverständigenverfahren (§ 15 AFB 82)	89
15.1	Zulässigkeit des Verfahrens	89
15.2	Verbindlichkeit der Feststellungen	90
15.3	Kostentragung	92
16	Zahlung der Entschädigung (§ 17 AFB, AFB 82)	93
16.1	Regelmäßige Fälligkeit	93
16.2	Zinsen	95
17	Repräsentanten (§ 18 AFB 82)	96
18	Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall (§ 18 AFB; § 19 AFB 82)	99
18.1	Ausschluß der Herabsetzung der Versicherungssumme (§ 18 (1) AFB; § 19 (1) AFB 82)	99
18.2	Kündigungsrecht (§ 18 (2) AFB; § 19 (2) AFB 82)	101
19	Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen (§ 19 AFB; § 20 AFB 82)	102
20	Agentenvollmacht (§ 21 AFB 82)	105
IV	<u>Zusammenfassung</u>	106
1	Die geltenden AFB	106
2	Die AFB 82	109
	Anhang: AFB 82 (Entwurf 4) (Oktober 1983)	n. S. 112

I Einführung: Gegenstand und Fragestellung

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die Vereinbarkeit der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) mit dem AGB-Gesetz. Untersucht werden sowohl die derzeit geltenden AFB¹⁾ als auch der Entwurf einer Neufassung - die AFB 82 - in der Fassung vom Oktober 1983.²⁾

1 Die AFB und andere AVB der Feuerversicherung

Die AFB stellen die maßgeblichen AVB der privaten Feuerversicherer dar. Ihr Anwendungsbereich konzentriert sich heute allerdings auf gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude, nachdem für Hausrat seit 1942 die VHB und für Wohngebäude seit 1951 die VGB maßgeblich sind.³⁾ Die öffentlichrechtlichen Feuerversicherer verwenden den AFB ähnliche Bedingungen; diese bleiben i.F. außer Betracht.⁴⁾

Die AFB ebenso wie die AVB anderer Versicherungszweige sind AGB i.S. § 1 AGB-Gesetz.⁵⁾ Ebenso wie andere AVB bilden sie nur den Kern

1) Text bei Martin, Sachversicherungsrecht, 1982, S. 43 ff; Prölss-Martin, VVG, 23. Aufl. 1984, Anh. II zu §§ 81-107 c.

2) Text als Anlage beigelegt.

3) Prölss-Martin, Anh. II zu §§ 81-107 c, Anm. 1.

4) Das Versicherungsverhältnis ist hier z. T. durch Satzung und Gesetz geregelt; Quellensammlung bei Reimer Schmidt-Werner Boeck, Das Recht der öffentlich-rechtlichen Sachversicherer, 3. Aufl. 1979.

5) Prölss-Martin, Vorbem. I 6 B; Horn, in Wolf-Horn-Lindacher, AGB-Gesetz, Kommentar, 1984, § 23 Rz 10, 450, 453 ff; vgl. auch BGHZ 83, 169, 172 f.

der Regelung des Versicherungsvertrages durch AGB. Hinzutritt die formularmäßige Ausgestaltung des Vertrages durch das aufgrund eines Antragsformulars ausgestellte Versicherungsscheinformular; dieses enthält neben individuellen Punkten des Einzelvertrages auch standardisierte Erklärungen, die ebensogut in AVB geregelt sein könnten.⁶⁾ Ergänzt wird das Vertragsformular durch weitere Formularerklärungen, so z. B. die Positionenerläuterungen zur Abgrenzung der versicherten Sachen.⁷⁾

Die AFB werden teils ergänzt, teils modifiziert durch besondere Klauseln und Zusatzbedingungen, so die ZFgA für die Industriefeuerversicherung, die Klauselgruppen 100, 200 und 300 des gemeinsamen Klauselheftes in der einfachen gewerblichen Feuerversicherung, und in der Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe durch Zusatzbedingungen und Klauseln; in allen Bereichen gelten für die Neuwertversicherung die NWIG 80.⁸⁾ Alle diese Klauseln und Zusatzbedingungen sind AGB i.S. des AGB-Gesetzes.⁹⁾ Die Untersuchung beschränkt sich auf die AFB als das Kernstück der AGBmäßigen Regelung des Feuerversicherungsvertrages; nur in wenigen Einzelfällen werden wegen des Problemzusammenhangs auch andere Klauselwerke berührt.

6) Martin, A IV 8 ff.

7) aaO Rz 16.

8) Überblick bei Prölss-Martin, Anh. §§ 81-107 c, Anm. 3; Texte bei Martin, Texte 7, 10, 12, 24-28.

9) Horn aaO, § 23 Rz 451, 453; Martin aaO Rz 25; Ollick, VerBAV 1981, 34.

2 Zur Entwicklung der AFB

Die Verwendung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit der Funktion von AGB hat in der Versicherungswirtschaft und speziell in der Feuerversicherung eine lange Tradition. Die Feuerversicherung ist eine der ältesten und bis heute volkswirtschaftlich bedeutenden Zweige der Sachversicherung. Die private Versicherungswirtschaft gehört zu den Wirtschaftszweigen, in denen im 19. Jahrhundert zuerst Allgemeine Geschäftsbedingungen in Gebrauch kamen, während gleichzeitig die öffentlichen Brandversicherungsanstalten in den einzelnen Territorien eine gesetzliche und satzungsmäßige Grundlage ihrer Tätigkeit erhielten.¹⁰⁾ Die private Feuerversicherung erreichte früh eine Vereinheitlichung ihrer AVB in den AVB von 1873 und dann von 1886, die bis zur Schaffung des VVG verwendet wurden.¹¹⁾ Mit dessen Inkrafttreten am 01.01.1910 wurden von der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und dem Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit neue Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung in Kraft gesetzt.¹²⁾ In diesen AVB ist Struktur und wesentlicher Inhalt der späteren AFB in den Grundzügen vorgezeichnet.

10) Zur Verwendung von AVB in der privaten Versicherungswirtschaft im 19. Jahrhundert Lammel, Zur Entstehung von Handelsrecht, Habilitationsschrift Bielefeld 1984; zu den Rechtsquellen der öffentlichen Brandversicherer R. Schmidt/W. Boeck aaO (Fn 4).

11) Domizlaff, Der jetzige und der demnächstige Feuerversicherungsvertrag, 1908.

12) Genehmigungen durch das RAA in VA 1909, 266.

Die AVB wurden abgelöst durch die zum 01.07.1930 in Geltung gesetzten AFB.¹³⁾ Diese AFB gaben den Bedingungen der privaten Feuerversicherer ihre bis heute maßgebliche Gestalt; nur punktuelle Änderungen sind hier zu verzeichnen, während sich im Bereich des erwähnten sonstigen Klauselwesens deutliche Fortentwicklungen vollzogen.¹⁴⁾

Diese Tradition bringt es mit sich, daß für eine Fülle von Einzelproblemen eine längere Erfahrung und Fachdiskussion vorliegt, die sich auch in Fachkommentaren zu den AFB ausdrückt.¹⁵⁾ Auf der anderen Seite kann eine solche Tradition auch eine Zurückhaltung gegenüber berechtigten Reformanliegen mit sich bringen.¹⁶⁾

3 Die Bedeutung des AGB-Gesetzes für AVB

Das AGB-Gesetz hat neue Maßstäbe für die inhaltliche Gestaltung der AFB wie auch der anderen AVB der Versicherungswirtschaft gesetzt. Die große und noch ständig zunehmende Bedeutung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für bestehende Klauselwerke ein-

13) Genehmigungen durch das RAA v. 12.04.1930, VA 1929, 138, und v. 14.02.1930, VA 1930, 144.

14) Zur letzteren Entwicklung die Nachweise Fn 8 und Ollick, VerBAV 1981, 34.

15) Das klassische Standardwerk ist Rolf Raiser, Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen, 2. Aufl. 1937. Vgl. auch Boldt, Die Feuerversicherung nach den AFB, VHB 74, VGB und FBUB, 2. Aufl. 1981; Wussow, Feuerversicherung. Kommentar, 2. Aufl. 1975; ferner die Kommentierung der AFB bei Prölss-Martin aaO (Fn 1) und Martin, Sachversicherungsrecht aaO (Fn 1).

16) Allg. krit. zur versicherungsrechtlichen Fachliteratur und ihrer Kritikfähigkeit. Gärtner, Privatversicherungsrecht, 2. Aufl. 1980, passim. Vgl. aber i.F. Text bei Fn 21.

schließlich der AVB der Versicherungswirtschaft war nicht ohne weiteres vorauszusehen und beruht auf zwei scheinbar gegenläufigen Faktoren. Das AGB-Gesetz knüpft bekanntlich bewußt an die zuvor schon entwickelte Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von AGB an, - in der AVB keineswegs im Mittelpunkt stehen - und stellt vor allem eine Kodifizierung dieser Rechtsprechung und nicht so sehr einen Neuansatz dar. Inzwischen hat aber die Rechtsprechung zum AGB-Gesetz eine bedeutende Dynamik entwickelt und übt einen weitreichenden Einfluß auf die Klauselpraxis der Wirtschaft aus.¹⁷⁾ Andererseits hat sich die Rechtsprechung gerade auch auf die Kontinuität der Rechtsentwicklung dafür berufen, daß auch Altverträge und die in ihnen verwendeten Klauselwerke der Inhaltskontrolle nach § 9 AGB-Gesetz unterliegen und bestimmte AVB dieser Kontrolle nicht standhalten.¹⁸⁾

Die in der neueren Rechtsentwicklung ständig fortschreitende Schärfung des Problembewußtseins und Ausdifferenzierung und Verfeinerung der Bewertungsmaßstäbe des AGB-Gesetzes ist auch bei der Überprüfung und Neufassung der AVB der Versicherungswirtschaft von großer Bedeutung. Die versicherungsrechtliche Literatur hat begonnen, sich auf diese Anforderungen ebenso einzustellen wie die Praxis des Bundesaufsichtsamtes. Während in der Entstehungszeit des AGB-Gesetzes von manchen eine gänzliche Freistellung der AVB von diesem Gesetz ge-

17) Vgl. zu dieser Entwicklung nur die Neuauflagen der Kommentare zum AGB-Gesetz von Ulmer-Brandner-Hensen, 4. Aufl. 1982, und Löwe-Westphalen-Trinkner, 2. Aufl. 1982/84, den Kommentar von Wolf-Horn-Lindacher (Fn 5) sowie die Entscheidungssammlung von Bunte, Bd. 1-3, 1981 ff.

18) BGHZ 83, 169, 173; Horn, in Wolf-Horn-Lindacher, § 28 Rz 4.

fordert und mit einem Hinweis auf das VVG und die bewährte Versicherungsaufsicht begründet wurde,¹⁹⁾ haben sich Wissenschaft und Praxis, nachdem der Gesetzgeber sich mit den begrenzten Einzelausnahmen in § 23 II Nr. 6 und III AGB-Gesetz begnügt und das Gesetz im Übrigen also auf AVB der Versicherer für voll anwendbar erklärt hatte,²⁰⁾ den neuen Anforderungen gestellt. Dabei hat die zunächst vorherrschende Vorstellung, daß das VVG schon den größten Teil der Schutzprobleme gelöst habe und die Versicherungsaufsicht im Übrigen den erforderlichen Schutz biete, einer Bereitschaft zur kritischen Überprüfung Platz gemacht, wobei insbesondere die Arbeit von Martin zum Sachversicherungsrecht und die Neuauflage des Prölss-Martin'schen Kommentars zum VVG hervorzuheben sind.²¹⁾ Die Überzeugung, daß die Herstellung der Konformität mit dem AGB-Gesetz die Überarbeitung zahlreicher AVB erfordere, hat sich durchgesetzt.²²⁾ Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich zum Gebiet der AVB geäußert.²³⁾ Die Überarbeitungsbedürftigkeit auch der AFB steht für das Bundesaufsichtsamt²⁴⁾ wie für die Fachliteratur²⁵⁾ fest und hat zu dem Entwurf der AFB 82 geführt.

19) Sieg, BB 1975, 845 und die Beiträge in ZVersWiss 1975, 219-249; krit. Bauer, BB 1978, 476 ff.

20) Vgl. Bericht des Rechtsausschusses, BT Drucks. 7/5422 S. 4; Horn, in Wolf-Horn-Lindacher, § 23 Rz 10, 450 ff.

21) Vgl. Fn. 1 und 22.

22) Martin, A IV 42-44.

23) BGHZ 83, 169; BVerwG, VerBAV 1981, 80. Vgl. allg. die Rechtsprechungsübersichten in ZVersWiss 1981, 472; 1982, 275.

24) Geschäftsberichte des BAV 1981, 38.

25) Prölss-Martin, Anh. §§ 81-107 c, Anm. 4, 5.

4 Gang und Kontext der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung will einen Beitrag zu dieser Reformdiskussion liefern. Sie greift zunächst (in Teil II) allgemeine Probleme der Konformität von AVB mit dem AGB-Gesetz auf. Damit soll die Grundlage geklärt werden für die Einzeluntersuchung der Bestimmungen sowohl der geltenden AFB wie des Entwurfs der AFB 82, die sich anschließt (Teil III). Die Einzelergebnisse werden abschließend zusammengefaßt (Teil IV).

Trotz der erwähnten Vorarbeiten liegt die Schwierigkeit der Untersuchung darin, daß ihr Gegenstand ungeachtet seiner großen praktischen Bedeutung in einem Randbereich der Gebiete des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einerseits, des Versicherungsvertragsrechts andererseits, angesiedelt ist.²⁶⁾ Die Untersuchung kann jedoch an einen Diskussionsstand anknüpfen, der durch Aufgeschlossenheit gegenüber der Aufgabe einer Anpassung der AFB an das AGB-Gesetz und eine Vertretung der gegenläufigen Interessen der Versicherungswirtschaft und der gewerblichen Versicherungsnehmer gekennzeichnet ist. Dieser Weg der Erarbeitung oder Überarbeitung von AGB unter Beteiligung der Marktgegenseite, die heute vor allem im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Prüfungen von Klauselwerken zustandekommt, bietet die relativ beste Gewähr für ein Ergebnis, das der Kritik nach dem AGB-Gesetz standhält.²⁷⁾ Der Stand der Dis-

26) Martin, Einführung Bem. 7

27) Allg. zu diesem Gesichtspunkt Horn, WM 1984, 450. Zur behördlichen Kontrolle auch i.F. II.1.

kussion ist am Text der hier betrachteten AFB 82 ablesbar. Bei deren Abfassung wurde auch in manchen Punkten auf die Abstimmung mit anderen Klauselwerken (AERB) und Standardklauseln geachtet; diese Abstimmung kann die Transparenz fördern und damit dem Kundenschutz dienen.^{27a)}

II Allgemeine Probleme der Konformität von AVB mit dem AGB-Gesetz

1 Versicherungsaufsicht und AGB-Kontrolle

Die AVB und ihre Veränderungen sind als Teil des Geschäftsplans (§ 5 VAG) genehmigungspflichtig gem. §§ 8, 13 VAG. Die durch das VAG begründete behördliche Aufsicht über das Versicherungswesen dient dem präventiven Schutz der Versicherungsnehmer durch Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Versicherungswesens.²⁸⁾

Das BAV muß dieser Zielsetzung entsprechend bei der Prüfung der zur Genehmigung anstehenden AVB auch deren Übereinstimmung mit dem geltenden Recht einschließlich des AGB-Gesetzes prüfen.²⁹⁾ Das BAV ist aber nicht berufen, stellvertretend für die Versicherungsnehmer deren Interessen umfassend wahrzunehmen und aufgrund einer autonomen Bestimmung der Belange der Versicherten auf eine Ausgewogenheit der

27a) Martin A II 29.

28) Prölss-R. Schmidt-Frey, VAG, 9. Aufl. 1983, Vorbem. 33 ff.

29) Prölss-R. Schmidt-Frey aaO Rz. 47; Horn aaO § 23 Rz 452.

AVB zu dringen; im Rahmen der §§ 8, 13 VAG ist es vielmehr auf eine Mißbrauchsabwehr beschränkt.³⁰⁾ Dies bedeutet, daß seine Prüfung darauf beschränkt ist, ob die AVB sich im Rahmen des AGB-Gesetzes (und anderer Gesetze) halten und nicht, ob sie eine in jeder Hinsicht wünschbare Lösung darstellen. Diese Prüfung hat das BAV entgegen skeptischen Stimmen³¹⁾ in zunehmendem Maß wahrgenommen.³²⁾ Das BAV hat auf die Anpassung bestehender AVB an das AGB-Gesetz hinzuwirken, in dem es auf die Stellung geeigneter Abänderungsanträge dringt.³³⁾ Die nachfolgende gerichtliche Kontrolle genehmigter AVB wird durch die behördliche Vorkontrolle nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.³⁴⁾

Neben die fachaufsichtsrechtliche Kontrolle tritt die Kontrolle durch das Bundeskartellamt, das neue AVB oder Abänderungen bestehender AVB als Konditionsempfehlungen i.S. § 38 II GWB der Mißbrauchskontrolle gem. § 102 GWB unterziehen muß.³⁵⁾ Diese Mißbrauchskontrolle erstreckt sich auch auf die Frage der Konformität der empfohlenen Konditionen mit dem AGB-Gesetz.³⁶⁾

30) BVerwG, VerBAV 1981, 80, 88.

31) Gärtner aaO (Fn. 16), S. 233

32) Prölss-R. Schmidt-Frey, VAG, Vorbem. 49; als Beispiel für hochgesteckte Verbraucherschutzziele des BAV vgl. auch BVerwG, VerBAV 1981, 80.

33) Prölss-R. Schmidt-Frey Vorbem. 49.

34) BGHZ 83, 169, 172; Horn aaO § 23 Rz 10.

35) Zum Nebeneinander Prölss-R. Schmidt-Frey, Vorbem. 70, 74a.

36) Immenga-Mestmäcker, GWB. Kommentar, 1981, § 2 Rz 14; Tiedemann, dort § 38 Rz 236; Möschel, dort § 102 Rz 43 f.

2 Zur Kontrollfähigkeit von Leistungsbeschreibungen

Aus § 8 AGB-Gesetz folgt, daß vertragliche Leistungsbeschreibungen als solche der Inhaltskontrolle nicht unterliegen.³⁷⁾ AVB übernehmen zu einem Teil (im Zusammenwirken mit den übrigen Teilen des Geschäftsplans) die Funktion einer Leistungsbeschreibung, indem sie den unsichtbaren Leistungsgegenstand Versicherungsschutz mitkonstituieren und mitprägen.³⁸⁾ Daraus wird z. T. gefolgert, daß die AVB, soweit sie Risikobeschreibungen und damit versicherungstechnisch Leistungsbeschreibungen darstellen, der Inhaltskontrolle nach dem AGB-Gesetz gänzlich entzogen sind.³⁹⁾ Nach anderer Ansicht ist zwischen ("primären") Leistungsbeschreibungen zu unterscheiden, die im Grundsatz kontrollfrei bleiben, und Risikoausschlüssen und Rückausnahmen (als "sekundären" und "tertiären" Leistungsbeschreibungen), die kontrollfähig sind.⁴⁰⁾ Nach heute wohl überwiegender und richtiger Ansicht wird teils in Anknüpfung an diese Unterscheidung, teils unabhängig davon eine Prüfung auch solcher AVB-Klauseln, die eine Leistungsbeschreibung enthalten, für zulässig gehalten, die sich darauf erstreckt, ob die Klauseln den Versicherungsnehmer entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, insbesondere den

37) H.M.; vgl. Wolf aaO (Fn. 5) § 8 Rz 10 ff m. Nachw.

38) Gärtner aaO (Fn 16) S. 223; Martin, Sachversicherungsrecht, Einf. 9. Zum Folgenden Problemüberblick bei Horn aaO (Fn 5) § 23 Rz 464.

39) Staudinger-Schlosser, AGB-Gesetz (1980/83) § 9 Rz 176; Wagner, ZVersWiss 1977, 119, 142; Sieg, VersR 1977, 489, 490 f.

40) Brandner, FS Hauß, 1978, 7 ff; ders. in Ulmer-Brandner-Hensen § 8 Rz 26; Prölss-Martin, VVG, Vorbem. I 6 C; Bauer, BB 1978, 476; Junge, ZVersWiss 1975, 211; Baumann ZVersWiss 1975, 229.

Versicherungszweck i.S. § 9 II Nr. 2 AGB-Gesetz gefährden.⁴¹⁾ Unstreitig hat die Rechtsprechung vor Erlaß des AGB-Gesetzes eine solche Inhaltskontrolle in bestimmtem Umfang anerkannt,⁴²⁾ und man muß davon ausgehen, daß der Gesetzgeber des AGB-Gesetzes auch insofern von einer Kontinuität der Inhaltskontrolle ausging.⁴³⁾

Im Ergebnis können daher AVB nicht unter Berufung auf ihre Funktion als Leistungsbeschreibung pauschal von einer Kontrolle nach AGB-Gesetz freigestellt werden. Zwar hat der Gesetzgeber durch § 8 AGB-Gesetz einen Kernbereich inhaltlicher Gestaltungsfreiheit von Verträgen in bezug auf die beiderseitigen Vertragsleistungen von einer Inhaltskontrolle freihalten wollen.⁴⁴⁾ Diesen Freiraum kann auch das BAV, wie ausgeführt,⁴⁵⁾ nicht durch eine am Verbraucherschutz orientierte umfassende präventive Inhaltskontrolle beseitigen. Aber die Aufgabe liegt gerade darin, diesen Kernbereich durch Abwägung mit den Schutzzwecken des AGB-Gesetzes näher zu bestimmen und diese nicht durch eine undifferenzierte Berufung auf diesen Freiraum aus-

41) Helm, NJW 1978, 129, 132; Schmidt-Salzer, AGB, 2. Aufl. 1977, S. 182 f; Horn aaO (Fn 38) und die Nachw. Fn 40. So wohl auch BGHZ 83, 169, 173 f. Der BGH hat aber die Frage der Kontrollfähigkeit von Leistungsbeschreibungen im Hinblick auf Risikoausschlüsse offengelassen in Urte. v. 01.06.83, IV a ZR 152/81.

42) BGHZ 63, 51, 60.

43) BGHZ 83, 169, 174.

44) Vgl. allg. die Kommentare zu § 8 AGB-Gesetz, z. B. Wolf aaO (Fn 5) Rz 8.

45) Zu BVerwG VerBAV 1981, 80 oben II.1.

zuschalten.⁴⁶⁾ Bei dieser Abwägung kann die Differenzierung zwischen primären Leistungsbeschreibungen einerseits und sekundären und tertiären andererseits trotz ihrer begrenzten Verwendbarkeit⁴⁷⁾ gewisse Anhaltspunkte liefern.

Im einzelnen gilt: Auch primäre Leistungsbestimmungen sind nicht schlechthin kontrollfrei. Dies läßt sich schon aus dem Kontrollmaßstab des Vertragszwecks und der Natur des Vertrages gem. § 9 II Nr. 2 AGB-Gesetz folgern.⁴⁸⁾ Bei der Feuerversicherung kommt hinzu, daß § 82 VVG den primären Leistungsumfang gesetzlich festlegt; eine Abweichung davon in AVB (z. B. durch Auslassen eines der dort genannten Risiken) wäre wohl als Verstoß gegen § 9 AGB-Gesetz zu werten.⁴⁹⁾ Risikoausschlüsse und Rückausnahmen (sekundäre und tertiäre Leistungsbeschreibungen) sind im Grundsatz kontrollfähig.⁵⁰⁾ Dabei ist zu beachten, daß außer dem Gesichtspunkt der Unbilligkeit i.S. § 9 AGB-Gesetz auch derjenige der Überraschung i.S. § 3 AGB-Gesetz eine Rolle spielen kann; beides greift gerade bei Risikoausschlüssen ineinander.⁵¹⁾ Auch Bestimmungen über Obliegenheiten des

46) Horn aaO (Fn 5) Rz 464.

47) Krit. Schaefer, VersR 1978, 4, 5 f; vgl. auch BGHZ 65, 146, wo ein Risikoausschluß (Suchtklausel) der Leistungsbeschreibung gleichgestellt wird mit dem Ergebnis der Kontrollfreiheit.

48) Ähnlich Prölss-Martin VVG, § 49 Anm. 1 C; vgl. auch LG Frankfurt VersR 1977, 351.

49) Prölss-Martin aaO.

50) BGHZ 63, 51, 60; OLG Frankfurt, VersR 1980, 1165; Brandner aaO (Fn 17) § 8 Rz 27; Horn aaO (Fn 17) § 23 Rz 464.

51) Horn aaO Rz 465; vgl. auch LG Frankfurt aaO (Fn 48)

Versicherungsnehmers können von großem Einfluß auf den Leistungsumfang sein.⁵²⁾ Auch sie unterliegen - unstreitig - der Inhaltskontrolle.⁵³⁾

3 Der Einfluß des VVG auf die Kontrollfähigkeit von AVB

Klauseln, die nicht von gesetzlichen Vorschriften abweichen, unterliegen gem. § 8 AGB-Gesetz nicht der AGB-Kontrolle. Aus diesem scheinbar eindeutigen Satz sind gerade auf dem Gebiet des Versicherungswesens sehr kontroverse Schlüsse gezogen worden, und zwar sowohl hinsichtlich (a) von AVB, die nicht vom Gesetz abweichen als auch (b) solcher, die vom Gesetz abweichen. Zu beachten ist dabei, daß die Feuerversicherung in §§ 82 ff VVG eine relativ ausführliche, wengleich lückenhafte Regelung erfahren hat.

(a) Man hat argumentiert, eine Abweichung vom Gesetz i.S. § 8 AGB-Gesetz liege schon dann nicht vor, wenn das VVG als das einschlägige Gesetz schweigt.⁵⁴⁾ Danach würden alle AVB in solchen Versicherungssparten, die nicht im VVG geregelt sind, aus der Inhaltskontrolle herausfallen. Dies widerspräche der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers, die AVB der Versicherungen mit Ausnahme der in § 23 II

52) Martin, Sachversicherungsrecht, M III 3 f.

53) Staudinger-Schlosser, § 9 Rz 180; Sieg, VersR 1977, 491; Helm NJW 1978, 132.

54) Wagner, ZVersWiss 1977, 119, 142; F. Schaefer VersR 1978, 4, 7 ff, 11.

Nr. 6 und III AGB-Gesetz genannten Fragen der AGB-Kontrolle grundsätzlich zu unterwerfen.⁵⁵⁾ Das Argument ist aber auch formal widerlegbar, indem man nämlich auch die Generalklauseln der §§ 242 BGB, 9 AGB-Gesetz als gesetzliche Vorschriften, von denen die AVB nicht abweichen dürfen, in Rechnung stellt.⁵⁶⁾ Trotz der gesetzlichen Regelung der Feuerversicherung in §§ 82 ff VVG ist der geschilderte und abzulehnende Ansatz auch hier nicht unwichtig, weil auch auf dem Gebiet der Feuerversicherung zahlreiche Fragen nicht durch das VVG gelöst sind; in all diesen Fällen kann also nicht auf Kontrollfreiheit plädiert werden.

Die Kontrollfreiheit von AVB, die mit dem Gesetz (hier: VVG) übereinstimmen, bedarf ebenfalls einer gewissen Einschränkung. Das VVG ist auf die Klauselpraxis seiner Entstehungszeit abgestimmt⁵⁷⁾ und nur punktuell neueren, dem Versicherungsnehmer freundlicheren Vorstellungen angepaßt worden. Eine AVB-Klausel kann also nach heutigen Vorstellungen durchaus unbillig sein, obwohl sie mit dem VVG übereinstimmt. Bei der Auslegung des VVG sind die heutigen Vorstellungen einer fairen Gestaltung des Versicherungsverhältnisses gem. §§ 157, 242 BGB zu berücksichtigen. Schon der anerkannte Grundsatz, daß mit 100 VVG übereinstimmende AVB wie das VVG auszulegen sind,⁵⁸⁾ führt in diesen Fällen dazu, die gleichen Auslegungsgesichtspunkte bei den AVB anzuwenden.

55) Allg. Horn aaO (Fn 17) § 23 Rz 463 m. Nachw.

56) Helm NJW 1978, 132; Bauer BB 1978, 476, 480; Brandner aaO (Fn 17) § 8 Rz 29; Horn aaO Rz 465.

57) Krit. Gärtner, 30 ff, 229 und passim.

58) Prölss-Martin, VVG, Vorbem. III A 2 m. Nachw.

(b) Abweichungen der AVB vom VVG zugunsten des Versicherten verbietet das Gesetz selbst schon in einer Reihe von Fällen durch die sog. halbzwingenden Normen.⁵⁹⁾ In den übrigen Fällen ist zu beachten, daß die Abweichung vom VVG noch nicht automatisch zum Verdikt des § 9 AGB-Gesetzes führt, - ein Kurz-Schluß, der in der versicherungsrechtlichen Literatur bisweilen auftaucht. Abweichung vom VVG bedeutet zunächst einmal nur Kontrollfähigkeit; ob darin eine dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung oder Natur und Zweck des Vertrages widersprechende unbillige Regelung liegt, muß dann gesondert geprüft werden.⁶⁰⁾

4 AGB-Kontrolle im Verhältnis zu kaufmännischen Versicherungsnehmern

Auch im Verhältnis zu kaufmännischen Kunden unterliegen AVB grundsätzlich der AGB-Kontrolle. Diese ist aber dem § 24 AGB-Gesetz eingeschränkt; der Umfang dieser Einschränkung ist im einzelnen noch weiter klärungsbedürftig.⁶¹⁾ Dieser Punkt ist für unser Thema besonders wichtig, weil bei der privaten Feuerversicherung der industrielle, kaufmännische Versicherungsnehmer im Vordergrund steht.⁶²⁾

Auch im Verhältnis zu kaufmännischen Versicherungsnehmern kann eine

59) Prölss-Martin, Vorbem. I 1 b m. Nachw.; Krit. zur Begrenztheit der verbraucherschützenden Funktion dieser Normen Gärtner aaO (Fn 57).

60) Vgl. z. B. zu § 96 VVG und § 18 AFB Prölss-Martin, § 96 Anm. 1 C b.

61) Problemüberblick bei Horn aaO (Fn 17) § 24 Rz 14 ff.

62) Prölss-R. Schmidt-Frey, VAG, Vorbem. 46.

AVB-Klausel gem. § 9 AGB-Gesetz unwirksam sein, und zwar auch dann, wenn sie zugleich gegen die nicht direkt anwendbaren §§ 10 und 11 AGB-Gesetz verstößt, wie § 24 AGB-Gesetz klarstellt. In zahlreichen Fällen hat sich eine gleichlautende Bewertung von Klauseln im kaufmännischen und nichtkaufmännischen Bereich herausgebildet.⁶³⁾ Andererseits schließt der eindeutige Wille des Gesetzgebers, eine unterschiedliche Bewertung von Klauseln im kaufmännischen und nichtkaufmännischen Bereich zuzulassen, die Möglichkeit ein, daß eine AVB-Klausel gem. § 9 AGB-Gesetz gegenüber privaten Versicherungsnehmern unwirksam, gegenüber kaufmännischen aber wirksam ist.⁶⁴⁾

5 Die Behandlung teilweiser Verstöße gegen das AGB-Gesetz

Bei der Neufassung von AGB wie bei der geplanten Überarbeitung der AFB sind selbstverständlich Klauseln anzustreben, die möglichst in keinem denkbaren Anwendungsfall zu einem vom AGB-Gesetz mißbilligten Ergebnis führen können. Es sei hier dahingestellt, ob dieses hohe Ziel einer in dieser Hinsicht perfekten Lösung erreicht werden kann. Auf jeden Fall sind bei der Beurteilung der bestehenden wie der geplanten AFB die Grundsätze zu beachten, die für den bei AGB nicht seltenen Fall entwickelt wurden, daß eine bestimmte AGB-Klausel nur teilweise oder nur in bestimmten Anwendungsfällen nach dem AGB-Gesetz zu mißbilligen ist.

63) Horn aaO (Fn 61) Rz 20 u. 21.

64) Horn § 24 Rz 16.

Grundsätzlich hat die Rechtsprechung zum AGB-Gesetz die Anforderungen an die generelle Konformität von AGB mit diesem Gesetz verschärft und das Formulierungsrisiko von Aufstellern und Verwendern von AGB hat sich erhöht.⁶⁵⁾ Aus der Unklarheitenregelung des § 5 AGB-Gesetz und dem daraus abgeleiteten Gebot der kundenfreundlichen Auslegung wird gefolgert, daß bei mehrdeutigen AGB-Klauseln gerade diejenige Auslegung den Vorzug verdient, die einen Verstoß gegen das AGB-Gesetz ergibt,⁶⁶⁾ denn von der daraus folgenden Unwirksamkeit der Klausel verspricht man sich im Ergebnis den besten Kundenschutz. Wenn eine Klausel nur teilweise (mit einem Teil ihres Tatbestandsbereiches oder mit ihrer nachteiligsten Rechtsfolge) gegen das AGB-Gesetz verstößt, ist die ganze Klausel unwirksam; die Klausel kann wegen des heute weithin anerkannten Verbotes der geltungserhaltenden Reduktion⁶⁷⁾ nicht mit einem reduzierten, an sich zulässigen Bereich aufrechterhalten werden. Der Verwender kann der Unwirksamkeit nicht dadurch entgehen, daß er Klauseln mit salvatorischen Formeln verwendet, z. B. Freizeichnung "soweit zulässig".⁶⁸⁾ - Die Unwirksamkeitsfolge kann allerdings auf selbständige, abtrennbare Klauselteile beschränkt werden.⁶⁹⁾

65) Horn WM 1984, 451. Die folgenden Ausführungen schließen z. T. an die dortige Darstellung an.

66) Lindacher in: Wolf-Horn-Lindacher (Fn 17), § 5 Rz 26; Erman-Hefermehl, BGB, 7. Aufl. 1981, § 5 AGBG Rz. 12; a. A. Ulmer aaO § 5 Rz 4; Sambuc NJW 1981, 313 ff.

67) BGH NJW 1982, 2309 und 2311; BGH BB 1983, 1873; Lindacher aaO (Fn 66) Rz 16; Ulmer aaO § 6 Rz 23.

68) Horn, WM 1984, 452 m. Nachw. dort Fn 21.

69) BGH NJW 1981, 178; 1982, 2311; Bunte NJW 1982, 2298.

Ist eine AVB-Klausel in ihren typischen Anwendungsfällen dem AGB-Gesetz konform, gerät sie aber in einigen untypischen und ausnahmsweisen Anwendungsfällen mit dem AGB-Gesetz in Konflikt, so können die genannten Regeln oft keine sachgerechte Lösung bieten. Stellt man im Interesse eines effektiven Kundenschutzes nämlich auch in solchen Fällen auf den für den Kunden nachteiligsten Ausnahmefall ab mit der Folge der Unwirksamkeit der ganzen Klausel, so können Klauseln auch wegen ganz untypischer, u. U. nicht vorhergesehener Ausnahmefälle zur Überraschung aller Beteiligten unwirksam sein. Diese Unwirksamkeit könnte ein Element der Rechtsunsicherheit in die Verwendung von AGB (AVB) hineinbringen, das deren Funktion insgesamt beeinträchtigen würde. Auch der Schutzgedanke des erwähnten Verbotes der geltungserhaltenden Reduktion trifft hier regelmäßig nicht zu, weil der Verwender das Formulierungsrisiko keineswegs auf Kunden oder Gerichte abwälzen wollte. Hier gilt: wenn eine Klausel nur in ganz untypischen Ausnahmefällen gegen das AGB-Gesetz verstößt, kann die Klausel als wirksam aufrechterhalten werden, sofern die gesetzeswidrigen Anwendungsfälle im Wege der einschränkenden Auslegung ausscheidbar sind.⁷⁰⁾ Nur wenn der Verwender gerade auch auf die kritischen, ausnahmsweisen Anwendungsfälle abzielt, ist die Klausel unwirksam.⁷¹⁾

70) Lindacher in Wolf-Horn-Lindacher, § 5 Rz 17; Ulmer aaO. (Fn 17) § 5 Rz 6.

71) Lindacher BB 1983, 160.

Ergänzend sei noch daran erinnert, daß im Normalfall der Auslegungsprobleme bei AVB (AGB), daß nämlich mehrere gesetzeskonforme Alternativen in Betracht kommen, die kundenfreundlichste den Vorzug hat.⁷²⁾

III Die einzelnen Klauseln der AFB im Lichte des AGB-Gesetzes

Nachdem in Teil II in gebotener Knappheit die allgemeinen Grundlagen skizziert wurden; auf denen sich eine Prüfung der Konformität von AVB mit dem AGB-Gesetz bewegen muß, wenden wir uns nun der Betrachtung der einzelnen Bestimmungen der bestehenden und der projektierten AFB zu. Die Untersuchung ist im Ganzen nach der Textfolge der AFB gegliedert.

Es sei noch einmal daran erinnert, daß die Prüfung der Konformität mit dem AGB-Gesetz nicht die außerjuristische Frage nach der optimalen Gestaltung der AFB einschließt. AFB-Klauseln können von einem bestimmten Interessenstandpunkt aus suboptimal und dennoch gegenüber dem AGB-Gesetz noch kritikfest sein.^{72a)} Trotz dieser Beschränkung auf die Rechtsfragen läßt es sich i.F. nicht vermeiden, auch bisweilen solche Bewertungen einzubeziehen, die sich außerhalb der Frage der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel stellen. Ferner

72) Horn, WM 1984, 452 m. Nachw.

72a) Fragen der Zweckmäßigkeit z. B. in der Formulierung von § 1 (3), (4) AFB 82 behandeln Martens, ZfV 81, 498; Merker, ZfV 83, 44.

geht es gerade im Bereich des § 9 AGB-Gesetz um Wertungen, wobei die Grenze zwischen Wirksamkeit und Unwirksamkeit, welche die Gerichte künftig ziehen werden, nicht absolut, sondern nur in Näherungswerten vorausgesagt werden kann.

Die jetzt geltende Fassung der AFB wird i.F. mit "AFB" bezeichnet, die vorgeschlagene künftige Fassung mit "AFB 82".

1 Versicherte Gefahren und Sachen (§ 1)

1.1 Die erfaßten Gefahren

Die in AFB 82 § 1 (1) vorgenommene Aufzählung der Gefahren hat gegenüber den AFB den Vorzug der größeren Übersichtlichkeit, in dem die bisher in Anhang zu § 1 AFB erfaßte Gefahr durch bemannte Flugkörper und Lösch- und Räumarbeiten als eigene Gefahr bzw. Schadensursache aufgenommen sind. Man kann sagen, daß Löschschiäden systematisch auch bei der Definition der Schiäden hiiitten verbleiben kiiinnen, weil es um eine typische (adiiquate) Ursachenkette bei Brandschiäden geht (vgl. auch § 83 VVG); aber die Einreihung als selbstiiandige versicherte Gefahr verbessert und verdeutlicht den Schutz des Versicherungsnehmers.

Die Definition des Brandes in § 1 (2) AFB 82 entspricht derjenigen in § 1 (2) S. 1 AFB und dem seit langem anerkannten versicherungs-

rechtlichen Begriff des Brandes.⁷³⁾ Problematisch und zu erörtern sind hier m. E. Glimmschäden und die Ausschlüsse für Sengschäden und für sog. Betriebsschäden; darauf ist zurückzukommen (i.F. 2.).

Die Definitionen für Blitzschlag und Explosion, die in § 1 AFB fehlen, sind nun in § 1 (3) und (4) AFB 82 ebenfalls zu finden. Die Definition der Explosion ist aus Nr. 2 ZFGa, § 3 ZFGa 81 übernommen und kaum kontrovers.⁷⁴⁾ Der definitorische ("unechte") Ausschluß des bloßen Undichtwerdens und der Implosion sind nicht zu beanstanden. Die Gefahrenaufzählung in § 1 (1) AFB 82 hält sich im Rahmen des § 82 VVG und ist schon gem. § 8 AGB-Gesetz unbedenklich.⁷⁵⁾ Für die bisherige Fassung in § 1 (1) AFB gilt dies nicht uneingeschränkt. Denn hier ist die Explosionsgefahr auf Leuchtgas beschränkt, soweit es nicht um Wohngebäude geht. Der industrielle Versicherungsnehmer ist also gegenüber den mannigfachen anderen Explosionsursachen, die gerade bei Industriebetrieben zu finden sind,⁷⁶⁾ ungeschützt und muß sich anderweitig versichern, was in der Tat durch Nr. 2 (1) ZFGa und § 3 (1) ZFGa 81 angeboten wird. Ein solcher Risikoausschluß ist kontrollfähig.^{76a)} Der Versicherungsnehmer wird durch den Risikoausschluß benachteiligt, weil die Explosionsge-

73) v. Gierke, ZHR 71, 327; Wälder, ZVersWiss 71, 657; Prölss-Martin § 82 Anm. 2.

74) Prölss-Martin, § 82 Anm. 3

75) Vgl. allg. oben II.3.

76) Vgl. den Fall OLG Oldenburg VersR 1982, 82.

76a) Vgl. oben II.2.

fahr nach dem gesetzlichen Leitbild des § 82 VVG von der Feuerversicherung mitgedeckt wird und weil der Explosionsbegriff anerkanntermaßen die genannte Einschränkung nicht enthält.⁷⁷⁾ Die geltende Fassung von § 1 (1) (b) AFB ist in diesem Punkt im Hinblick auf § 9 AGB-Gesetz bedenklich,⁷⁸⁾ die neue Fassung § 1 (1) AFB 82 unbedenklich.

1.2 Risikoausschlüsse und Folgeschäden

(§ 1 (5), (6) AFB 82)

a) Allgemeines

Die Risiko- und Schadenausschlüsse in § 1 (5), (6) AFB 82 folgen dem allgemeinen Streben der AFB 82 nach systematischer Klarheit. Tragweite und Angemessenheit der Risikoausschlüsse in Abs. 5 lassen sich nur im Zusammenhang mit Abs. 6 beurteilen. Abs. 6 ist allerdings wegen seiner abstrakten Fassung nicht leicht verständlich.

b) Sengschäden

Der Ausschluß von Sengschäden muß den Laien überraschen, weil versengte Sachen eine typische Brandfolge sind. Erst aus dem Zusammenhang mit Abs. 6, Unterabs. 2 ergibt sich, daß dies nicht

77) Raiser aaO. (Fn. 15) § 1 Rz 80.

78) A.A. offenbar Prölss-Martin § 82 Anm. 5.

gemeint ist, sondern daß nur Sengschäden, die nicht durch Brand verursacht werden, ausgeschlossen sind. Dies entspricht dem traditionellen Begriff der Sengschäden⁷⁹⁾ und folgt aus dem anerkannten Begriff des Brandes.⁸⁰⁾ Die Formulierung in den geltenden AFB § 1 (2) S. 2 "Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind" ist jedenfalls verständlicher.

c) Betriebsschäden § 1 (2) S. 2 AFB; § 1 (5) (a) AFB 82

Der Risikoausschluß für sog. Betriebsschäden in § 1 (5) (a) AFB 82 wie in § 1 (2) S. 2 AFB wird traditionell damit erklärt, daß Sachen, die absichtlich und zweckgerichtet einem Nutzfeuer ausgesetzt werden, in einem weitaus höheren Maß der Schadenswahrscheinlichkeit ausgesetzt sind, als dies mit normalen Prämiensätzen erfaßt wird.⁸¹⁾ Dieser Grund ist im Hinblick auf § 9 AGB-Gesetz wohl im Ansatz anzuerkennen. Zweifelhaft ist aber der Umfang des Ausschlusses. Fraglich ist vor allem, ob die dem Nutzfeuer ausgesetzten Sachen gänzlich vom Versicherungsschutz ausgenommen sind oder ob dies nur bei bestimmten Gefahren oder Schadensverläufen gilt. In Betracht kommt ein

79) Raiser, § 1 Rz 14 und 10.

80) Zu diesem Problem auch i.F. bei Fn. 85.

81) Martin, Sachversicherungsrecht, F II 8;
Raiser § 1 Rz 15; krit. Meyer-Kahlen VP 1981, 135.

Ausschluß des Versicherungsschutzes

- nur bei Sengschäden an den ausgesetzten Sachen; oder
- auch dann, wenn die Sachen selbst brennen;
- auch dann, wenn die Sachen durch Brand Dritter zerstört werden.⁸²⁾

Daß nur Sengschäden ausgeschlossen sind, läßt sich dem Wortlaut nicht entnehmen. Sowohl in AFB wie in AFB 82 sind Sengschäden selbständig ausgeschlossen; der Ausschluß für Betriebsschäden hat daneben also im Zweifel eine weitgehende Bedeutung. Dagegen, daß auch der dritte Fall (Schäden durch Brand anderer Sachen) ausgeschlossen sein soll, spricht schon der Grundsatz der im Zweifel kundenfreundlichen Auslegung.⁸³⁾ Dies wird jetzt durch Abs. 6, Unterabs. 2 in wünschenswerter Weise klar gestellt. Gegenstand des Ausschlusses ist dagegen der zweite Fall (Brand der ausgesetzten Sachen), wie sich nunmehr aus dem Wortlaut des Abs. 5 (a) im Vergleich zu (b) AFB 82 mit hinreichender Deutlichkeit ergibt. Für diesen Schadensverlauf ist aber der Risikoausschluß aus dem o.g. Gesichtspunkt zu rechtfertigen, so daß kein Bedenken aus § 9 AGB-Gesetz herzuleiten ist.

82) Vgl. auch Meyer-Kahlen aaO.

83) Vgl. allg. oben II. 5 a. E.

d) Maschinen und elektrische Einrichtungen

Der Ausschluß von Schäden an Verbrennungskraftmaschinen und elektrischen Einrichtungen § 1 (5) (c) und (d) ist im Grundsatz sachlich durch die erhöhte Betriebsgefahr gerechtfertigt. Daß bei Explosionen in Verbrennungsmaschinen und elektrischen Schaltern (c) Folgeschäden nicht ausgeschlossen sind, läßt sich aus dem Wortlaut von (c) entnehmen, der nur von Schäden an den betreffenden Sachen spricht. Zur Klarheit wäre es wünschenswert, gleichwohl noch einmal in Abs. 6 auch Folgeschäden aus (c) zu erwähnen, um mißverständliche Umkehrschlüsse zu vermeiden. Es besteht kein Zweifel, daß der (nicht beabsichtigte) Ausschluß von Folgeschäden eine unbillige Benachteiligung des VN wäre, weil die betreffenden Schadensfälle typische Brandursachen sind.

e) Sonstige Rauchschäden

Die allgemeine Problematik der primären Risikoabgrenzung durch die AFB sei abschließend anhand der Rauchschäden als einer typischen Schadensform erörtert, die - z. B. bei Raucheinwirkung auf Warenlager (Textilien) - einen bedeutenden Umfang annehmen kann. Rauchentwicklung ist unstreitig eine typische Ursachenkette bei Brandschäden und Rauchschäden sind daher grundsätzlich gedeckt.⁸⁴⁾ Dementsprechend umfaßt § 1 (6) AFB 82 Folge-

84) Raiser § 1 Rz 41.

schäden, soweit sie Brand- und Explosionsschäden sind. Der VN einer Feuerversicherung wird nun im allgemeinen davon ausgehen, daß auch sonstige Rauchschäden gedeckt sind. Es gibt aber eine Reihe von Fällen, wo dies nicht zutrifft, so bei Rauchschäden, die von einem Nutzfeuer (Heizungsanlage) verursacht werden,⁸⁵⁾ oder z. B. in Fällen, wo an einer elektrischen Einrichtung durch Überspannung, Isolationsfehler oder Kurzschluß eine Erhitzung entsteht, bei der Isolationsmaterial unter Rauchentwicklung verschmort. Ein Brand liegt in beiden Fällen nicht vor, weil dazu selbständige Ausbreitung und zumindest ein Glimmen (Lichterscheinung) gehören.⁸⁶⁾ Die Problematik liegt also im Brandbegriff als der grundlegenden Eingrenzung der ganzen Feuerversicherung. Es ist fraglich, ob man das Herausfallen der genannten Schäden als Überraschend und unbillig i.S. §§ 3, 9 AGB-Gesetz ansehen muß. Man muß aber wohl sagen, daß die Eingrenzung des Brandbegriffes auch aus der Sicht des VN einsichtig ist und dieser auf den Weg der Zusatzversicherung verwiesen werden kann und ggf. vom VR darüber aufzuklären ist. Die "Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung für Industrie- und Handelsbetriebe"⁸⁷⁾ (§ 11) bieten diese Möglichkeit, erfassen allerdings nicht den letztgenannten Fall.

85) Raiser § 1 Rz 18.

86) aaO Rz. 10.

87) Text bei Martin, Texte-9.

1.3 Sachen auf dem Grundstück

Die Einschränkung des Versicherungsschutzes auf Sachen, die sich auf dem versicherten Grundstück befinden, ist an sich eine sachgerechte Eingrenzung des Leistungsgegenstandes. Problematisch ist hier aber der Fall, daß Sachen aus einem brennenden Gebäude gerettet worden und später an einem anderen Ort abhanden gekommen sind. Hier handelt es sich um einen typischen Folgeschaden. Der Risikoausschluß ist insoweit als zweckwidrig i.S. § 9 II Nr. 2 AGB-Gesetz unwirksam.⁸⁸⁾ Zum gleichen Ergebnis will Martin durch Auslegung gelangen, indem er diese Schäden als Rettungskosten auffaßt.⁸⁹⁾

1.4 Krieg, Unruhen, Atomgefahr

Der aner kennenswerte Grund für diesen traditionellen Risikoausschluß ist darin zu sehen, daß er die Fähigkeit der Versicherungswirtschaft zur Risikoabsorption wegen Größe und Unkalkulierbarkeit der Schäden übersteigt.⁹⁰⁾ Daß andererseits ein dringendes Bedürfnis der Wirtschaft an Versicherungsschutz bei inneren Unruhen besteht (Brandstiftung), ist noch kein Grund, den Ausschluß für unbillig zu halten. Der Weg der Zusatzversicherung ist hier zumutbar und steht offen.⁹¹⁾ Allerdings ergibt sich hier ein Problem der materiell-

88) Horn aaO (Fn. 17) Rz 507.

89) Martin B II 5.

90) Allg. schon Raiser, § 1 Rz 63.

91) Vgl. ECB §§ 2 (1), 5, 6; Text bei Martin, Texte-9.

rechtlichen Abgrenzung sowie ein Beweisproblem. Es fragt sich, ob den VR oder den VN die Folgen der Beweislosigkeit (Beweislast) treffen. Dafür kommt es darauf an, ob z. B. bei einer Brandstiftung der Zusammenhang mit Unruhen schon definitorisch aus dem versicherten Risiko Brand herausfällt ("unechte" Risikoausnahme) oder ob es sich um eine echte Ausnahme handelt. Das letztere trifft zweifellos zu. Denn im Beispielsfall sind alle positiven Voraussetzungen eines Brandes gegeben; der VN muß nicht daneben nachweisen, daß die Brandstiftung nicht im Zusammenhang mit Unruhen steht. Der positive Beweis für letzteres trifft vielmehr den VR.⁹²⁾

§ 1 (7) 2. Hs. AFB, AFB 82 ist insofern, als er die überwiegende Wahrscheinlichkeit genügen läßt, bedenklich, weil dadurch der Eindruck erweckt wird, als liege die Beweislast nicht beim VR. Eine solche Verunklarung oder Verlagerung der Beweislast verstößt gegen § 11 Nr. 15 AGB-Gesetz.⁹³⁾ Dieser Verstoß ist auch im kaufmännischen Verkehr beachtlich.⁹⁴⁾ Das verständliche Anliegen des VR, eine Beweiserleichterung durch prima facie-Beweis bei dieser Frage zu gewinnen, ergibt sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechts und müßte, wenn man diesen Gesichtspunkt in den AFB ausdrücken will, anders formuliert werden.

92) Martin, F I 8; vgl. auch den Fall BGH VersR 1975, 126.

93) Allg. Wolf aaO (Fn 17), § 11 Nr. 15 Rz 3 ff.

94) Horn aaO (Fn 17) § 24 Rz 20.

2 Versicherte Sachen (§ 2 AFB und AFB 82)

2.1 Gebäude und bewegliche Sachen (Abs. 1)

Die AFB gehen vom Leitbild der Versicherung von Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers aus; sie beziehen Vorbehalts- und Sicherungseigentum ein und betonen im Übrigen eingangs den Vorrang der Parteiabrede.⁹⁵⁾

Die Neufassung ist demgegenüber noch etwas präziser und flexibler zugleich, indem sie auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und Sachen abstellt, also die Parteivereinbarung für maßgeblich erklärt und damit zugleich Gebäude und Sachen in Fremdeigentum einschließt, sofern sie im Versicherungsvertrag als versicherte Sachen bezeichnet sind.

Die traditionelle Beschränkung auf Sachen im Eigentum des VN mit den anerkannten Rückausnahmen des Vorbehalts- und Sicherungseigentums in den AFB ist in § 2 (2) AFB 82 zwar beibehalten, aber durch die genannte Neufassung etwas eher geöffnet für die Versicherung von Fremdeigentum, die noch im einzelnen (i.F. 2.2.) zu erörtern ist.

Die in § 2 (1) 3 AFB erwähnte Versicherung von Hausrat Familienangehöriger und Arbeitnehmer ist entfallen. Dies erklärt sich daraus,

95) Raiser, § 2 Rz 1.

daß Hausrat jetzt generell nach den VHB, AEB etc. versichert wird.⁹⁶⁾ Diese Herausnahme ist als eine primäre Risikoabgrenzung nicht zu beanstanden.

2.2 Fremdeigentumsklausel (§ 2 (2), (3) AFB 82)

Falls nicht Abs. 1 oder 2, sollte doch die Fremdeigentumsklausel den (knappen) Hinweis enthalten, daß Fremdeigentum immer bei entsprechender Vereinbarung versichert ist, und dann die in der Klausel zutreffend genannten Fälle aufzählen, in denen eine solche Vereinbarung typischerweise besteht.

Die Rückausnahme, daß fremdes Eigentum nicht versichert ist, soweit der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer eine andere Vereinbarung getroffen hat, ist mehrdeutig. Ist durch Vereinbarung mit dem Sacheigentümer der Versicherungsnehmer von jeder Haftung freigestellt, ist die Klausel nicht zu beanstanden. Es ist nach dem Wortlaut aber auch der Fall gemeint, daß der Eigentümer z. B. dem Versicherungsnehmer keine Versicherungspflicht bezüglich seiner Sachen auferlegt hat. Werden die Sachen durch Brand zerstört, kann der VN gleichwohl dem Eigentümer haften. Wegen dieser Konsequenz ist die Klausel unbillig i.S. § 9 II und überraschend i.S. § 3 AGB-Gesetz und unwirksam.⁹⁷⁾

96) Prölss-Martin, § 4 AFB Anm. 1.

97) Horn aaO (Fn 17) § 23 Rz 512; a.A. Martin, H III 41.

§ 2 (3) S. 2 AFB 82 erkennt an, daß bei Fremdeigentum sowohl das Interesse des fremden Eigentümers wie des VN berücksichtigt werden soll, andererseits will der VR eine dadurch mögliche Verdoppelung seiner Ersatzpflicht vermeiden und begrenzt diese in S. 3 auf das Eigentümerinteresse. Dies ist sachgerecht und entspricht der Ersatzpflicht des VR bei Sachen, die im Eigentum des VN stehen. Die Klausel ist unbedenklich.

2.3 Betriebseinrichtung (§ 2 (4) AFB 82)

Ist die Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so ist der Begriff der Betriebseinrichtung grundsätzlich weit auszulegen, wobei die Perspektive des VN (Betriebszweck) maßgeblich sein muß.⁹⁸⁾ Unter diesem Gesichtspunkt ist die Negativliste in § 2 (4) AFB 82 nicht unbedenklich, insbesondere die Ausschlüsse (c) und in geringerem Maße auch (d). Der gewerbliche VN, der Versicherungsschutz für die Betriebseinrichtung nimmt, erwartet Schutz auch für Geschäftsbücher und Karteien, Pläne, Akten etc. Derartige Risikoausschlüsse sind, wie oben (II.2) allgemein erörtert, kontrollfähig und im vorliegenden Fall als überraschend und unbillig und zweckwidrig gem. §§ 3, 9 II AGB-Gesetz zumindest bedenklich. Man muß der Versicherungswirtschaft zugestehen, daß sich hier Probleme der Schadensschätzung und der Wiederherstellung auf tun, ferner Probleme der Folgeschäden, die allerdings z. T. durch besondere Betriebsunter-

98) Martin, H III 14, der allerdings die hier i.F. geäußerten Bedenken nicht zu teilen scheint.

brechungsversicherung abgedeckt werden. Die Verfasser der AFB 82 können sich ferner auf die Parallele zu § 2 (3) AERB berufen. Gleichwohl bleiben gewisse Zweifel an der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Ausschlüsse.

2.4 Subsidiaritätsklausel

Der Ausschluß der Entschädigung in § 2 AFB 82 (Abs. 6 oder noch Abs. 5?), "soweit Entschädigung ... aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann", stellt eine sog. "einfache" Subsidiaritätsklausel dar: sie greift nur bei tatsächlicher anderweitiger Entschädigung ein und nicht schon bei der abstrakten Tatsache der Doppelversicherung (sog. "qualifizierte" S.-Klausel).⁹⁹⁾ Obwohl § 59 VVG bei Doppelversicherung zum Schutz des VN zwingend gesamtschuldnerische Haftung der mehreren VR anordnet,¹⁰⁰⁾ werden solche Subsidiaritätsklauseln traditionell aufgrund der Privatautonomie für wirksam gehalten.¹⁰¹⁾ Der Charakter als Subsidiaritätsklausel könnte im vorliegenden Fall aber ausgeschlossen sein, weil der VR bei Verzögerung der anderen Versicherungsleistung vorläufig zahlen will. Eine "unechte" und wirksame Subsidiaritätsklausel wird angenommen, wenn zunächst ein Versicherungsanspruch entstehen und dann der VR bei anderweitiger Entschädigung zur Rückforderung berechtigt

99) Prölss-Martin, § 59 Anm. 6 a; vgl. auch Bruck-Möller, § 59 Anm. 48.

100) Prölss-Martin, § 59 Anm. 1.

101) RG DR 1943, 1236; OLG Düsseldorf, VersR 1961, 114; OLG Karlsruhe, VersR 1976, 239.

sein soll, weil der Ausgleichsanspruch des anderen VR damit entgegen § 59 II VVG ausgeschlossen würde.¹⁰²⁾ Die vorliegende Klausel versucht diesem Problem dadurch zu entgehen, daß Zahlung von vornherein nur unter Rückforderungsvorbehalt erfolgt und die Haftung eindeutig subsidiär sein soll. Eine "unechte" Klausel liegt daher nicht vor.

Subsidiaritätsklauseln begegnen aus verschiedenen, i.F. genannten Gründen aufsichtsrechtlichen Bedenken,¹⁰³⁾ die traditionell aber für privatrechtlich nicht relevant gehalten wurden. Diese Unterscheidung ist im Grundsatz berechtigt. Die privatrechtliche Beurteilung könnte sich unter dem Gesichtspunkt des AGB-Gesetzes aber geändert haben. Betrachten wir zunächst die Frage der Unbilligkeit i.S. §§ 9-11 AGB-Gesetz. Eine Unbilligkeit ist noch nicht per se in der Verweisung auf eine anderweitige Ersatzmöglichkeit zu sehen; das AGB-Gesetz mißbilligt dies nur in speziellen, nicht vergleichbaren Fällen.¹⁰⁴⁾ Bedenken erweckt aber die Tatsache, daß der VN zur vollen Prämie verpflichtet wird, obwohl er nur einen subsidiären Anspruch hat.¹⁰⁵⁾ Ein Ausgleich liegt hier auch wohl nicht in einer entsprechend günstigeren Prämienkalkulation, die kaum zu realisieren ist. Man kann das Bedenken aber wohl dadurch entkräften, daß man

102) Prölss-Martin, § 59 Anm. 6 A.

103) Raiser, § 10 Rz 29; Martin, V I 22.

104) Vgl. § 11 Nr. 10 a.

105) Martin, V I 21.

den VN auf diese Subsidiarität (als Teil der Leistungsbeschreibung¹⁰⁶⁾) entsprechend hinweist; hier kommen auch Gesichtspunkte des § 3 AGB-Gesetz ins Spiel.¹⁰⁷⁾ Eine Unbilligkeit der Klausel könnte schließlich darin gesehen werden, daß der VN in einen für ihn nachteiligen Warte- und Schwebezustand zwischen mehreren Ersatzmöglichkeiten versetzt wird. Die Frage des Zusammentreffens mehrerer Subsidiaritätsklauseln ist nicht abschließend geklärt. Zwar hat etwa Martin einen praktikablen Vorschlag zur Konfliktlösung ermittelt: die spätere und die qualifizierte Abrede soll Vorrang haben.¹⁰⁸⁾ Die Rechtsprechung entscheidet aber mit aner kennenswerten Gründen diesen Konflikt z. T. anders: beim Zusammentreffen zweier Subsidiaritätsklauseln sollen beide unwirksam sein.¹⁰⁹⁾ Die vorliegende Klausel vermeidet den für den VN unangenehmen Wartezustand durch die beschriebene vorläufige Zahlung. Allerdings weiß der VN u. U. über längere Zeit nicht, ob er die Leistung behalten darf; aber dies belastet ihn nicht zu sehr, weil ohne anderweitige Leistung kein Rückforderungsrecht des VR besteht.

Es bleiben die schon erwähnten Bedenken, daß die Klausel überraschend i.S. § 3 AGB-Gesetz ist. Die Tatsache, daß die Klauseln seit langem im Versicherungswesen bekannt sind, wie die Diskussion zeigt,

107) Vgl. oben II.2 Text bei Fn. 51.

108) Martin, VersR 1973, 691 ff; Bruck-Möller, § 59 Anm. 54.

109) LG Hamburg, VersR 1978, 933; Jordan, VersR 1973, 396.

erledigt dieses Problem noch nicht, denn das Gesetz stellt auch auf das äußere Erscheinungsbild und die Informationsmöglichkeit des Kunden ab, nicht auf die Üblichkeit der Klausel.¹¹⁰⁾ Im vorliegenden Fall ist eine deutlichere Hervorhebung im Text, ggf. ein eigener Paragraph mit Überschrift angemessen anstelle des jetzigen unscheinbaren Textanhängsels. Mit diesem Vorbehalt ist die Klausel trotz der geschilderten Bedenken für wirksam zu halten.

3 Schadensumfang; versicherte Kosten (§ 1 (3), (6) AFB; § 3 AFB 82)

3.1 Adäquanz

Die Feststellung in § 1 (3) AFB, daß diejenigen Schäden ersetzt werden, die entweder auf unmittelbarer Einwirkung des Schadenereignisses beruhen oder dessen unvermeidliche Folge sind, ist überflüssig und mißverständlich. Es wird insoweit der Wortlaut des § 83 I 1 VVG wiederholt. Es handelt sich beidesmal um eine sprachlich nicht glückliche, heute überholte Umschreibung des Grundsatzes, daß alle adäquat verursachten Schäden zu ersetzen sind. Die Vorschrift ist i.S. der Adäquanztheorie zu interpretieren¹¹¹⁾ und darf nicht als deren Einschränkung mißverstanden werden. Ihre Streichung ist empfehlenswert und in AFB 82 auch erfolgt.

110) Lindacher aaO (Fn 17) § 3 Rz 14.

111) Raiser, § 1 Rz 42; Prölss-Martin, § 1 AFB Anm. 1 b; Martin, C VI 2 und 6; Celle VerBAV 69, 129; a.A. Wussow, Feuerversicherung, 2. Aufl. 1975, § 1 AFB Bem. 32; zur Interpretation des § 83 VVG i.S. der Adäquanztheorie Prölss-Martin, § 83 Anm. 1.

3.2 Örtliche Begrenzung des Schadenereignisses

Die örtliche Begrenzung auch des Schadenereignisses auf das versicherte Grundstück und Nachbargrundstück in § 1 (3) (b) AFB ist gänzlich sachwidrig und zudem überraschend.¹¹²⁾ Man denke nur an Schäden durch Druckwellen entfernterer Explosionen, an Ruß- und Sengschäden durch entferntere Brände. Der in der örtlichen Begrenzung liegende Risikoausschluß ist kontrollfähig¹¹³⁾ und erweist sich als eine dem Vertragszweck zuwiderlaufende unbillige Benachteiligung des VN; er ist nach §§ 9 und 3 AGB-Gesetz unwirksam. In der Praxis ist die Klausel insoweit durch Nr. 1 ZFGa überholt und in den AFB 82 zutreffend nicht mehr enthalten.

3.3 Versicherte Kosten (§ 1 (3), (6) AFB; § 3 AFB 82)

§ 1 (3) AFB erwähnt auch die Schäden durch Löschen, Niederreißen und Ausräumen, was wegen § 83 I VVG und allgemein wegen des Adäquanzprinzips überflüssig ist. Andererseits wird durch § 1 (6) AFB der Ersatz von Aufräumungskosten ausgeschlossen. Dies widerspricht § 83 VVG, weil es um adäquate Folgeschäden geht.¹¹⁴⁾ Die Einschränkung ist überraschend gem. § 3 und zweckwidrig gem. § 9 II Nr. 2 AGB-Gesetz.¹¹⁵⁾

112) Krit. auch Martin, C VI 5 und G II 2.

113) Vgl. allg. oben II.2.

114) Vgl. auch Prölss-Martin, § 55 Anm. 2 D a.

115) Martin, W I 4, will durch kundenfreundliche Auslegung (dazu allg. oben II.5) helfen, was aber zweifelhaft ist. Zu § 83 VVG auch sogleich i.F.

§ 3 AFB 82 faßt dagegen Aufwendungen als versicherte Schäden zusammen, die sich teils als Rettungskosten i.S. § 63, 62 VVG darstellen (Löschkosten), vorwiegend aber Aufwendungen zur Wiedergutmachung des Schadens sind (Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten; Wiederherstellung von Akten). Der Versicherungsschutz soll aber nur gelten, "soweit dies vereinbart ist". Es kann nun durchaus zweckmäßig sein, bei der Festsetzung des Versicherungswertes (dazu i.F. III.5) eine zusätzliche Position für solche Kosten zu bilden. Aber die Formulierung gibt Anlaß zu dem Schluß, daß der VN ohne Vereinbarung hinsichtlich der genannten Kosten stets leer ausgehen soll. Dies wäre für den VN überraschend und unbillig. Es widerspricht hinsichtlich der Rettungskosten § 63 VVG, hinsichtlich der (meisten) Folgekosten § 83 VVG. Zwar sind beide Normen nicht "halbzwingend".¹¹⁶ Aber ihr wesentlicher Inhalt gehört zum Vertragszweck und dem vom VN erwartbaren Umfang des Versicherungsschutzes; eine so weitgehende Abweichung ist daher als überraschend und unbillig i.S. §§ 3, 9 AGB-Gesetz anzusehen.¹¹⁷) Dieses Ergebnis ist zumindest z. T. ungewollt, wie der Rettungskostenersatz gem. § 13 AFB 82 zeigt. Das Verhältnis zu dieser Vorschrift ist zu klären.

4 Versicherungsort (§ 4 AFB, AFB 82)

Die Bestimmung des Versicherungsortes kann sich auf die Schadenursache oder auf die Lage der versicherten Sachen beziehen.¹¹⁸⁾

116) Bruck-Möller-Sieg, § 63 Anm. 29; Prölss-Martin, § 83 Anm. 5.

117) Vgl. allg. Prölss-Martin, § 63 Anm. 7.

118) Die Bedenken im ersteren Fall (§ 1 (3) b AFB) wurden bereits oben III.3.2 erörtert.

§ 4 AFB und AFB 82 betreffen den letzteren Fall. Grundsätzlich ist der Versicherungsort als Mittel der primären Leistungsbestimmung (Abgrenzung des versicherten Risikos) nur begrenzt kontrollfähig.¹¹⁹⁾

4.1 Räume und Grundstücke

§ 4 (1) AFB spricht nur von Räumen. Bei Grundstücken fällt die Bezeichnung des Versicherungsortes und des versicherten Gegenstandes zusammen. Gleichwohl ist es sachlich geboten, auch die Grundstücksbezeichnung als die praktisch zumindest gleichwichtige Bezeichnung des Versicherungsortes ausdrücklich zu erwähnen, wie dies in § 4 (2) AFB 82 geschieht. In diesem Fall sind bewegliche Sachen auch außerhalb von Räumen versichert (Außenversicherung).

Maßgeblich für die Bezeichnung des Versicherungsortes ist nicht die Versicherungsurkunde, wie § 4 (1) AFB ungenau sagt, sondern der tatsächliche Inhalt des Versicherungsvertrages.¹²⁰⁾ § 4 (2) AFB 82 drückt dies zutreffend aus.

4.2 Entfernte Sachen

Die Konsequenz der Festlegung des Versicherungsortes ist es, daß für Sachen, die von diesem Ort entfernt werden, kein Versicherungsschutz

119) Vgl. Martin G I 1 und allg. oben II.2.

120) Raiser, § 4 Rz 2.

besteht. §§ 4 (1) 1 AFB, 4 (1) AFB 82 bringen dies durch das Wort "nur" bündig zum Ausdruck. § 4 (1) S. 2 und 3 AFB ordnet weiterhin an, daß bei Entfernung der Schutz ruht, bei endgültiger Entfernung der Versicherungsvertrag insoweit erlischt. Durch das Ruhen des Versicherungsschutzes sollen die Rechte des VN aus Überversicherung (§ 51 VVG) teilweise ausgeschlossen werden; dies ist wegen § 68 a VVG unwirksam.¹²¹⁾ Gleiches gilt nach § 9 AGB-Gesetz. Gleiches gilt für den Verfall der Jahresprämie aufgrund § 8 Nr. 4 (1) AFB bei endgültiger Entfernung der Sachen.¹²²⁾

4.3. Hausrat außerhalb der Wohnung

§ 4 (3) AFB erstreckt den Versicherungsschutz für Hausrat auch auf vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sachen. Dies entspricht dem typischen Vertragszweck und den Erwartungen des VN bei Hausratsversicherung. Die Regelung ist in § 4 AFB 82 nicht mehr enthalten. Ein Verstoß gegen § 9 AGB-Gesetz ist darin nicht zu sehen, da es sich nur um eine Entlastung der AFB von speziellen Anliegen der Hausratversicherung handelt, die heute anderweitig abgedeckt wird (z. B. VHB).

4.4 Hausrat bei Wohnungswechsel

Gleiches gilt für die Erstreckung des Versicherungsschutzes für Hausrat bei Wohnungswechsel auf die neue Wohnung. Daran schließt

121) Martin, G II 12.

122) Martin aaO.

sich die Streitfrage, ob für eine Übergangszeit Versicherungsschutz in beiden Wohnungen besteht, was wohl zu bejahen ist.¹²³⁾ Auch diesen Problembereich klammern die neuen AFB 82 aus. Das ist aus dem genannten Grund legitim. Das Problem kann generell immer auftauchen, wenn Wohnung oder Geschäftsräume nur abstrakt bezeichnet sind, und demnach auch wechselnde Wohnungen und Geschäftsräume unter den Vertrag fallen können. Die neuen AFB 82 suchen dies durch möglichst individuelle Bestimmung auszuschließen (§ 4 (2): "Räume eines Gebäudes"). Hier kann eine Aufklärungspflicht des VR bestehen, daß der Versicherungsschutz bei Wechsel der Räume entfällt.¹²⁴⁾ Mit diesem Vorbehalt ist die Klausel unbedenklich.

4.5 Gerettete Sachen

Wie bereits erörtert,¹²⁵⁾ besteht das Problem, daß gerettete Sachen vom Versicherungsort verbracht werden und andernorts beschädigt werden oder abhanden kommen können, wobei dies als adäquate Folge des Schadensereignisses zu betrachten ist. Der ausdrückliche Ausschluß solcher Schäden ist daher zweckwidrig. Da aus der engen Fassung des § 4 (1) AFB 82 ein solcher Ausschluß abgeleitet werden kann, ist eine Rückausnahme empfehlenswert.

123) Horn aaO. (Fn 17), § 23 Rz 509.

124) Horn aaO.

125) Oben III.1.3.

5 Versicherungswert (§ 3 AFB; § 5 AFB 82)

Der Versicherungswert, der für die Bemessung der Prämie und für die Höhe der Entschädigung (einschließlich der Berücksichtigung einer Unterversicherung) von Bedeutung ist, ist näher geregelt in § 3 AFB und in § 5 AFB 82. Vorweg sei auf eine redaktionelle Unebenheit des § 5 hingewiesen, der eingeteilt ist in "A. Versicherungswert von Gebäuden" und "B. ... von beweglichen Sachen und Grundstücksbestandteilen". Die Einteilung ist unklar, weil Gebäude selbst Grundstücksbestandteile gem. §§ 93, 94 BGB sind. Zwar bleibt es den Parteien des Versicherungsvertrages unbenommen, unabhängig von der (einheitlichen) dinglichen Rechtslage verschiedene Versicherungspositionen zu unterscheiden.¹²⁶⁾ Aber die Unterscheidung ist hier unklar.

5.1 Der Begriff des Versicherungswertes nach VVG

Der Begriff des Versicherungswertes, die verschiedenen verwendeten Wertdefinitionen und die damit zusammenhängenden Methoden der Wertermittlung werfen schwierige Fragen auf, die z. T. in Grundprobleme des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts hineinführen und eine umfangreiche Diskussion ausgelöst haben.¹²⁷⁾ Das VVG gibt nur be-

126) Vgl. z. B. bezüglich Grundstücksbestandteilen Raiser, § 2 Rz 14.

127) Vgl. allg. Bruck-Möller-Sieg, § 52 Anm. 3-24; Martin aaO., Abschnitt Q; Blanck, Die Entschädigungsberechnung in der Sachversicherung, 4. Aufl. 1971; Berndt-Luttmer, Der Ersatzwert in der Feuerversicherung, 2. Aufl. 1977.

grenzte Anhaltspunkte. Es bestimmt in § 52 als Versicherungswert bei der Sachversicherung den "Wert der Sache", was die h. M. als den gemeinen Wert auffaßt.¹²⁸⁾ Dieser wird durch die Beziehung der Sache zur Person des Geschädigten bestimmt¹²⁹⁾ und im Grundsatz als Zeitwert,¹³⁰⁾ des näheren als Wiederbeschaffungswert oder Marktpreis präzisiert.¹³¹⁾ In diesen Begriffen stecken Differenzierungen und Zweifelsfragen. Die heutige Praxis und mit ihr § 5 AFB 82 unterscheidet hauptsächlich zwischen Neuwert, Zeitwert und gemeinem Wert.¹³²⁾ Der Neuwert ist im VVG nicht vorgesehen; der Wiederbeschaffungswert i.S. VVG soll bei benutzten (abgenutzten) Sachen grundsätzlich nicht auf den Neuwert hinauslaufen, wie das VVG durch das Bereicherungsverbot des § 55 und durch §§ 86, 88 zu erkennen gibt.¹³³⁾ In der Praxis wird der gemeine Wert nur auf die Verwertung bei Ende der Nutzungsdauer bezogen; der Zeitwert ist der (wechselnde) Wert während der Nutzungsdauer und ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung z. B. durch Abnutzung.¹³⁴⁾ Die Unterscheidung von Zeitwert und gemeinem Wert (ieS) ist von der Vorstellung begleitet, daß der gemeine Wert als Restwert nie über dem

128) Bruck-Möller-Sieg, § 52 Anm. 10.

129) BGHZ 30, 34.

130) Bruck-Möller-Sieg, § 52 Anm. 9.

131) aaO. Anm. 10; Martin Q IV 1.

132) Allg. Martin, Q III 16-38.

133) Dazu i.F. 5.2. Vgl. auch BGHZ 30, 34.

134) Allg. Martin, O III 21.

Zeitwert liegen könne¹³⁵⁾. Die Auffassung ist insofern unzutreffend, als die Realisierung des gemeinen Wertes durch Verkauf überraschende Wertsteigerungen offenbaren kann, die nicht von vornherein bei der Berechnung des Zeitwertes berücksichtigt werden können.¹³⁶⁾

Das VVG sieht teils Präzisierungen des § 52, teils Abweichungen von seinem Grundsatz vor. Speziell für die Feuerversicherung enthalten § 86 und § 88 Präzisierungen des Zeitwertprinzips (Wiederbeschaffungswert für Hausrat mit Abzug wegen neu für alt; bei Gebäuden ortsüblicher Bauwert mit Abzug wegen Abnutzung). Eine Ausnahme von § 52 ist die Zulässigkeit einer vereinbarten Wertbestimmung durch Taxe gem. § 57 und in der Feuerversicherung gem. § 87 (Taxe beweglicher Sachen, aber nicht mit Wirkung für den Zeitpunkt des Versicherungsfalles). Aus den genannten Ausnahmen und aus der Lückenhaftigkeit der Regelung des VVG wird geschlossen, daß grundsätzlich Raum für ergänzende und abweichende Parteivereinbarungen, insbesondere auch durch AVB, besteht und die §§ 52, 86 und 88 VVG dispositiv sind.¹³⁷⁾ Eine Grenze für die dispositive Gestaltung zieht das Bereicherungsverbot des § 55 VVG als zwingende Norm mit allerdings umstrittener Tragweite.¹³⁸⁾ Dieses Bereicherungsverbot ist in

135) Martin Q III 29.

136) Diese Berücksichtigung setzt Martin aaO voraus.

137) Martin, Q I 2.

138) Prölss-Martin, § 55 Anm. I.

§ 3 (2) AFB wiederholt. Aus ihm ist insbesondere zu folgern, daß ein Versicherungsanspruch stets ein versicherbares und versichertes Interesse des Versicherten voraussetzt.¹³⁹⁾

5.2 Zeitwertprinzip des § 3 AFB

§ 3 (2) AFB geht noch vom Zeitwertprinzip aus, indem er den Wiederbeschaffungswert bei beweglichen Sachen, den ortsüblichen Bauwert bei Gebäuden nur abzüglich eines Wertabschlags für Abnutzung (bei Gebäuden) bzw. wegen der Differenz zwischen alt und neu als den maßgeblichen Ersatzwert bestimmt. Das Problem des Ersatzes nur dieses Zeitwertes liegt darin, daß gerade bei Gebäuden, aber auch bei sonstigen versicherten Sachen ein darüber hinausgehendes Versicherungsinteresse des VN besteht. Die Beschaffung einer gleichwertigen Sache mit vergleichbarem Abnutzungsgrad ist durchweg praktisch nicht möglich. Der VN will aber einen für ihn vollwertigen Ersatz für die zerstörte oder beschädigte Sache und die Versicherung soll ihn auch gerade davor schützen, daß er unerwartete Aufwendungen in Höhe der Differenz zwischen dem von der Versicherung ersetzten Zeitwert und den vollen Wiederbeschaffungskosten, bei Gebäuden also den Neubaukosten, machen muß.¹⁴⁰⁾

139) Allg. Martin, Abschnitt J.

140) Zum Interesse an der Neuwertdeckung z. B. Essert, Die Fortentwicklung der Neuwertversicherung, Diss. Hamburg 1983, S. 2, 13 ff.

Diesem Bedürfnis trägt die Praxis durch die vordringende Neuwertversicherung Rechnung, und bei Wohngebäuden ist gem. § 6 VGB dieses Ziel auch erreicht. Man muß sogar fragen, ob nach heutiger Verkehrsanschauung, die bei der Sachversicherung im Zweifel auf Versicherungsschutz in Höhe des Neuwertes (Wiederbeschaffungswertes¹⁴¹⁾) gerichtet ist, der Abzug der Abnutzung bzw. der Wertdifferenz zwischen alt und neu nicht unbillig und zweckwidrig i.S. § 9 AGB-Gesetz und u. U. auch Überraschend i.S. § 3 AGB-Gesetz ist. Andererseits spricht gegen eine Unwirksamkeit nach § 3 AGB-Gesetz die lange Tradition und weite Verbreitung dieses Versicherungswertes. Gegen die Anwendbarkeit des § 9 AGB-Gesetz kann teils § 8, teils § 9 II 1 AGB-Gesetz angeführt werden. Denn die Zeitwertentschädigung gem. § 3 AFB stimmt im Kern mit den gesetzlichen Regelungen der §§ 52, 86, 88 VVG überein, teils ist sie jedenfalls mit Grundgedanken des VVG zu vereinbaren. Immerhin ordnete § 88 VVG bei Gebäuden den Abzug gem. Alter und Abnutzung ausdrücklich an. Ferner spricht das Bereicherungsverbot des § 55 VVG für eine solche Regelung.¹⁴²⁾ Schließlich kann der rechtspolitische Gesichtspunkt angeführt werden, daß durch das Zeitwertprinzip ein Anreiz zum Versicherungsbetrug ausgeschaltet werden kann. Insgesamt entfallen zwar dadurch keineswegs die zuvor genannten Bedenken gegen eine bloße Zeitwertversicherung, die in der Praxis immer mehr an Boden verliert. Wohl aber entfällt die Möglichkeit, AFB deshalb für unwirksam zu erklä-

141) Auch der Marktpreis ist nach § 3 AFB als Preis der vergleichbaren neuwertigen Sache aufzufassen; Martin Q III 4.

142) Vgl. auch BGHZ 30, 34; s. aber i.F. 5.3.

ren, weil sie wie hier § 3 AFB auf den Zeitwert abstellen. Unberührt davon bleibt ein rechtspolitisches Bedürfnis nach einer den Interessen des VN mehr entsprechenden Regelung.

5.3 Neuwertprinzip des § 5 AFB 82

Diesem Bedürfnis kommt § 5 AFB 82 entgegen, indem er für Gebäude und mit einigen Ausnahmen auch für bewegliche Sachen die Versicherung zum Neuwert vorsieht (§ 5 A Nr. 1 und B Nr. 1 a). Die Neuwertversicherung wird heute trotz des Bereicherungsverbot des § 55 unstrittig als zulässig angesehen, wobei der BGH von einer gewohnheitsrechtlichen Rechtsbildung spricht,¹⁴³⁾ während die Lehre verschiedene dogmatische Erklärungen versucht.¹⁴⁴⁾ Von diesen Ansätzen verdienen sowohl der Gesichtspunkt, daß das VVG selbst in §§ 57, 87 abweichende Parteivereinbarung zuläßt, Beachtung als auch der Gesichtspunkt, daß die Kostenbelastung des VN durch die Mehrkosten bei Beschaffung einer neuwertigen Sache ein versicherbares und versicherungsbedürftiges Interesse darstellt.¹⁴⁵⁾ Die Zulässigkeit der Neuwertversicherung ist demnach unstrittig; aus den genannten Gründen ist auch ihre Wünschbarkeit im Interesse des VN anzuerkennen.

143) BGHZ 9, 195.

144) Überblick bei Essert aaO.

145) Möller, JW 1938, 916, 919; Bruck-Möller-Sieg, Vor §§ 49-80 Anm. 6; BGHZ 9, 203; Essert aaO. S. 15 ff m. Nachw.

5.4 Begrenzung des Neuwertprinzips

Die Anwendung des Neuwertprinzips auf Grundstücke und Betriebseinrichtungsgegenstände in § 5 A und B 1 der AVB 82 ist begrenzt auf Sachen, die mindestens noch 40 % ihres Neuwertes bei Eintritt des Versicherungsfalles haben. Diese Regelung kann den VN aus den bereits genannten Gründen, die für eine Neuwertversicherung sprechen, stark belasten und u. U. für ihn überraschend i.S. § 3 AGB-Gesetz sein. Für die Wohngebäudeversicherung ist daher die Begrenzung der Neuwertversicherung durch § 6 VGB aufgegeben. Dort ist als Grenze der Neuwertversicherung lediglich die Tatsache berücksichtigt, daß die versicherte Sache für ihren Bestimmungszweck bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr verwertbar war. Diese nicht zu beanstandende Grenze ist auch in § 3 AFB als Untergrenze der Zeitwertentschädigung verwendet.

Die Bedenklichkeit der 40-%-Grenze dagegen wird in der Versicherungspraxis indirekt dadurch anerkannt, daß man verbreitet der "goldenen Regel" folgt, bei Wertgutachten möglichst im Interesse des VN zu Ergebnissen über der 40-%-Grenze zu kommen.¹⁴⁶⁾ Dieses ist ein deutliches Indiz, daß das Unbefriedigende der Regelung weiterhin in der Versicherungswirtschaft anerkannt wird. Ob man allerdings so weit gehen kann, die Regelung schon gem. § 3 und § 9 des AGB-Gesetzes

146) Kritisch zu dieser Regel Martin aaO; Uschtrin, VW 1970, 1034.

für unwirksam zu halten, ist deshalb zweifelhaft, weil sich das Neuwertprinzip ohnehin nur als Ausnahme zum § 55 VVG durchgesetzt hat.¹⁴⁷⁾ Andererseits sind die Bedenken gegen die geschilderten Begrenzungen jedenfalls im Hinblick auf Gebäude als langlebige und besonders wertvolle Wirtschaftsgüter, mit deren Verwendung der VN auch über die buchmäßige Abschreibung hinaus rechnet und durch deren Neuherstellungskosten er besonders belastet wird, so schwerwiegend, daß man auf Abhilfe sinnen und eine faire Lösung suchen sollte. Falls man sich nicht zur Lösung des § 6 VGB entschließen kann, ist eine Abmilderung der 40%-Schwelle zu erwägen, etwa durch eine abgestufte Regelung (ab 40 % degressive Entschädigungswerte, die aber deutlich über dem Zeitwert liegen, z. B. das Doppelte des Zeitwertes).

Die genannten Bedenken bestehen nicht oder nur in weitaus geringerem Maß bei anderen Sachen als Grundstücken, für die in § 5 B (4) AFB 82 ebenfalls ab 40 % der Zeitwert bzw. gemeine Wert (Restwert) für maßgeblich erklärt ist. Allerdings ist der mißverständliche Begriff des Grundstücksbestandteils weiter der Präzision bedürftig, wie bereits oben bemerkt.

147) Prölss-Martin, § 55 Anm. 1 B bejahen die Zulässigkeit einer Erweiterung der Neuwertversicherung im hier erörterten Sinn. Damit ist aber noch nichts über die Unzulässigkeit der bisherigen Regelung gesagt.

5.5 Versicherungswert von Waren und Wertpapieren

Die Bestimmung des Versicherungswertes für (produzierte oder gehandelte) Waren in § 5 B (2) AFB 82 durch den Wiederbeschaffungswert oder Neuherstellungswert trägt ebenso wie § 3 Nr. 2 b und c AFB der Tatsache Rechnung, daß für Waren im Gegensatz zu Gebrauchsgegenständen die Begriffe Neuwert und Zeitwert inadäquat sind, und stimmt mit der bisherigen Klauselpraxis überein.¹⁴⁸⁾ Die AFB 82 sind durch die alternative Bestimmung für gehandelte und produzierte Waren flexibler als die AFB, was wegen der Differenziertheit der Einzelprobleme notwendig und im Hinblick auf die generelle Formulierung gleichwohl nicht zu beanstanden ist. Die Begrenzung auf den niedrigeren der beiden Werte und ferner durch den erzielbaren Verkaufspreis sind durch das Bereicherungsverbot des § 55 VVG gerechtfertigt. Auch sonst ist nicht zu beanstanden, daß der Verkaufspreis nicht als Versicherungswert, sondern nur als dessen Obergrenze fungiert; dies entspricht §§ 53, 55 VVG. Dem VN ist zuzumuten, sich besonderer Vereinbarungen zu bedienen, wenn er Verkaufswertversicherung will.¹⁴⁹⁾

Bei Wertpapieren fällt die schematische Bestimmung des Versicherungswertes in § 5 B (3) AFB 82 auf. Kurswert und Guthabenbetrag können in Wirklichkeit nur die Bedeutung von Obergrenzen haben, weil in den vielen Fällen, in denen die Substanz der verbrieften Forderung erhalten bleibt, ein Verstoß gegen das Bereicherungsverbot vorliegen würde.

148) Martin Q II 2 ff.

149) Zu diesen Klauseln Ollick, VerBAV 1982, 36.

AGB-Kontrolle (neben § 55 VVG) greift allerdings nicht ein, soweit es hier um einen Nachteil des Versicherers als Verwender geht. In anderen Fällen kann die genannte Obergrenze unangemessen sein, weil der VN unvermeidliche Kosten (z. B. Aufgebotsverfahren) auf sich genommen hat,¹⁵⁰⁾ gleichwohl der Substanzwert der Wertpapiere nicht erhalten werden kann. Dies führt zu dem allgemeineren Problem, daß Rettungskosten nur im Rahmen des Versicherungswertes erstattet werden, was noch zu erörtern ist (i.F. 12.1).

6 Gefahrenanzeige bei Vertragsschluß und Gefahrerhöhung

6.1 Hinweis auf die gesetzliche Regelung

Die Obliegenheit des VN zur vollständigen Anzeige der versicherungsrelevanten Gefahren, zur Unterlassung einer Gefahrerhöhung nach Vertragsschluß und, wenn diese dennoch eintritt, zu ihrer Anzeige ist schon gesetzlich in §§ 16 ff, 23 ff, 41 VVG geregelt; die Wiederholung dieser Obliegenheiten in den §9 (5) und (6) AFB und zusammengefaßt in § 6 AFB 82 ist daher gem. § 8 AGB-Gesetz der AGB-Kontrolle entzogen.

Indem § 6 (1), (2) AFB 82 davon spricht, daß die gesetzliche Sanktion (Rücktrittsrecht, Kündigungsrecht, Leistungsfreiheit) eintreten "kann", fungiert die Klausel ebenso wie §§ 5, 6 AFB als reiner Hinweis auf die gesetzliche Rechtslage. Ein Versuch, diese Sanktion zu

150) Zu diesen Kosten allg. Martin Q II 27; zur Rettungspflicht allg. unten 13.

verschärfen, liegt nicht vor; insbesondere wird nicht versucht, die besonderen Ausschlußtatbestände für die gesetzlichen Sanktionen - mangelnde Kausalität (§ 17 II, 21 VVG)¹⁵¹⁾, mangelndes Verschulden¹⁵²⁾ - zu eliminieren. Da die Klausel zu diesen Tatbeständen nicht Stellung nimmt, sind die darin beschlossenen Probleme des Kundenschutzes hier nicht zu erörtern.

Der anerkannte Rechtsgrundsatz, daß eine Gefahrerhöhung durch gefahrmindernde Umstände oder Maßnahmen kompensiert werden kann,¹⁵³⁾ ist in § 6 (5) AFB 82 im Gegensatz zu § 6 AFB zum Ausdruck gebracht; diese Neuregelung ist zu begrüßen.

6.2 Anzeige der Betriebsaufnahme

Die AFB 82 enthalten in § 6 (4) die besondere Anzeigeobliegenheit für "die Aufnahme eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs". Die Klausel bezweckt, wie der folgende Satz zeigt, nicht die Vereinbarung eines besonderen Gefahrerhöhungstatbestandes, was nur in bestimmten Grenzen (vgl. § 29 VVG) zulässig wäre;¹⁵⁴⁾ der Folgesatz weist nur auf das mögliche Zusammentreffen mit einem Ge-

151) Allg. dazu Raiser, § 5 AFB Rz 20 f; Prölss-Martin § 21 Anm. 1 m. Nachw.

152) Prölss-Martin, § 16, 17 Anm. 8 c.

153) Raiser, § 6 Rz 8; BGH VersR 1975, 845; 1981, 245.

154) Vgl. auch Martin N III 44.

fahrerhöhungstatbestand hin, und verweist insoweit auf das VVG. Im Umfang der bloßen Verweisung auf das VVG ist die Klausel gem. § 8 AGB-Gesetz kritikfest.

Bedenken aus § 3 AGB-Gesetz können sich gleichwohl gegen die besondere Anzeigenobliegenheit richten, und zwar unter zwei Gesichtspunkten: erstens wegen der Unschärfe des Begriffs "Betrieb" und zweitens wegen der Unklarheit der Sanktion. Zwar ist die Aufnahme eines Betriebes in der Klauselpraxis der Feuerversicherung als genereller Gefahrenerhöhungstatbestand nicht unbekannt (§ 16 ZFGA 81 und Kl 331);¹⁵⁵⁾ man kann daher in der Praxis eine gewisse gefestigte Vorstellung des "Betriebes" (Einrichtung der Produktion, Lagerung oder Bewegung von Waren) voraussetzen. Aber der Zusatz "gleich welcher Art und Größe" weitet den Umfang der Anzeigepflicht doch in großem und zugleich unbestimmtem Umfang aus. Der VN müßte danach jede kleinere Veränderung im Maschineneinsatz oder geringe bauliche Veränderungen einer Lagerhalle, einer Laderampe oder der Schienenführung eines Ladekrans anzeigen.

Ob es sich dabei um eine unbillige Belastung des VN und vor allem um eine i.S. § 3 AGB-Gesetz relevante Unklarheit handelt, hängt aber auch davon ab, welche Sanktion die Verletzung der Anzeigepflicht an sich (d. h. unabhängig von einer Gefahrenerhöhung) haben soll. Das Recht des Versicherers auf einen etwa erhöhten Prämiensatz gem. § 6 (4) Abs. 3 AFB 82 ist keine solche Sanktion, weil die Prämien-erhöhung unabhängig von der Erfüllung der Anzeigepflicht ist.

155) Texte bei Martin, Texte 11 und 12.

Eine weitere Sanktion ist nicht genannt. Leistungsfreiheit kommt nicht in Betracht schon deshalb, weil diese in der Klausel ausdrücklich vereinbart sein müßte.¹⁵⁶⁾ Möglich ist also nur eine sonstige Sanktion für Obliegenheitsverletzung; denkbar, wengleich nicht häufig, ist bei Verletzung einer Anzeigepflicht ein Schadensersatzanspruch.¹⁵⁷⁾ Insgesamt wird der VN also nicht unbillig oder durch überraschende Sanktionen belastet. Es verbleiben also nur begrenzte Bedenken wegen der weiten Fassung der Betriebsaufnahme und damit der Anzeigepflicht.

7 Sicherheitsvorschriften (§ 7 AFB, AFB 82)

7.1 Verhältnis zu den §§ 23 ff VVG

Verletzungen von Sicherheitsvorschriften sind eine wichtige Fallgruppe von Gefahrenerhöhungen i.S. §§ 23 ff VVG.¹⁵⁸⁾ § 7 AFB statuiert ihre Beachtung als gefahrmindernde Obliegenheit mit der Rechtsfolge des Kündigungsrechts des VR und der Leistungsfreiheit. Dabei bleibt das Verhältnis zu §§ 23 ff VVG unklar. Der BGH hat den Standpunkt eingenommen, daß die Verletzung einer Schadensminderungspflicht noch keine Gefahrenerhöhung darstellt und daß ihre Vereinbarung gem. § 32 VVG noch nicht die Rechtsfolgen der §§ 23 ff VVG, sondern nur die allgemeinen Folgen einer Obliegenheitsverletzung (§§ 16, 6 I u. II VVG)

156) Prölss-Martin, § 6 Anm. 9 A m. Nachw.

157) Prölss-Martin, § 6 Anm. 4 und 11.

158) Zutr. Martin N IV 5.

auslöst.¹⁵⁹⁾ Daraus wurde in der Literatur gefolgert, der BGH wolle den ganzen Bereich der gemäß § 32 VVG zu vereinbarenden Gefahrminderungsobliegenheiten aus dem Bereich der §§ 23 ff VVG herausnehmen, was aus den eingangs genannten Gründen auf Kritik stoßen mußte.¹⁶⁰⁾ M. E. läßt sich die Meinung des BGH nicht so deuten, da nach § 32 VVG vereinbarte Obliegenheiten die Rechtsfolgen der §§ 23 ff VVG stets ausschließen; insofern ist die Kritik unbegründet.

Richtig ist aber, daß § 7 AFB das Verhältnis zu den §§ 23 ff VVG ungeklärt läßt. Darin ist eine i.S. § 9 AGB-Gesetz unbillige Benachteiligung des VN in all den Fällen zu erblicken, in denen die Mißachtung der Sicherheitsvorschriften nicht eine Gefahrerhöhung darstellt. Dies sind nicht nur die in der Klauselpraxis heute anerkannten Fälle einer Kompensation von gefahrerhöhenden und gefahrmindernden Maßnahmen,¹⁶¹⁾ sondern auch zahlreiche andere Fälle. Dem BGH ist zuzustimmen, daß Sicherheitsvorschriften an sich zunächst einmal Gefahrminderungsmaßnahmen darstellen, ihre Verletzung also nicht per se Gefahrerhöhung (was aber zutreffen kann), ferner darin, daß der VR nicht durch übermäßige vertragliche Sicherheitsvorschriften das Versicherungsrisiko auf den VN zurückwälzen und letztlich den Versicherungsschutz aushöhlen darf.¹⁶²⁾ Da die Rechtsfolgen der Leistungsfreiheit und des Kündigungsrechts in § 7 AFB unterschiedslos

159) BGHZ 42, 295.

160) Martin N III 75.

161) Martin N IV 4.

162) BGH aaO.

auch für die Fälle angeordnet wird, in denen eine Gefahrenerhöhung nicht erfüllt ist, und diese Sanktion durch § 7 Satz 3 AFB nur unzureichend eingeschränkt wird, bestehen aus § 9 AGB-Gesetz starke Bedenken.

Diese Bedenken werden durch die Neufassung in § 7 AFB 82 weitgehend ausgeräumt. Richtiger Ausgangspunkt ist die m. E. auch vom BGH nicht bestrittene Überlegung, daß die Mißachtung von Sicherheitsvorschriften mit einer Gefahrenerhöhung zusammentreffen kann, daß dies aber nicht notwendig der Fall ist. Daher wird folgerichtig in § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 AFB 82 klargestellt, daß sowohl die Rechtsfolge der (einfachen) Obliegenheitsverletzung nach § 6 als auch die einer Gefahrenerhöhung gem. § 23 VVG eintreten "kann", letzteres dann, wenn die Verletzung zu einer Gefahrenerhöhung führt. Das Erfordernis mindestens grober Fahrlässigkeit beugt der erwähnten Aushöhlung des Versicherungsschutzes vor.

7.2 Wertpapierverzeichnis

Der Zweck der in § 7 (1) b AFB 82 neueingeführten Obliegenheit, ein Verzeichnis der versicherten Wertpapiere anzulegen, bedarf keiner Erläuterung. Da diese Obliegenheit im wesentlichen sanktionslos bleibt, weil dem VN nach § 7 (3) die Möglichkeit anderweitigen Schadensnachweises nicht genommen wird, hat die Klausel vornehmlich Hinweischarakter und ist nicht zu beanstanden.

8 Prämienzahlung und Versicherungsbeginn (§ 8 (4) AFB; § 8 (5) AFB 82)

8.1 Prämie (§ 8 (4) AFB; § 8 (5) AFB 82)

Da die Prämie das zeitproportionale Entgelt für den Versicherungsschutz darstellt, sind die Fälle problematisch, in denen AVB einen Prämienanspruch des VR über die Zeit des effektiven Versicherungsschutzes hinaus gewähren, z. B. weil der Vertrag vorzeitig endet oder weil das Versicherungsinteresse wegfällt. Ein solcher Anspruch bis zum Ende der jeweils laufenden Versicherungsperiode (gem. § 9 regelmäßig Jahresabschnitt) wird z. T. mit einem Grundsatz der "Un-
teilbarkeit der Prämie" begründet, den man aus § 40 VVG herleiten will. Ein solcher Grundsatz ist nach heute überwiegender Meinung nicht anzuerkennen.¹⁶³⁾ § 68 VVG bestätigt diese Auffassung für einen Teilbereich.

Sehr bedenklich ist unter den genannten Gesichtspunkten § 8 (4) AFB, der die Jahresprämie auch in solchen Fällen für verfallen erklärt, in denen die (in diesem Punkt wenig durchdachten und kaum analogiefähigen) Vorschriften des VVG dies nicht anordnen bzw. decken. Hervorzuheben ist namentlich der Wegfall des Versicherungsinteresses (§ 68 VVG), weshalb die Klausel schon wegen § 68 a VVG unwirksam ist.¹⁶⁴⁾

Die Klausel verstößt insoweit, als sie nicht durch ausdrückliche Be-

163) Bruck-Möller, § 40 Anm. 4; Martin P II 1.

164) Prölss-Martin, § 68 a Anm. 2; Martin P II 4.

stimmungen des VVG i.S. § 8 AGB-Gesetz gedeckt ist, auch gegen § 9 AGB-Gesetz, weil sie den VN unbillig und zweckwidrig benachteiligt. Die Neufassung in § 8 (5) Abs. 1 AFB 82 vermeidet dieses Bedenken, indem sie sich auf einen Hinweis auf die gesetzliche Regelung begnügt.

Im 2. Absatz von § 8 (5) AFB 82 wird allerdings dem VR die volle Jahresprämie bei Kündigung durch den VN zugesprochen; in den bestehenden AFB ergibt sich diese Rechtsfolge allgemein aus § 8 (4). Diese Regelung belastet den VN, der z. B. für Ende März kündigt und bis Dezember zur Prämienzahlung verpflichtet bleibt. Die Belastung des VR mit besonderem Verwaltungsaufwand wegen der vorzeitigen Beendigung während des laufenden Jahres rechtfertigt zwar eine gewisse Entschädigung (Geschäftsgebühr), nicht aber einen u. U. erheblichen Anteil einer hohen Jahresprämie ohne weitere Gegenleistung.¹⁶⁵⁾

Der Verfall der Jahresprämie ist gleichwohl durch § 96 III 1 VVG sanktioniert und gem. § 8 AGB-Gesetz insoweit kritikfest. Die Benachteiligung des VN wird dadurch abgemildert, daß er nach § 96 II 3 VVG ein Wahlrecht hat, die Kündigung für das Ende der laufenden Periode auszusprechen und damit die Nutzlosigkeit des Prämienverfalls zu vermeiden.¹⁶⁶⁾ Mit Rücksicht auf § 9 II 1 AGB-Gesetz dürfen AVB

165) Zum Problem des "Verbrauchs" der Jahresprämie durch den Versicherungsfall unten 18.

166) Martin, VW 1974, 1054.

nicht zum Nachteil des VN von § 96 VVG abweichen, insbesondere nicht dieses Wahlrecht verkürzen.¹⁶⁷⁾ Darüber hinaus wird in der Literatur auch das Recht zur sofortigen Kündigung ohne Prämienverfall gefordert.¹⁶⁸⁾ So begrüßenswert eine solche Regelung wäre, wobei ggf. ein Mehraufwand des Versicherers Berücksichtigung finden könnte, so ist andererseits wegen § 96 VVG diese Lösung jedenfalls nicht als geltendes Recht ableitbar. Da § 8 (5) Abs. 2 AFB 82 das Wahlrecht dem VN beläßt, ist die Regelung gem. § 96 VVG, § 8 AGB-Gesetz zulässig.

8.2 Kosten (§ 8 (1) 2 AFB; § 8 (1) Abs. 2 AFB 82)

Das Recht des VR gem. § 8 (1) 2 AFB, "die aus der Versicherungsurkunde oder der Prämienrechnung ersichtlichen Kosten" einschließlich von "Ausfertigungs- und Hebegebühren" zu verlangen, kann gegen §§ 10 Nr. 4, 9 AGB-Gesetz verstoßen. Das BAV hat die Auffassung vertreten, daß die Erhöhung von Nebengebühren nur im Wege der Vertragsänderung erfolgen könne und die Klausel daher änderungsbedürftig sei.¹⁶⁹⁾ Dies ist von einem aufsichtsrechtlichen Standpunkt aus vertretbar. Vom Standpunkt des AGB-Gesetzes aus sind solche Regelungen ebenfalls bedenklich; allerdings ist die Rechtslage nicht eindeutig und wohl durch die Rechtsprechung noch weiter klärungsbedürftig.

167) Prölss-Martin, § 96 Anm. 1 C a; Anm. 2 D c; Martin Sachversicherungsrecht P II 17.

168) Meyer-Kahlen, VP 1976, 136.

169) BAV, Schreiben v. 31.01.1984 (AZ: Z 3 - 164/83) an den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft, Anl. 2, S. 7.

Vertraglich kann einer Partei gem. § 315 BGB das Recht eingeräumt werden, die Leistung der anderen Partei zu bestimmen und bei Dauerschuldverhältnissen wird davon auch zur Anpassung von Verträgen Gebrauch gemacht.¹⁷⁰⁾ Ob dies auch in AGB vereinbart werden kann, ist fraglich, kann aber wohl nicht schlechthin verneint werden;¹⁷¹⁾ ein spezielles Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit ist im AGB-Gesetz nicht vorgesehen. Allerdings wird mit guten Gründen die Anwendbarkeit des Klauselverbotes (mit Wertungsmöglichkeit) in § 10 Nr. 4 AGB-Gesetz auf diesen Fall angenommen.¹⁷²⁾ Auf jeden Fall ist § 9 AGB-Gesetz anwendbar. Danach muß die Änderung dem Vertragspartner, hier also dem VN, zumutbar sein.¹⁷³⁾

Im vorliegenden Fall ist schon zu beanstanden, daß die Klausel dem Versicherer nicht ausdrücklich und deutlich ein Änderungsrecht vorbehält, sondern dies nur auf indirekte Weise tut. Hier liegt mangelnde Klarheit i.S. § 5 AGB-Gesetz vor; daher ist zu bezweifeln, daß dem Versicherer ein Recht zur einseitigen Festsetzung von Nebengebühren vertraglich eingeräumt worden ist. Wenn ein solches Recht eingeräumt wäre, wäre es an § 9 AGB-Gesetz zu messen und im Grundsatz wie im Einzelfall auf die Zumutbarkeit zu prüfen. Im gegen-

170) Horn, Die Vertragsdauer als schuldrechtliches Regelungsproblem, in: Gutachten u. Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts (hsg. Bundesminister der Justiz), Bd. I 1981, S. 551 ff, 580 ff.

171) Horn, WM 1984, 462.

172) Wolf in: Wolf-Horn-Lindacher, AGB-Gesetz, § 10 Nr. 4 Rz 7.

173) Wolf aaO Rz 14.

wärtigen Rechtszustand kann aber ein Nebengebührenanspruch des Versicherers nur dadurch zustandekommen, daß der VN sich im Einzelfall konkludent damit einverstanden erklärt.

Die Grenzen und Voraussetzungen, unter denen einem Verwender durch AGB ein Leistungsbestimmungs- und Änderungsrecht eingeräumt werden kann, bedürfen noch weiterer Klärung.¹⁷⁴⁾

Die genannten Schwierigkeiten werden dadurch vermieden, daß die Neufassung § 8 (1) Abs. 1 AFB 82 nur "vereinbarte" Nebenkosten erwähnt. Die Vereinbarung im Einzelfall wird durch diesen Hinweis nicht ersetzt; hier kommt es auf die geeignete Einbeziehung der Nebenkostenregelung in den Vertragsschluß an.

8.3 Fälligkeitsregelung (§ 8 (1), (3) AFB; § 8 (1) AFB 82)

Die Fälligkeitsregelung in § 8 (1), (3) AFB ist ebenso wie die Neuregelung in § 8 (1) AFB 82 an der gesetzlichen Regelung, insbesondere § 35 VVG, orientiert¹⁷⁵⁾ und nicht zu beanstanden.

8.4 Versicherungsbeginn (§ 8 (2) AFB, § 8 (3) AFB 82)

Nach § 8 (2) AFB beginnt der Versicherungsschutz entweder mit der Einlösung der Versicherungsurkunde oder mit dem in der Urkunde be-

174) Vgl. dazu im Hinblick auf AGB-Banken auch Horn, WM 1984, 462.

175) Martin P I 2.

stimmten Zeitpunkt, wobei der spätere Zeitpunkt maßgebend ist. Hat der VN also Versicherungsbeginn zum 01.08. vereinbart, aber erst zum 01.09. eingelöst, so ist er für den Monat dazwischen ohne Schutz, auch wenn für die Zeit Prämie vorgesehen und (nachträglich) entrichtet wird. Dieses an §§ 35, 38 II VVG orientierte Ergebnis wird heute zunehmend und mit Recht als unbillig angesehen.¹⁷⁶⁾ Es trägt dem Parteiwillen zu wenig Rechnung, zumal gem. § 2 I VVG auch Rückwärtsversicherung, also Verlegung des materiellen Versicherungsbeginn vor den formellen, vereinbart werden kann.¹⁷⁷⁾ In der Tat wird z. T. konkludente Vereinbarung einer solchen Rechtsfolge und damit Ausschluß der Einlöseungsklausel und damit auch der nachteiligen Rechtsfolge des § 38 II VVG angenommen.¹⁷⁸⁾ Wir haben hier einen der - allgemein bereits oben¹⁷⁹⁾ erwähnten - Fälle, wo Normen des VVG wegen gewandelten Rechtsverständnisses selbst zumindest eine einschränkende Auslegung erfordern und diese Normen daher eine ihnen entsprechende Klausel nicht mehr gem. § 8 AGB-Gesetz gegen eine Kritik vom Standpunkt des AGB-Gesetzes schützen können. Insgesamt erscheint eine strenge Einlöseungsklausel im herkömmlichen Sinn in den zahlreichen Fällen, in denen die Parteien von einem früheren, vor der Einlösung liegenden Versicherungsbeginn ausgehen, als unbillig und zweckwidrige Belastung des VN i.S. § 9 AGB-Gesetz. Da es sich um

176) Martin K II 3 ff.

177) Bruck-Möller, § 38 Anm. 20.

178) BGH VersR 1979, 709.

179) Oben II.3. S. 18.

einen größeren Anwendungsbereich handelt, müßte demnach die ganze Klausel nach allgemeinen Regeln¹⁸⁰⁾ als unwirksam betrachtet werden; diesem generellen Ergebnis stehen aber wohl §§ 35, 38 VVG gem. § 8 AGB-Gesetz entgegen. Die Lösung liegt in einer einschränkenden Auslegung, wobei Zweifelsfragen bleiben.

Die genannten Schwierigkeiten werden vermieden, wenn man mit § 8 (3) AFB 82 primär auf den Parteiwillen, nämlich den "vereinbarten Zeitpunkt" abstellt. Damit ist auch der Fall der gewollten Rückdatierung, deren Wirksamkeit auch die Rechtsprechung anerkennt,¹⁸¹⁾ berücksichtigt, z. B. nach einer vorläufigen Deckungszusage.¹⁸²⁾ Auf der anderen Seite wird das berechnete Interesse des Versicherers an einer zügigen Prämienzahlung dadurch berücksichtigt, daß die Klausel einen restlichen Anwendungsbereich für §§ 35, 38 VVG läßt, nämlich für den Fall, daß vor materiellem Versicherungsbeginn rechtzeitig zur Prämienzahlung aufgefordert, der VN aber säumig wird.¹⁸³⁾

180) Oben II.5 S. 21.

181) BGHZ 84, 286.

182) In diesem Fall kann neben § 38 II auch § 2 II 2 VVG ausgeschlossen sein; BGH, VersR 1982, 841, 843.

183) Dieser Fall ist nach dem Wortlaut der Klausel nicht ausgeschlossen. Allerdings greifen eine einschränkende Auslegung und ggf. die Grundsätze der vorläufigen Deckungszusage ein.

9 Mehrfache Versicherung, Überversicherung (§§ 9, 10 AFB; § 9 AFB 82)

9.1 Anzeigepflicht (§ 9 (1) AFB; AFB 82)

Die Meldepflicht des § 9 (1) 1 AFB und § 9 (1) AFB 82 entspricht dem § 58 VVG und ist im Grundsatz nicht zu beanstanden; insbesondere ist das Interesse des Versicherers an dieser Meldepflicht nicht zu bestreiten. Die Meldepflicht ist allerdings in § 9 (früher § 10) AFB sehr weit formuliert. Zwar wird sie auf die Feuerversicherung beschränkt, so daß nach h.M. eine die Feuergefahr einschließende Transportversicherung außer Betracht bleiben soll.¹⁸⁴⁾ Aber die Meldepflicht ist ansonsten weit formuliert und auf die Versicherung mittelbarer Schäden erstreckt; entsprechend weit wird sie interpretiert: sie soll auch etwa für die Betriebsunterbrechungsversicherung¹⁸⁵⁾ und für kombinierte Versicherungen gelten.¹⁸⁶⁾ Die Meldepflicht kann gerade im letzteren Fall für den VN überraschend sein i.S. § 3 AGB-Gesetz. Eine unbillige Benachteiligung kann im Hinblick auf die weitreichenden Rechtsfolgen der Nichtmeldung gegeben sein, was noch getrennt zu erörtern ist (i.F. 9.2). Die Wirksamkeit der Klausel kann aber durch einschränkende Auslegung erhalten werden, die sich am Begriff "Feuerversicherung" im Text orientiert und alle Fälle ausscheidet, in denen der VN danach nicht mit einer Mehrfach-

184) Raiser, § 10 Rz 5.

185) Raiser aaO.

186) Prölss-Martin § 58 Anm. 5; Raiser aaO.

versicherung zu rechnen brauchte. Diese einschränkende Auslegung ist zulässig, weil sie sich am Wortlaut orientiert und den Kernbereich der Fälle nicht berührt.¹⁸⁷⁾

Diese durch Auslegung zu erreichende Begrenzung ist nunmehr in § 9 (1) AFB 82 jedenfalls für den wichtigsten Fall der Allgefahrenversicherungen ausdrücklich in den Text aufgenommen, was zu begrüßen ist.

9.2 Leistungsfreiheit bei Verletzung der Anzeigepflicht (§ 9 (1) 3 AFB)

Die Rechtsfolgen unterlassener Anzeigen sind im VVG nicht geregelt. Die Begründung zu § 58 VVG verweist auf die allgemeinen Grundsätze einer Schadensersatzpflicht.¹⁸⁸⁾ Ein Vermögensschaden ist aber häufig nicht eingetreten oder nicht zu beweisen.¹⁸⁹⁾ Wendet man § 6 I VVG an, was überwiegend befürwortet wird,¹⁹⁰⁾ so kann der Versicherer Leistungsfreiheit für den Fall verschuldeter Verletzung vereinbaren, wobei leichte Fahrlässigkeit des VN ausreicht.¹⁹¹⁾ Von dieser Möglichkeit hat § 9 (1) 3 AFB Gebrauch gemacht und die scharfe Sanktion der Leistungsfreiheit eingeführt. Bedenkt man, daß

187) Vgl. allg. oben II.5.

188) Zit. nach Raiser § 10 Rz 11.

189) Raiser aaO.

190) Bruck-Möller-Sieg, § 58 Anm. 39; Prölss-Martin, § 58 Anm. 6 a.

191) Bruck-Möller, § 6 Anm. 29.

nach der älteren Rechtsprechung schon Unkenntnis der AVB¹⁹²⁾ oder mangelndes Bewußtsein vom Eintreten einer Doppelversicherung¹⁹³⁾ den Schuldvorwurf begründet, so ergibt sich, daß der VN auch in einer ganzen Reihe von Fällen, in denen er im übrigen schuldlos gehandelt hat und lediglich sein Bestreben nach möglichst vielseitigem Versicherungsschutz mit einem Mißverständnis oder einer leichten Unachtsamkeit zusammentraf, von der scharfen Sanktion der Leistungsfreiheit getroffen wird. Dies kann zu ganz unerträglichen Ergebnissen führen, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Leistungsfreiheit sich nicht auf die mehrfach versicherten Sachen, sondern auf den ganzen Entschädigungsanspruch beziehen soll.¹⁹⁴⁾ Auch wenn man ein berechtigtes Interesse der Versicherungswirtschaft an der Anzeigepflicht anerkennt und berücksichtigt, daß nur wenige Sanktionen (Kündigung und Leistungsfreiheit) als praktikabel in Betracht kommen,¹⁹⁵⁾ so verstößt dieses Ergebnis doch heute gegen § 9 ACB-Gesetz. Der VN wird durch die Regelung i.S. Abs. 1 dieser Vorschrift unangemessen benachteiligt. Die Regelung ist auch zweckwidrig i.S. Abs. 2 Nr. 2 dieser Vorschrift, weil man für den Regelfall nicht einfach doloses Verhalten des VN unterstellen kann, sondern davon ausgehen muß, daß der VN ohne solche Absicht den Zweck einer Verbesserung seines Versicherungsschutzes erstrebt und dieser Zweck durch die für ihn u. U. ganz überraschende Leistungsfreiheit vereitelt wird. Schließlich ist auch ein Verstoß i.S. § 9 Abs. 2 Nr. 1 anzu-

192) Raiser, § 10 Rz 12 m. Nachw.

193) Raiser aaO mit Hinweis auf RG JW 1916, 418.

194) Bruck-Möller-Sieg, § 58 Anm. 40.

195) aaO. Anm. 39.

nehmen, d. h. ein wesentlicher Grundgedanke der gesetzlichen Regelung ist nicht beachtet. Der Gesetzgeber hat nämlich in § 59 III VVG die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit bei Mehrfachversicherung für den Fall der dolosen Doppelversicherung angeordnet.¹⁹⁶⁾ Wird diese Sanktion auch auf andere Fälle der Mehrversicherung ausgedehnt, so ergibt sich ein Wertungswiderspruch.¹⁹⁷⁾ Die Klausel ist daher unwirksam.

Dieses Ereignis entspricht nicht der h.M.,¹⁹⁸⁾ kann sich allerdings auf Literaturstimmen stützen. Schon in der älteren Literatur war die scharfe Sanktion der Leistungsfreiheit bei Verletzung der Anzeigepflicht der Kritik ausgesetzt, die allerdings in der Minderheit blieb.¹⁹⁹⁾ In der neueren Literatur mehren sich die Zweifel unter dem Eindruck des AGB-Gesetzes und einer gewandelten Einstellung zum Kundenschutz. Prölss-Martin meinen, die Sanktion sei nur gerechtfertigt, soweit sie erforderlich sei, um die Möglichkeit ungerechtfertigter Bereicherungen auszuschließen.²⁰⁰⁾ Dem ist im Grundsatz zuzustimmen, zumal das AGB-Gesetz nicht gebieten kann,

196) Der rechtstechnische Unterschied zwischen Leistungsfreiheit und der in § 59 III angeordneten Nichtigkeit kann in den praktischen Auswirkungen außer Betracht bleiben.

197) Darauf weist auch Martin V I 38 hin.

198) Vgl. z. B. Bruck-Möller-Sieg, § 58 Anm. 40.

199) Krit. Ehrenzweig, Versicherungsvertragsrecht, 1935, S. 460; Hagen, Versicherungsrecht II (in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts Bd. 8), Leipzig 1922, § 223 Fn 2, § 338; dagegen Raiser, § 10 Rz 11.

200) § 58 Anm. 6 c. Vgl. auch Martin V I 38.

dieses berechnete und vom Gesetz in §§ 58, 59 VVG anerkannte Interesse des VR gänzlich zu negieren. Aber die Klausel enthält keinen Ansatzpunkt für diese Einschränkung in ihrem Text. Bei den bedenklichen Anwendungsfällen handelt es sich auch nicht um seltene Ausnahmefälle; eine geltungserhaltende Reduktion scheidet aus.²⁰¹⁾ Es bleibt bei der Unwirksamkeit der Klausel.

Diese Bedenken bestehen nicht im Hinblick auf die neugefaßte Sanktionsregelung in § 9 (1) Abs. 2 AFB 82. Die neue Klausel entspricht im wesentlichen den Anforderungen an einen angemessenen Interessenausgleich. Ausgangspunkt muß die Überlegung sein, daß die Sanktionsregelung nicht weitergehen darf, als es ein überwiegendes Schutzinteresse der VR rechtfertigt. Deren Interesse, die Möglichkeit ungerichteter Bereicherung des VN auszuschließen, ist ebenso anzuerkennen wie ihr Interesse, über das subjektive Risiko informiert zu sein. Die scharfe Sanktion der Leistungsfreiheit für eine Verletzung der Anzeigepflicht kann auch wohl nicht per se mißbilligt werden, auch wenn sie keine Ideallösung darstellt; der Kreis der möglichen und praktikablen Sanktionen ist ohnehin begrenzt.²⁰²⁾ Diese weitreichende Sanktion muß allerdings zum Schutz des VN an einschränkende Voraussetzungen gebunden sein. Das Schutzbedürfnis der Versicherungswirtschaft gegenüber der Bereicherung des VN entfällt, wenn der VR anderweitig von der Mehrfachversicherung erfährt,²⁰³⁾ aber auch

201) Allg. oben II.5.

202) Bruck-Möller, § 58 Anm. 39.

203) Martin, V I 38.

wenn keine zur Überversicherung führende Doppelversicherung vorliegt.²⁰⁴⁾ Letztere Voraussetzung soll wohl in § 9 (1) AFB 82 zum Ausdruck gebracht werden. In den verbleibenden Fällen darf sich die Sanktion im Grunde nur gegen bewußten Mißbrauch richten. Dies folgt einmal aus der Schwere der Sanktion, die nur bei einem Mißbrauch durch den VN diesem gegenüber zu rechtfertigen ist; zum anderen ergibt sich dies auch aus dem genannten Schutzzweck: die Sanktion kann präventive Wirkung hauptsächlich gegenüber bewußtem Mißbrauch entfalten.²⁰⁵⁾

Die Sanktion sollte also im Kern bei vorsätzlichem Handeln eingreifen, was allerdings wieder im wesentlichen auf § 59 III VVG hinausliefe. Hier ist nun im Interesse eines effektiven Schutzes der Versicherungswirtschaft zu berücksichtigen, daß die Tatbestandsvoraussetzung bewußten oder gar absichtlichen Handelns große, oft unüberwindliche Beweisschwierigkeiten mit sich bringt. Nicht zuletzt aus diesem Grunde messen Gesetzgeber und Rechtsprechung in unterschiedlichen Zusammenhängen der Haftung für grobfahrlässiges Verhalten große Bedeutung zu; dies ist hier nicht im einzelnen darzustellen.²⁰⁶⁾ Immerhin läßt sich daraus ein unterstützendes Argument

204) Dies setzen wohl auch Prölss-Martin, § 58 Anm. 6 c voraus.

205) Dies ist allerdings nicht ganz zweifelsfrei, wie die Diskussion in der ökonomischen Analyse des Rechts (dazu allg. Horn, AcP 176, 1976, 307 ff) um die präventive Wirkung von Verschuldenshaftung im Vergleich zur Gefährdungshaftung zeigt.

206) Zwei wichtige Beispiele seien genannt: die Unzulässigkeit der AGBmäßigen Freizeichnung für grobe Fahrlässigkeit (dazu Horn, in Wolf-Horn-Lindacher § 24 Rz 21) und das Ausreichen grober Fahrlässigkeit für das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit bei der Haftung aus § 826 BGB (dazu MünchKomm-Mertens, Bd. 3/2, § 826 Rz 42 ff.).

dafür gewinnen, bei der Nichtanzeige der Doppelversicherung auch ein grobfahrlässiges Verhalten des VN zu sanktionieren, wenn man (zugunsten des VN) strenge Anforderungen an dessen tatbestandliche Erfüllung durch den VN stellt. Die Neufassung der Sanktion in § 9 (1) AFB 82 entspricht im wesentlichen den genannten Anforderungen und ist nicht zu beanstanden.

9.3 Kündigungsrecht (§ 9 (1) 2 AFB)

Das Kündigungsrecht des VR bei Mehrfachversicherung gem. § 9 (1) AFB belastet den VN (auch und gerade wenn er seine Anzeigepflicht erfüllt hat) mit der Möglichkeit einer Entziehung der Versicherung, auf die er seine wirtschaftlichen Dispositionen abgestellt hat, ganz abgesehen davon, daß der VR die Prämie bis zum Periodenende beanspruchen können soll.²⁰⁷⁾ Jedoch sind Interessen des VR an diesem Kündigungsrecht anzuerkennen, sich bei Veränderungen des subjektiven Risikos vom Vertrag lösen zu können oder die Auseinandersetzung mit anderen Versicherern bei Doppelversicherung zu vermeiden. Die Kündigung ist daher nicht als unangemessene Sanktion gem. § 9 AGB-Gesetz zu betrachten.

9.4 Selbstbehalt (§ 9 (2) AFB, AFB 82)

Sowohl § 9 (2) AFB als auch die Bestimmung der AFB 82 an gleicher Stelle wollen - mit unterschiedlicher Formulierung - verhindern,

207) So Raiser, § 10 Rz 10.

daß der VN die für ihn nachteiligen Folgen eines Selbstbehaltes durch Mehrfachversicherung ausschließt. An sich ist es vertragsrechtlich zulässig, daß der VN durch mehrere Verträge, auch wenn in diesen jeweils Selbstbehalt vereinbart ist, den Versicherungsschutz in der Weise kumuliert, daß er im Ergebnis den Selbstbehalt vermeidet.²⁰⁹⁾

Die Frage ist, ob diese Möglichkeit durch AVB wirksam ausgeschlossen werden kann. Das Problem liegt dabei weniger in der Formulierung des geltenden § 9 (2) AFB und in dem dort verwendeten, mißdeutigen Begriff der Selbstversicherung, den die Neufassung der AFB 82 vermeidet.²¹⁰⁾ Auch die dogmatische Deutung der Klausel läßt sich im Ergebnis befriedigend gewinnen, indem man sie nicht als Gebot oder Verbot im Hinblick auf andere Versicherungsverträge, sondern als vertragliche Regelung über die Höhe der Entschädigung auffaßt.²¹¹⁾ Gegen die Wirksamkeit der Klausel bestehen vom Standpunkt des VVG aus keine Bedenken, weil § 59 VVG zwingend nur eine Obergrenze der Entschädigung, nicht aber ein Verbot der Vereinbarung niedrigerer Entschädigung, anordnet.²¹²⁾ Wohl aber eröffnet die Abweichung von § 59 I VVG, die in den AFB 82 ausdrücklich vermerkt ist, die Möglichkeit einer kritischen Prüfung nach dem AGB-Gesetz.

209) Martin, T II 8 und 9; nur eine auf Überversicherung beruhende Bereicherung ist gem. § 59 I VVG ausgeschlossen.

210) Martin aaO Rz 10.

211) aaO Rz 12.

212) Prölss-Martin, § 58 Anm. 6 b; § 59 Anm. 1.

In Betracht kommt ein Konflikt mit § 9 und § 3 AGB-Gesetz. Der VN wird durch die Regelung stark belastet, weil diese den vertraglichen Selbstbehalt dem Teil des Schadens zuordnet, der durch die andere Versicherung nicht gedeckt ist und den VN am stärksten belastet.²¹³⁾

Trotz zusätzlichen Aufwandes für weiteren Versicherungsschutz soll der VN auf seinem Selbstbehalt sitzen bleiben. Andererseits ist einzuräumen, daß der VR ein berechtigtes Interesse haben kann, das subjektive Risiko fest zu begrenzen und dazu die präventive Wirkung des Selbstbehaltes in jedem Fall zu wahren. Es gibt aber auch Fälle, in denen dieser Gesichtspunkt die Belastung des VN nicht rechtfertigen kann. Es bestehen daher zumindest Zweifel an der Wirksamkeit der Klausel. Diese würden vermieden, wenn die Versicherer statt über AFB im Einzelfall durch Einzelvereinbarung die Klausel einführen würden.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Überraschung i.S. § 3 AGB-Gesetz bestehen Bedenken. Der VN wird mit der Rechtsfolge der Klausel meist nicht rechnen. Bezeichnenderweise nennt Martin die Klausel eine "verhüllte Risikoabgrenzung".²¹⁴⁾ Hier liegt in der Tat das Problem. Zwar kann die Versicherungswirtschaft auf die Verbreitung der Klausel und ihre behördliche Genehmigung hinweisen. Beides sind Argumente gegen die Anwendung des § 3 AGB-Gesetz, schließen diese aber nicht schlechthin aus.²¹⁵⁾

213) Zutr. Martin, T II 12.

214) Martin, T II 13.

215) Vgl. Lindacher, in Wolf-Horn-Lindacher, § 3 Rz 28 und 29 mit Rz 14; Horn, ebenda, § 23 Rz 10 und 465 ff.

Im Ergebnis führt die Bewertung der Klausel nach dem AGB-Gesetz wenn nicht zu einem eindeutigen Unwirksamkeitsurteil, so doch zu starken Zweifeln. Man kann diese Schwierigkeit vermeiden, wenn man die angestrebte Regelung besonders vereinbart und die Klausel § 9 (2) AFB 82 entsprechend abändert:

Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so kann zusätzlich vereinbart werden, daß im Fall mehrfacher Versicherung abweichend von § 59 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden kann.

9.5 Prämienanpassung bei Doppel- und Überversicherung
(§ 10 AFB; § 9 (4) AFB 82)

Das Recht zur Prämienermäßigung bei Doppel- und Überversicherung folgt bereits aus dem Gesetz (§§ 51, 60 VVG). Die neue Klausel der AFB 82 ist so formuliert, daß sie auch den Fall der tarifbedingten nicht linearen Anpassung deckt. Dies erscheint sachgerecht.

10 Versicherung für fremde Rechnung (§ 12 AFB; § 10 AFB 82)

Die Bestimmung des § 12 AFB und des nur wenig veränderten § 10 AFB 82 über Fremdversicherung stellen nur geringfügige Modifikationen der gesetzlichen Vorschriften der §§ 74 ff VVG dar. Ein Teil der Klausel trägt daher nur Hinweischarakter, so der Grundsatz der Verfügungs-

macht des VN gem. § 76 VVG. Entgegen § 76 II VVG wird die Verfügungsmacht des VN auch bei Ausstellung des Versicherungsscheines nicht von dessen Besitz abhängig gemacht. Diese Abweichung wird allgemein für zulässig gehalten.²¹⁶⁾

Sie trägt der erleichterten Verfügbarkeit auch im Interesse des VN Rechnung.

11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung (§ 3 AFB; § 11 AFB 82)

11.1 Der maßgebliche Zeitpunkt

Sowohl § 3 (1) AFB als auch § 11 (1) b AFB 82 erklären den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, § 11 (1) a bei Totalverlust den Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles für maßgebend. Da tatsächliche Wiederbeschaffung oder Reparatur zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sind, handelt es sich um eine fiktive Berechnung. In den zahlreichen Fällen von Kostensteigerungen zwischen Schadensfall und Zeitpunkt der möglichen Schadensbehebung wird der VN durch diese Regelung in zweckwidriger Weise benachteiligt, so daß insoweit ein Verstoß gegen § 9 AGB-Gesetz vorliegt.²¹⁷⁾

Allerdings entsprechen die Klauseln dem Wortlaut des § 55 VVG, der ebenfalls auf den Zeitpunkt des Schadensfalles abstellt. § 55 ist

216) Prölss-Martin, § 76 Anm. 4; Raiser, § 13 Rz 23.

217) Martin Q I 29; zust. Horn, in Wolf-Horn-Lindacher, § 23 Rz 486.

aber nach einer vordringenden Meinung einschränkend so auszulegen, daß die notwendige Zeit zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung und die dabei auftretenden Mehrkosten vom VR zu erstatten sind²¹⁸⁾ und der Schadenseintritt nur als zeitlicher Bezugspunkt mit der genannten Modifikation maßgeblich ist.²¹⁹⁾ Für diese Auslegung spricht die auch durch das AGB-Gesetz selbst gewandelte Auffassung vom Schutz des Kunden gegen unbillige und überraschende Vertragsbedingungen. Die dem VVG entsprechende AGB-Klausel muß entsprechend einschränkend ausgelegt werden.

Mit dieser Auslegungsdirektive ist aber das Problem jedenfalls insoweit nicht erledigt, als es um die Neuformulierung in § 11 AFB 82 geht, zumal die dem VN abträgliche Auslegung zu § 55 VVG noch in der Literatur vorhanden ist. Geboten ist daher eine entsprechende Formulierung, daß nämlich Kostenschwankungen während der für die Wiederbeschaffung oder Reparatur notwendigen Zeit (zugunsten wie zu Lasten des VN !) zu berücksichtigen sind.

11.2 Wertsteigerung durch Reparatur

Nach § 11 (1) b und (5) c AFB 82 ist eine Wertsteigerung durch Reparatur zu Lasten des VN in Abzug zu bringen; die gleiche Rechts-

218) Martin Q I 25, 27 ff; Prölss-Martin § 86 Anm. 4 A; Engels VP 76, 228; a. A. Raiser § 3 Rz 22.

219) Martin Q I 25.

folge wird indirekt aus § 3 (1) AFB (Differenz zwischen Versicherungswert und Restwert) gefolgert.²²⁰⁾ Dies kann den VN dann belasten, wenn einerseits die Wertsteigerung unvermeidlich mit der notwendigen Reparaturarbeit verbunden ist, andererseits dem VN keinen realisierbaren Vorteil bringt. Es ist anerkannt, daß auch gewisse Wertsteigerungen ohne Verstoß gegen § 55 VVG hinzunehmen sind.²²¹⁾ Andererseits ist zu berücksichtigen, daß jeder Schadensausgleich gewisse Unvollkommenheiten aufweist und der VN auch umgekehrt durch Ausgleich des merkantilen Minderwertes, der ausdrücklich in § 1 (1) b AFB 82 für ausgleichsfähig anerkannt ist, einen Vorteil dann erlangen kann, wenn er diesen Minderwert nicht sogleich durch Veräußerung der Sachen realisiert. Insgesamt hält sich die Anrechnung im Rahmen des Bereicherungsverbotes des § 55 VVG.

11.3 Unterversicherung und Entschädigungsgrenze

Die Regelung über die Ermäßigung der Entschädigung bei Unterversicherung in § 3 (4) AFB und § 11 (3) AFB 82 entspricht der Proportionalitätsregel des § 56 VVG. Diese Norm ist zwar abdingbar;²²²⁾ aber eine ihr entsprechende Klausel ist gem. § 8 AGB-Gesetz kritisch. Auch die Regel, daß Unterversicherung für jede Position gesondert festzustellen ist (§ 3 (4) 2 AFB; § 11 (3) Abs. 3 AFB 82),

220) Martin R III 4.

221) aaO Rz 15, 22.

222) Bruck-Möller-Sieg, § 56 Anm. 55.

ist wohl nicht zu beanstanden. Die Regel benachteiligt zwar den VN dadurch, daß die Kompensation mit einer Überversicherung in einer anderen Position ausscheidet; dieses Verfahren wird aber allgemein für zulässig und praktikabel gehalten²²³⁾ und dient in der Tat der Vereinfachung der Abwicklung. Es ist daher wohl hinzunehmen.

Problematisch ist die Behandlung von Sachen mit vereinbarter Entschädigungsgrenze im Hinblick auf Unterversicherung. Weithin wird die Auffassung vertreten, daß auch hier der volle Versicherungswert (der mögliche Höchstschaden) einzurechnen sei; dies führt in zahlreichen Fällen zwangsläufig zum Nachteil des VN zu einer Unterversicherung.²²⁴⁾

Der VN rechnet aber gerade bei einer Versicherungsart wie der Feuerversicherung, bei der meist nur einzelne Positionen mit vereinbarter Entschädigungsgrenze versichert sind, nicht mit dieser Folge. Entsprechende AVB sind also nach §§ 3, 9 AGB-Gesetz bedenklich. Der VN rechnet vielmehr regelmäßig hier mit einer Versicherung auf erstes Risiko, die in diesen Fällen nahe liegt und auch z. T. in anderen Versicherungsarten vorgesehen ist.²²⁵⁾

223) aaO Anm. 12; Berndt-Luttmer, Der Ersatzwert in der Feuerv, 2. Aufl. 1971, S. 80-82; Wussow, AFB 2. Aufl. § 3 Anm. 71; Martin, S II 13.

224) Bruck-Möller-Sieg, § 56 Anm. 37; Martin S II 28.

225) aaO.

Begrüßenswert ist daher die neue Regelung in § 11 (3) Abs. 2 AFB 82; danach sind für den Versicherungswert nur die Höchstbeträge maßgeblich. Nach S. 2 sind jedoch bei der Ermittlung des tatsächlichen Schadens - zugunsten des VN - die ggf. höheren Schäden der betreffenden Positionen einzusetzen, was dann anschließend durch proportionale Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze wieder korrigiert werden soll. Dies ist nicht sehr klar ausgedrückt. Auch ist der Sinn der Regel z. B. bei Schaden über die Entschädigungsgrenze hinaus unklar, weil für die Position die Höchstgrenze gilt, eine Anrechnung des darüber hinausgehenden Schadens bei anderen Positionen nicht beabsichtigt ist und nicht in Betracht kommt. Zu erwägen ist, hier Erstrisikoversicherung vorzusehen. Im Übrigen ist aber die Regelung in § 11 (3) AFB 82 dringend geboten. Sie muß schon bei der Handhabung der geltenden AFB, wo es an einer solchen Regelung fehlt, im Weg der kundenfreundlichen Auslegung berücksichtigt werden.²²⁶⁾

11.4 Wiederherstellungsklausel

Die Wiederherstellungsklausel in § 11 (5) AFB 82 begrenzt zwar den Entschädigungsanspruch des VN in der Neuwertversicherung. Dieser Nachteil wird aber durch das Motiv gerechtfertigt, die Bereicherung durch den über den Zeitwert hinausgehenden Neuwert auf den Fall zu

226) Allg. dazu oben II.3.

beschränken, daß dem VN tatsächlich ungeplante Ausgaben in diesem Umfang entstehen.²²⁷⁾ Letztlich ist die Klausel durch das Bereicherungsverbot legitimiert.

12 Schadensabwendungs- und Schadensminderungskosten

(§ 14 AFB, § 13 AFB 82)

12.1 Anrechnung

Die Regelung der Ersatzpflicht für Rettungskosten in § 14 AFB, § 13 AFB 82 entspricht im wesentlichen § 63 VVG. Die in den AFB vorgesehene Anrechnung des Rettungskostensatzes auf den durch die Versicherungssumme begrenzten Höchstbetrag des Ersatzes belastet den VN bei hohen Rettungskosten nicht unerheblich. Bei Totalschaden besteht insoweit ein über den Versicherungswert der Sache hinausgehender zusätzlicher Versicherungsbedarf.²²⁸⁾

Die Regelung ist aber grundsätzlich durch § 63 VVG gedeckt.²²⁹⁾ Sie wird auch abgemildert durch die Möglichkeit, bei Rettungsarbeiten auf Weisung des VR die Höchstsumme zu überschreiten. Im übrigen ist sie durch ein Interesse des VR an der Kalkulierbarkeit des Risikos begründet. Durch geeignete Festsetzung der Versicherungssumme - ggf. unter Bildung einer besonderen Position z. B. für Feuerlöschkosten - kann eine überraschende Belastung des VN verhindert werden.

227) Martin R IV 4.

228) Raiser, § 15 Rz 17; Martin W II 2.

229) Bruck-Möller-Sieg, § 63 Anm. 24.

Die Anrechnung der Rettungskosten erfolgt gem. § 13 (1) S. 2 AFB 82 pro Position getrennt. Die Aufteilung der Kosten für Rettungshandlungen, die gemeinsam Sachen verschiedener Positionen betreffen, ist nicht geregelt. Sie kann aber wohl durch sinngemäße Auslegung erreicht werden. Immerhin ist der Text insoweit verbesserungsfähig.

12.2. Unterversicherung

Die Kürzung auch der Rettungskostenerstattung im Fall der Unterversicherung gem. § 14 S. 4 AFB, § 13 (1) S. 3 AFB 82 belastet den VN, ist aber durch § 63 II VVG gedeckt. Die Kürzung soll nach h.M. auch eingreifen, wenn Maßnahmen auf Weisung des VR getroffen sind.^{229a)} § 13 (1) 3 AFB 82 sagt nicht, daß bei besonderer Vereinbarung der Erstattung von Rettungskosten gem. § 3 diese Regel nicht anwendbar ist. Dies folgt aber aus § 11 (4) a AFB 82.

12.3 Kostenvorschuß

Das Recht des VN auf einen Vorschuß der Rettungskosten gegen den VR ist in § 14 S. 2 AFB ausgeschlossen. Dies widerspricht § 63 I 3 VVG. Zwar ist § 63 VVG nicht in § 68a VVG als relativ zwingende Norm genannt und wird daher z. T. für abdingbar gehalten.²³⁰⁾ Dies kann aber nur in besonderen Interessenlagen, z. B. hinsichtlich besonders

229a) Prölss-Martin, § 69 Anm. 5 c.

230) Bruck-Möller-Sieg, § 63 Anm. 29.

riskanter Rettungsannahmen in bestimmten Risikoarten, gelten.²³¹⁾ Im übrigen entspricht § 63 VVG wesentlichen Interessen des VN; seine Verkürzung würde in aller Regel zu einer i.S. § 9 AGB-Gesetz unbilligen und zweckwidrigen und i.S. § 3 AGB-Gesetz überraschenden, versteckten Beschränkung des Versicherungsumfangs führen.²³²⁾ Aus beiden Gründen bestehen daher gegen den Ausschluß erhebliche Bedenken, die das BAV teilt.²³³⁾ Die Klausel ist daher mit Recht in § 13 AFB 82 nicht mehr enthalten. Vielmehr gilt gem. § 22 (1) die gesetzliche Regelung.

13 Obliegenheiten des VN im Versicherungsfall (§ 13 AFB; § 14 AFB 82)

13.1 Obliegenheitsverletzung und Leistungsfreiheit

In § 13 AFB und § 14 (1) AFB 82 werden dem VN eine Reihe von Obliegenheiten im Versicherungsfall auferlegt. Die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Regelung kann nur im Zusammenhang mit der in § 13 (2) AFB 82 angeordneten, für den VN schwerwiegenden Sanktion der Leistungsfreiheit beurteilt werden. Die Auferlegung einer derart sanktionierten Obliegenheit läßt das VVG unter bestimmten Voraussetzungen zu, nämlich gem. § 62 II bei Verletzung der Rettungspflicht, gem. § 6 III bei Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit. In bei-

231) Beispiele aaO.

232) Pröls-Martin, § 63 Anm. 7 m. Nachw.

233) Schreiben des BAV v. 13.01.1983 an den Gesamtverband der Dt. Versicherungswirtschaft (Z 3-164/83), Anl. 2 S. 5.

den Fällen wird mindestens grobfahrlässiges Verhalten vorausgesetzt; die Sanktion entfällt bei nichtvorsätzlichem Verhalten dann, wenn mangelnde Kausalität des Verhaltens für die Feststellung des Versicherungsfalles oder Schadens oder für dessen Umfang nachgewiesen wird.²³⁴⁾ Die Rechtsprechung hat die Voraussetzungen für die Sanktion der Leistungsfreiheit zum Schutz des VN vor einer Übersanktion noch verschärft. Diese sog. Relevanz-Rechtsprechung fordert außer einer besonderen Belehrung bei der Schadensmeldung,²³⁵⁾ daß der Verstoß von einem gewissen Gewicht war, nämlich objektiv geeignet, die Interessen des VR zu gefährden, und zugleich subjektiv von erheblichem Verschulden getragen.²³⁶⁾ Dieser Rechtsprechung kommt auch für eine vom Gedanken des Kundenschutzes i.S. § 9 AGB-Gesetz geleiteten Auslegung des VVG besondere Bedeutung zu.²³⁷⁾

Die Sanktionsregelungen in § 13 (2) AFB und § 14 (2) AFB 82 nehmen auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Leistungsfreiheit gem. § 6 III, 62 II VVG Bezug und können daher gem. § 8 AGB-Gesetz als kritikfest erscheinen. Es fragt sich, ob sie nicht gleichwohl im Text den zusätzlichen Anforderungen des AGB-Gesetz Rechnung tragen müssen. Ein Verstoß gegen § 11 Nr. 5 AGB-Gesetz scheidet tatbestandlich

234) Zur Beweislast des VN bei § 62 II in diesem Sinn BGH, NJW 1972, 1809; im Hinblick auf § 6 II BGHZ 41, 327.

235) BGHZ 47, 101; 48, 7.

236) BGHZ 53, 160; BGH VersR 1978, 77; Vgl. auch Prölss-Martin, § 6 Anm. 9 C; Martin X I 19 ff; BGH VersR 1977, 272.

237) Horn, in Wolf-Horn-Lindacher, § 23 Rz 479 ff.

aus.²³⁸⁾ Eine Konformität mit § 9 AGB-Gesetz ist nur im Rahmen der tatbestandlichen Einschränkungen der §§ 6, 62 VVG und der zusätzlichen Einschränkungen der Relevanzrechtsprechung zu bejahen. Diese Einschränkungen sind namentlich in der knappen Verweisung auf das Gesetz in den AFB 82 nicht besonders erwähnt. Man muß aber einräumen, daß die Verweisung auf das Gesetz auch dessen tatbestandliche Einschränkung und die Rechtsprechung dazu mitenthält und daß die Aufnahme einer verzweigten Kasuistik in den Text auch unzulässig ist. Ein Konflikt mit dem AGB-Gesetz ist demnach nicht auszumachen. Allerdings wäre im Interesse der Klarheit ein knapper Hinweis auf die wichtigsten einschränkenden Tatbestandsmerkmale (grobfahrlässig, erheblich, kausal) wünschenswert.

13.2 Die einzelnen Obliegenheiten

Man muß aber im Licht der gesetzlichen Regelung und ihrer einschränkenden Interpretation durch die Rechtsprechung fragen, ob die einzelnen Obliegenheiten der AFB ihrerseits generell "relevant" sein können, d. h. ihre Verletzung möglicherweise schwerwiegend genug sein kann, um die scharfe Sanktion der Leistungsfreiheit zu rechtfertigen, - sofern die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Das Problem wurde in den AFB 82 insofern gesehen, als die Obliegenheit zur fernmündlichen oder fernschriftlichen Anzeige generell von

238) Wolf, in Wolf-Horn-Lindacher, § 11 Nr. 5 Rz 5, 14; § 11 Nr. 5 AGB-Gesetz erfaßt nicht jede Art von Anspruchspauschalierungen, sondern nur die dort genannten. Dazu gehören § 13 AFB, § 14 AFB 82 nicht; Martin X I 26.

der Sanktion ausgenommen ist (§ 14 (1) a iVm (2) S. 2 AFB 82). Die Übrigen in § 13 (1) AFB, § 14 (1) AFB 82 genannten Obliegenheiten begeben den genannten Bedenken nicht, d. h. sie sind nicht so beschaffen, daß sie generell nicht mit der genannten Sanktion belegt werden dürften, ohne gegen § 9 AGB-Gesetz zu verstoßen. Es handelt sich einmal um eine Wiederholung der schon in § 62 VVG normierten und sanktionierten Rettungspflicht (§ 13 (1) b AFB; § 14 (1) c AFB 82), zum anderen um eine Reihe von Obliegenheiten zur raschen und genauen Aufklärung des Schadensfalls und damit zur Minderung der sog. Vertragsgefahr des VR.

Zweifel wegen genereller Unangemessenheit der Sanktion können allenfalls bei Versäumung der Fristen oder sonstiger Schlechterfüllung, z. B. Unvollständigkeit der geforderten Verzeichnisse, bestehen. Die Fristen sind aber unter Berücksichtigung der Interessen auch des VN formuliert. Namentlich genügt für die rechtzeitige Anzeige Absendung gem. § 13 (1) a 2 AFB, § 14 (1) a AFB 82.²³⁹⁾ Für das gem. § 14 (1) g AFB 82 geforderte Sachverzeichnis wird eine "angemessene" Frist vorgeschrieben. Bei Fristüberschreitung sind zunächst die übrigen Voraussetzungen der Leistungsfreiheit (insbesondere grobe Fahrlässigkeit) zu prüfen.²⁴⁰⁾ In diesen Fällen sowie bei Schlechterfüllung (unvollständige Liste²⁴¹⁾) steht dem VN der Kausalitätsgegenbeweis

239) Allg. zur Maßgeblichkeit der Absendung Horn, in Wolf-Horn-Lindacher, § 23 Rz 482.

240) Martin, X II 9; grobes Verschulden kann nicht vor Ablauf der Dreitagesfrist festgestellt werden.

241) Hier trifft den VN rein faktisch der Nachteil verminderter Glaubwürdigkeit und erschwerten Beweises; Martin, X II 40, 51.

gem. §§ 6 III, 62 II VVG offen und es sind zu seinen Gunsten die Ergebnisse der o.a. Relevanzrechtsprechung zu beachten.²⁴²⁾

Dadurch können auf der Grundlage der geltenden wie der künftigen AFB angemessene Ergebnisse erzielt werden. Dies führt aber wiederum zu dem bereits oben (13.1) genannten Anliegen, die Sanktion in § 14 (2) AFB 82 weniger lakonisch und weniger apodiktisch zu formulieren und statt dessen die tatbestandlichen Voraussetzungen sowie die genannten Einschränkungen wenigstens in allgemeiner Form anzudeuten (z. B. "kann der VR ... frei sein").

13.3 Insbesondere: Kostentragungspflicht (§ 13 (1) c AFB)

Indem § 13 (1) c dem VN die Kosten für das geforderte Sachverzeichnis auferlegt, weicht die Vorschrift zuungunsten des VN von § 66 I VVG ab. Darin liegt eine unangemessene Benachteiligung des VN i. S. § 9 AGB-Gesetz;²⁴³⁾ dies wird durch die Rechtsprechung zur Kostentragungspflicht indirekt bestätigt.²⁴⁴⁾ Die Klausel ist unwirksam und in § 14 AFB 82 mit Recht nicht mehr enthalten.²⁴⁵⁾

242) Einzelheiten bei Martin, X II 4-54.

243) Martin, X II 49 und W X 15.

244) BGHZ 83, 169; Horn, in Wolf-Horn-Lindacher, § 23 Rz 488; dazu auch i.F. 15.3.

245) Dies entspricht auch einer Forderung des BAV in seinem oben (Fn 233) zit. Schreiben, Anlage 2, Seite 3.

14 Besondere Verwirkungsgründe (§ 16 AFB; § 15 AFB 82)

14.1 Hinweiskarakter, Übersanktion ?

Der besondere Verwirkungsgrund des § 16 AFB hat im Verhältnis zur Obliegenheitsverletzung gem. § 13 AFB in der Hauptsache nur die gleiche Funktion, trägt also keinen konstitutiven Charakter, sondern dient als Hinweis und besondere Warnung.²⁴⁶⁾ Allerdings kann § 16 AFB und § 15 AFB 82 auch eine darüber hinausgehende, also eine insofern konstitutive Wirkung zukommen, nämlich einmal bei der Frage einer u. U. schärferen Haftung für grobfahrlässiges Verhalten (i.F. 14.2), zum anderen bei der Erstreckung der Verwirkungsfolgen auf andere Verträge. Der besondere Verwirkungstatbestand soll die Versicherungswirtschaft vor ihrer schwersten Gefährdung, der bewußten Schadensherbeiführung und der arglistigen Täuschung im Schadensfall, schützen, indem von diesem Verhalten abgeschreckt und durch die Leistungsfreiheit der Schäden aus erfolgreichen Schädigungshandlungen kompensiert wird.²⁴⁷⁾

Gleichwohl stellt sich hier das Problem der Übersanktion. Diese ist wegen der präventiven und kompensierenden Schutzwirkung sogar gewollt.²⁴⁸⁾ Es fragt sich aber, ob ihre AGBmäßige Vereinbarung zulässig und unbedenklich ist. Einwendungen vom Standpunkt des AGB-Ge-

246) Martin, X III 2.

247) aaO. Rz 13.

248) aaO.

setzes sind allerdings aus den speziellen Klauselkatalogen der §§ 10, 11 AGB-Gesetz nicht herzuleiten; wie schon (oben 13.1) bemerkt, ist § 11 Nr. 5 AGB-Gesetz tatbestandlich nicht anwendbar. Zieht man § 9 AGB-Gesetz in Betracht, so muß man berücksichtigen, daß das AGB-Gesetz jedenfalls seinem Ansatz nach den Kunden nicht gegen Rechtsfolgen seines eigenen vorsätzlich schädigenden und arglistigen Verhaltens schützen will.

Es bleiben in dieser Hinsicht allerdings Bedenken wegen der Möglichkeit unbilliger Übersanktionen im Einzelfall, nämlich wenn die Schuld des VN relativ weniger schwer wiegt und die Sanktion der Leistungsfreiheit, die bis zur Existenzvernichtung führen kann, als unbillige Härte erscheint. In der Tat hat die Rechtsprechung die Sanktion der Leistungsfreiheit gem. § 242 BGB fallweise eingeschränkt.²⁴⁹⁾ Es fragt sich, ob diese Möglichkeit der Einschränkung im Text der AFB zumindest ansatzweise zum Ausdruck kommen muß. Dies ist allerdings schwer zu realisieren. Man wird sich damit begnügen müssen, daß die verwendete Überschrift "Besondere Verwirkungsgründe" einen gewissen Hinweis gibt, da der allgemeine zivilrechtliche Verwirkungstatbestand stets auch einen gewissen richterlichen Ermessensspielraum und die Möglichkeit der Reduzierung einer Übersanktion einschließt.²⁵⁰⁾

249) BGHZ 40, 387; 44, 1; weit. Nachw. bei Martin X III 14 ff, für die ält. Rspr. auch bei Raiser, § 17 Rz 30; vgl. auch OLG Hamm, VersR 1978, 811.

250) Vgl. allg. Staudinger-J.Schmidt, 12. Aufl. 1983, § 242 Rz 463 ff, 478 ff.

Die Bedenken wegen Übersanktion sind besonders schwerwiegend im Fall der Verwirkung wegen bloß grobfahrlässigen Verhaltens. Denkt man hier an die Möglichkeit, daß der VN sich diesem Vorwurf eventuell schon bei Mißachtung strenger vertraglicher Sicherheitsvorschriften aussetzt - eine Gefahr, der allerdings der BGH entgegentritt²⁵¹⁾ - und ferner an das Entstehen des VN für Repräsentanten in diesen Fällen (dazu noch i.F. 17), dann wird die Gefahr der Übersanktion besonders deutlich.²⁵²⁾ Der Verwirkungstatbestand der AFB ist aber auch insoweit durch den Tatbestand des § 61 VVG gedeckt, so daß auch hier unter Gesichtspunkten des AGB-Gesetzes keine Einschränkung des Textes verlangt werden kann, die über den erörterten Hinweis auf den Begriff der Verwirkung hinausgeht.

14.2 Umfang der Verwirkung

Nach § 16 AFB und § 15 (1) und (2) AFB 82 wird der VR "von jeder Entschädigungspflicht" frei. Damit ist - einschränkend - die Entschädigungspflicht im konkreten Schadensfall gemeint;²⁵³⁾ dies wird auch durch die Worte "aus diesem Schadensfall" in § 16 AFB verdeutlicht, die allerdings in der Neufassung des § 15 AFB 82 weggelassen sind.²⁵⁴⁾ Gemeint ist mit "jeder Entschädigungspflicht"

251) Vgl. BGHZ 42, 295 und oben III.7.1.

252) Vgl. auch allg. die Nachweise zur Rspr. zum grobfahrlässigen Verhalten bei Prölss-Martin, § 16 AFB Anm. 1.

253) Raiser, § 17 Rz 27.

254) Zu den Gründen i.F. bei Fn. 257.

aber ferner - und zwar ausdehnend - , daß die Verwirkung für alle vom Schadensfall erfaßten Positionen des Vertrages gilt.²⁵⁵⁾ Die Rechtsprechung hat die Verwirkungsfolge allerdings fallweise auf bestimmte Positionen beschränkt;²⁵⁶⁾ der Wortlaut steht dem nicht entgegen.

Die Erstreckung der Verwirkung auf andere Versicherungsverträge kann aus den Worten "aus diesem Schadensfall" nach heutiger Rechtsauffassung nicht geschlossen werden. Diese Verschärfung war allerdings mit diesen Worten in § 16 AFB bezweckt; sie stieß aber auf den Widerstand der Rechtsprechung.²⁵⁷⁾ Das Weglassen dieser Worte in der Neufassung des § 15 (2) AFB 82 zieht daraus die Konsequenz. Allerdings wird in § 15 (2) AFB 82 diese Erstreckungswirkung im Fall der arglistigen Täuschung doch angeordnet. Dies könnte wiederum als Übersanktion gem. § 9 AGB-Gesetz bedenklich sein. Dieses Bedenken wird dadurch verringert, daß die Folge auf Verträge "über dieselbe Gefahr" beschränkt ist. Im übrigen wird die Möglichkeit einer richterlichen Korrektur im Einzelfall ein sachgerechtes Ergebnis gewährleisten. Daher ist die Regelung trotz verbleibender Bedenken wohl hinnehmbar.

255) Raiser, § 17 Rz 27 ff.

256) RGZ 150, 147; Raiser, § 17 Rz 30.

257) Raiser aaO m. Nachw. d. ält. Rspr.

15 Sachverständigenverfahren (§ 15 AFB; § 16 AFB 82)

15.1 Zulässigkeit des Verfahrens

Die grundsätzliche Zulässigkeit des besonderen Sachverständigenverfahren ergibt sich schon aus § 64 VVG. Allerdings sind bei der Regelung der Tätigkeit der Sachverständigen, die als Schiedsgutachter tätig sind,²⁵⁸⁾ in AVB die allgemeinen Anforderungen zu beachten, die heute an eine AGBmäßige Schiedsgutachterklausel zu stellen sind.²⁵⁹⁾ Dazu gehören Mindestvorschriften über das Verfahren²⁶⁰⁾ und über die Unparteilichkeit der Schiedsgutachter.²⁶¹⁾ Während zur ersteren Frage sowohl § 15 (2) AFB als auch § 16 (2)-(4) AFB 82 ausreichende Regelungen enthalten, ist § 15 (2) AFB im Hinblick auf die zweite Frage unzureichend. Es liegt eine lückenhafte und insofern nach heutiger Rechtsauffassung zu mißbilligende Regelung vor, die den Anforderungen des § 9 AGB-Gesetz nicht mehr genügt.

§ 16 (2) c AFB 82 bringt hier einen begrüßenswerten - und bei einer Neuregelung auch ganz unerläßlichen - Fortschritt. Ein weiterer grundsätzlicher Fortschritt besteht darin, daß der VN jederzeit den Schutz durch das Sachverständigenverfahren erhalten, dieses aber

258) BGH, VersR 1976, 823.

259) Wolf, in Wolf-Horn-Lindacher, § 9 Rz S 11-S 24; vgl. auch Prölss-Martin, § 64 Anm. 13.

260) aaO Rz S 19 ff.

261) aaO Rz S 23.

nicht gegen seinen Willen durchgeführt werden kann. Eine Pflicht zur Durchführung wird für den VN durch AGB also nicht mehr begründet; insofern liegt keine Schiedsklausel im technischen Sinn vor. Nur die weitere Ausgestaltung des Verfahrens erfolgt durch AGB.

15.2 Verbindlichkeit der Feststellungen

Die Verbindlichkeit der Feststellungen der Sachverständigen und die Beschränkung der Angreifbarkeit auf den Nachweis offenbar erheblicher Abweichung von der wirklichen Sachlage gem. § 15 (1) 3 AFB, § 16 (6) AFB 82 kann den VN insofern benachteiligen, als er bei weniger offensichtlichen, aber gleichwohl unzutreffenden Feststellungen zu seinem Nachteil gebunden ist, auch wenn ihm weitere Beweismittel für das richtige und ihm günstige Ergebnis zur Verfügung stehen.

Diese weitreichende Bindungswirkung wird allerdings vom BGB zugelassen, indem § 319 die Grenze der Verbindlichkeit erst bei der offensibaren Unrichtigkeit (parallel zur offensibaren Unbilligkeit) zieht.²⁶²⁾

Aber § 319 BGB geht von der Einzelabrede aus, und es fragt sich gerade, ob bei einer Schiedsgutachterklausel in AGB nicht besondere Kautelen zu beachten sind. Dies wird überwiegend gefordert.²⁶³⁾

262) Vgl. allg. Staudinger/Mayer-Maly, BGB, 12. Aufl. 1979, § 319 Rz 15 ff m. Nachw.

263) Wolf, in Wolf-Horn-Lindacher, § 9 Rz S 16 ff m. Nachw.

Danach muß ein besonderes Bedürfnis für das Schiedsgutachterverfahren bestehen und die strenge Bindungswirkung setzt als Gegengewicht besondere Sicherungen der Unparteilichkeit der Schiedsgutachter voraus.²⁶⁴⁾

Für die AFB ist allerdings § 64 I 1 VVG, der als Spezialnorm dem § 319 BGB vorgeht,²⁶⁵⁾ maßgeblich, und die AFB bestimmen die Bindungswirkung und deren Grenzen in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift. Jedoch unterliegen auch die Normen des VVG einer einschränkenden Auslegung unter dem Gesichtspunkt des Kundenschutzes gemäß AGB-Gesetz.²⁶⁶⁾

Im vorliegenden Fall sind also bei der Anwendung des § 64 VVG und bei der Beurteilung von AVB, die mit dieser Norm übereinstimmen, die genannten einschränkenden Kriterien für die Schiedsklausel (Bedürfnis, Unparteilichkeit) zu erfüllen. Die geltenden AFB genügen dem nicht. Zwar ist ein Bedürfnis für das Verfahren nicht zu bezweifeln; § 68 VVG ist Ausdruck dafür. Aber die Unparteilichkeit ist, wie ausgeführt, nicht gewährleistet.

Die AFB 82 begegnen diesen Bedenken nicht, weil sie nicht nur erforderliche Qualifikationen für die Sachverständigen enthalten, sondern das ganze Verfahren von der einzelnen Entscheidung des VN abhängig machen.

264) Wolf aaO Rz S 15, S 17 m. Nachw.

265) Bruck-Möller-Sieg, § 64 Anm. 55.

266) Allg. oben II.3.

15.3 Kostentragung

Indem § 15 (2) c AFB dem VN die Kosten seines Sachverständigen und die Hälfte der Kosten des Obmannes auferlegt und dabei auch den Fall erfaßt, daß der VR das Sachverständigenverfahren verlangt hat und daher der VN vertraglich zur Stellung eines Sachverständigen verpflichtet ist, verstößt die Vorschrift gegen § 66 VVG. Diese Norm enthält aber den wesentlichen Schutzgedanken, daß der VN durch den Versicherungsvertrag gegen die Vermögensnachteile des Schadenfalles einschließlich der notwendigen Schadenermittlungskosten gesichert sein soll. Die Klausel ist daher gemäß § 9 I, II Nr. 1 AGB-Gesetz unwirksam.²⁶⁷⁾ Eine entsprechende Beanstandung durch das BAV liegt vor.^{267a)}

In § 16 (5) AFB 82 ist gleichwohl die Kostentragungspflicht des VN unverändert übernommen. Die Rechtslage ist hier aber insofern anders, als das Verfahren nur noch bei Einverständnis beider Parteien durchgeführt wird. Der VN kann also nicht gegen seinen Willen zur Übernahme dieser Kosten gezwungen werden. Dies aber ist sowohl vom BGH als auch in der Literatur als entscheidender Grund für die Unzulässigkeit der Kostenregelung bezeichnet worden.²⁶⁸⁾ Es verbleiben

267) BGHZ 83, 169, 174 ff (zu § 15 (2) e VHB); Martin W I 5; W II 3; Horn, in Wolf-Horn-Lindacher, § 23 Rz 488.

267a) So das oben (Fn. 233) zit. Schreiben des BAV, Anlage 2, S. 2 und Anlage 2 b, S. 1.

268) BGHZ 83, 169, 176; Kuhn, VersR 1983, 316 ff.

allerdings gewisse Bedenken gegen diese Annahme der Freiwilligkeit der Kostenübernahme. Der VN kann sich den Umständen nach zu dem besonderen Sachverständigenverfahren gezwungen sehen, weil er anders seine Rechte nicht glaubt wahren zu können. Dieser Einwand greift allerdings nicht weit, denn bei starker Kontroverse über die Schadenshöhe wird der VN ohnehin den Klageweg beschreiten, wobei er bei Obsiegen auch die Kosten des Sachverständigen nicht tragen muß. Es bleibt der Einwand, daß der VN sich bei der Einwilligung in das Verfahren nicht aller Konsequenzen klar sein mag und die Kostenlast für ihn noch immer überraschend i.S. § 3 AGB-Gesetz bleibt. Der VR wird ihn regelmäßig darauf hinweisen, und es ist zu erwägen, eine entsprechende Hinweispflicht in den AFB 82 zu verankern.

16 Zahlung der Entschädigung (§ 17 AFB, AFB 82)

16.1 Regelmäßige Fälligkeit

Indem § 17 (1) 1 AFB die Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs um zwei Wochen nach der vollständigen Feststellung hinausschiebt, weicht die Vorschrift zum Nachteil des VN von der gesetzlichen Regelung des § 11 I VVG ab. Das besondere Bedürfnis des VR nach Überprüfung des Schadensfalles und nach ausreichender Zeit zur Feststellung der Entschädigung kann diese Abweichung vom Gesetz nicht recht-

fertigen, weil dieses Bedürfnis bereits in § 11 I VVG, der insofern von § 271 I BGB abweicht, berücksichtigt ist. Auch die für die technische Abwicklung der Zahlung erforderliche Zeit rechtfertigt die Zweiwochenfrist noch nicht. Denn der VR haftet, wenn sich die Zahlung um diese Zeit hinausschiebt, mangels Verschuldens ohnehin nicht. Man kann daher an die Unwirksamkeit dieser Fälligkeitsregelung gem. §§ 10 Nr. 1, 9 II 1 AGB-Gesetz denken.²⁶⁹⁾ Andererseits ist zu bedenken, daß nicht jede Abweichung vom Gesetz zum Nachteil des VN bereits dem Verdikt des § 9 AGB-Gesetz verfällt, sondern nur dann, wenn sie eine unangemessene Benachteiligung des VN darstellt. Dies ist hier zumindest zweifelhaft, weil die Nachteile für den VN begrenzt sind und ein ganz besonderes Interesse an raschester Abwicklung, das in manchen Versicherungssparten (Reisegepäck?) bestehen mag, hier nicht erkennbar ist. Immerhin bestehen gewisse Zweifel an der Wirksamkeit.

In der Neufassung § 17 (1) AFB 82 sind diese Zweifel beseitigt, weil hier "binnen zwei Wochen" die "Auszahlung" erfolgen soll. Dies bedeutet, daß der VR alles tun will, in dieser Zeit die (bereits fällige) Zahlung zu bewirken, und zwar so, daß sie am Ende der Frist dem VN ("ausgezahlt") zur Verfügung steht,^{269a)} daß sich die Parteien aber zugleich auch darüber einig sind, daß der VR während

269) Ollick, VA 1977, 396 FN 42. Vgl. allg. Wolf in Wolf-Horn-Lindacher, § 10 Nr. 1 Rz 24 ff.

269a) Ollick, VersR 1977, 396.

dieser Zeit nicht in Verzug gerät. Darin liegt schon mit Rücksicht auf die ohnehin erforderliche Zeit zur Abwicklung der Zahlung keine unbillige Benachteiligung des VN.²⁷⁰⁾

16.2 Zinsen

Die Regelung der Verzinsung des nicht fälligen Ersatzanspruchs in § 17 (1) 2, 4 und 5 AFB, § 1 (2), (4) Abs. 2 AFB 82 orientiert sich an § 94 VVG, der einen Ausgleich des Nachteils bezweckt, der dem VN durch den Aufschub der Fälligkeit entsteht.²⁷¹⁾ Diese Vorschrift ist trotz ihres ursprünglich dispositiven Charakters heute ein i.S. § 9 AGB-Gesetz zu beachtender Maßstab inhaltlicher Angemessenheit im Interesse des VN.²⁷²⁾

Der Beginn der Verzinsung (zu ermäßigtem Satz) im Fall der Wiederherstellungsklausel ist in § 17 (1) 4 AFB sprachlich so mißglückt, daß Klarstellung geboten ist,²⁷³⁾ wobei alle Fälle der Wiederherstellungsklausel gleich zu behandeln sind. Diese Klarstellung ist jetzt in § 17 (4) AFB 82 erfolgt.

Die Zinsregelungen in §§ 17 AFB und AFB 82 erwecken den Eindruck einer abschließenden Regelung auch für den Verzugsfall, auch wenn

270) Ähnlich im Ergebnis Prölss-Martin, § 17 AFB Anm. 1 a; Martin, Y II 5.

271) Prölss-Martin, § 94 Anm. 1.

272) aaO Anm. 4.

273) Prölss-Martin, § 17 AFB Anm. 1b.

dies nicht ausdrücklich gesagt und wohl auch nicht beabsichtigt ist.²⁷⁴⁾ Dies widerspricht § 94 I letzter Hs VVG sowie dem Verzugszinsenanspruch des § 288 BGB und § 352 HGB. Damit verstößt die Regelung aber gegen § 11 Nr. 8 b und § 9 II Nr. 1 AGB-Gesetz. Man kann diesen Mangel wohl auch nicht durch Auslegung beheben, indem man jedenfalls in den AFB 82 die Bezugnahme auf das VVG durch § 22 (1) dazu benutzt, um den Vorbehalt höherer Zinsen gem. § 94 I VVG auch in § 17 AFB hineinzuzinterpretieren. Dem steht wohl der Wortlaut des § 17 entgegen, der eben den Eindruck einer abschließenden Regelung macht.

Allerdings sind die Auswirkungen dieses Verstoßes gering. Denn die Verzugszinsen können nicht kumulativ zu den Vorfälligkeitszinsen verlangt werden,²⁷⁵⁾ so daß es nur um eine geringe Veränderung des Zinssatzes gehen kann. Gleichwohl ist eine Klarstellung im Text ("soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist") geboten.

17 Repräsentanten (§ 18 AFB 82)

Der Begriff des Repräsentanten ist erstmals in § 18 AFB 82 definiert. Der im VGG nicht nomierte Begriff ist von Lehre und Recht-

274) Martin, Y IV 7.

275) A.A. Martin aaO. Dies beruht wohl auf einem Mißverständnis des § 288 I 2 BGB; dazu Staudinger-Löwisch, BGB, 12. Aufl. 1979, § 288 Rz 6. Die Rspr. hat nicht Kumulation verlangt, sondern nur im Fall der Nichtauszahlung eines Darlehens Abzug der ersparten Darlehenszinsen abgelehnt.

sprechung entwickelt worden mit dem Ziel, den Kreis der Hilfspersonen, für die der VN bei Erfüllung seiner Obliegenheiten (§§ 6, 61, 62 etc VVG) eintreten muß, über die Rechtskategorien des allgemeinen Zivilrechts hinaus zu erweitern und eine sachgerechte Abgrenzung der Verantwortlichkeiten des VN zu erreichen.²⁷⁶⁾ Damit ist zugleich eine Belastung des VN über den Wortlaut des VVG hinaus verbunden. Dies und gewisse Unklarheiten in der Abgrenzung des Begriffs²⁷⁷⁾ gebieten eine enge Auslegung.²⁷⁸⁾ Daher dürfen Definitionen des Repräsentanten in AVB nicht über den Begriff hinausgehen, den ihm Lehre und Rechtsprechung zum VVG (insbesondere zu §§ 6, 15a, 23 ff, 34a, 61, 62, 68a VVG) gegeben haben. Dies wäre ein Verstoß gegen diese Normen und zugleich gegen § 9 AGB-Gesetz, im Hinblick auf § 61 VVG auch gegen § 9 II Nr. 1 AGB-Gesetz.²⁷⁹⁾

Die in § 18 AFB 82 gegebenen Teildefinitionen des Repräsentanten suchen enge Anlehnung an die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien. Danach ist Repräsentant, wer im Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des VN getreten ist.²⁸⁰⁾ An

276) Bruck-Möller, § 6 Anm. 92-102; Bruck-Möller-Sieg, § 61 Anm. 74-77; Prölss-Martin, § 6 Anm. 8 B; § 61 Anm. 2.

277) Vgl. Prölss-Martin, § 61 Anm. 2.

278) Vgl. z. B. BGHZ 24, 378; BGH VersR 1969, 1086; OLG Hamm, VersR 1974, 1194.

279) Martin, O II 11; Horn, in Wolf-Horn-Lindacher, § 23 Rz 475.

280) RGZ 51, 20; 135, 370; BGHZ 24, 378, 382.

diese Definition schließen § 13 (1) und (2) AFB 82 an. Sie sind im Übrigen an dem Begriff der eigenverantwortlichen Sachherrschaft (Obhut) orientiert (§ 17 (1) und (3) AFB 82). Auch dies entspricht der Rechtsprechung.²⁸¹⁾

Geht man davon aus, daß die Grundsätze über die Repräsentantenhaftung in Verbindung mit den Normen des VVG, zu denen sie entwickelt sind, objektives Recht darstellen,²⁸²⁾ so kann vom Standpunkt des AGB-Gesetzes nichts gegen eine Normierung in AVB eingewendet werden, die sich an den entwickelten Definitionen orientiert. Ein gewisses Bedenken bleibt gleichwohl. Es betrifft nicht die Definitionen, sondern die Formulierung der Rechtsfolge. Die Fassung der Klausel ordnet schematisch die Gleichstellung mit dem VN an, gibt der Repräsentantenhaftung also eine Fassung, die vergessen macht, daß der Repräsentantenbegriff im Interesse des VN und zu seinem Schutz flexibel und zurückhaltend gehandhabt wird und in einer Reihe von Fällen der Repräsentant dem VN nicht schematisch gleichgestellt ist. Aus der Fülle der Einzelprobleme sei nur die umstrittene Frage herausgegriffen, ob sich der VN vorsätzliches Verhalten des Repräsentanten, das er nicht veranlaßt hat und das nicht mit dessen Pflichtenkreis zusammenhängt, unterschiedslos zurechnen lassen muß, was mit guten

281) Vgl. OLG Hamm, VersR 1981, 1173 (Pächter als Repräsentant); Prölss-Martin, § 6 AFB Anm. 3.

282) OLG Oldenburg, VersR 1951, 272 spricht von Gewohnheitsrecht.

Gründen bezweifelt werden kann.²⁸³⁾ In anderem Zusammenhang hat die Rechtsprechung auf die Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung des Repräsentantenbegriffs im Einzelfall hingewiesen.²⁸⁴⁾ In der glatten Normierung des § 18 AFB 82 ist von solchen Zweifeln und solcher Vorsicht nichts zu spüren. Hier besteht doch eine gewisse Gefahr, daß sich die Gewichte zuungunsten des VN verschieben und die dort vorgenommene schematische Gleichstellung des Repräsentanten eine im erörterten Sinn unzulässige Erweiterung der Repräsentantenhaftung mit sich bringt. Eine vorsichtigere Formulierung im einleitenden ersten Halbsatz des § 18 AFB 82 könnte diese Bedenken ausräumen.

18 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall (§ 18 AFB; § 19 AFB 82)

18.1 Ausschluß der Herabsetzung der Versicherungssumme

(§ 18 (1) AFB; § 19 (1) AFB 82)

Indem § 18 (1) AFB, § 19 (1) AFB 82 die nach dem Versicherungsfall durch § 95 VVG angeordnete Verminderung der Versicherungssumme ausschließen, enthalten sie eine Abweichung von einer gesetzlichen Norm.²⁸⁵⁾ Vom Standpunkt des AGB-Gesetzes bestehen auch keine ge-

283) Martin, O II 12. Der BGH (VersR 1981, 822 und 1982, 81) hat dagegen vorsätzliche Brandstiftung des Repräsentanten dem VN zugerechnet. Dies mag im Einzelfall berechtigt sein, überzeugt aber nicht als generelle Lösung.

284) Urt. v. 01.06.1983, IVa 152/ 81. Vgl. auch die Differenzierungen bei Martin, O II 1 ff.

285) Prölss-Martin, § 95 Anm. 4 b.

nerellen Bedenken, weil der VN ein Interesse an unvermindertem Versicherungsschutz haben kann und oft haben wird²⁸⁶⁾ und weil immer noch die Möglichkeit einer Herabsetzung nach § 68 VVG verbleibt.

Die Heraufsetzung für künftige Versicherungsperioden auf die ursprüngliche Höhe erscheint daher im Grundsatz unbedenklich. Die unklare tatbestandliche Einschränkung in § 18 (1) AFB, daß die Heraufsetzung nur erfolgt, "wenn sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt", muß im Interesse sicherer Handhabung auf die dem VR bekanntgemachten Umstände beschränkt werden²⁸⁷⁾ und ist in § 19 (1) AFB 82 mit Recht aufgegeben. Gewisse Bedenken bestehen dagegen, daß auch für die laufende Versicherungsperiode die Herabsetzung i.S. § 95 VVG von einer unverzüglichen Herabsetzungserklärung abhängig sein soll und andernfalls der VR zur Erhebung einer entsprechenden Nachprämie berechtigt ist. Dies könnte eine unbillige Belastung des VN i.S. § 9 AGB-Gesetz darstellen.²⁸⁸⁾

Allerdings ist in der Feuerversicherung zu berücksichtigen, daß der VN ein starkes Interesse an unvermindertem Versicherungsschutz haben kann.²⁸⁹⁾ Immerhin ließe sich die rechtliche Position des VN noch dadurch verbessern, daß man unter Berücksichtigung des § 68 II VVG

286) Martin, L I 9.

287) aaO; a.A. Raiser, § 19 Rz 3: Absicht des VN entscheidend.

288) Horn, in Wolf-Horn-Lindacher, § 23 Rz 491, dort noch ohne die i.F. vorgenommene Differenzierung und Einschränkung; wie hier Martin L I 12.

289) Martin L I 10.

dem VN ein Wahlrecht zwischen verminderter und unverminderter Versicherungssumme beläßt,²⁹⁰⁾ den VR zu einem entsprechenden Hinweis verpflichtet und nur, wenn der VN unter diesen Voraussetzungen die Herabsetzungserklärung unterläßt, unverminderte Höhe der Versicherungssumme gelten läßt.²⁹¹⁾

18.2 Kündigungsrecht (§ 18 (2) AFB; § 19 (2) AFB 82)

§ 18 (2) AFB wiederholt das Kündigungsrecht des § 95 VVG und modifiziert es. Die Wirksamkeit dieser Modifikationen vom Standpunkt des AGB-Gesetzes ist aufgrund zweier Vorüberlegungen zu beurteilen. Erstens, die ursprüngliche Dispositivität des § 96 VVG schließt nicht aus, daß Abweichungen von dieser Norm in AVB gegen § 9 AGB-Gesetz verstoßen können.²⁹²⁾ Zweitens, die Einräumung der Kündigungsmöglichkeit nach dem Schadensfall wird nach den generell mit Schadensabwicklungen und den dabei auftretenden Streitigkeiten und Verstimmungen gemachten Erfahrungen als Vorteil angesehen, die Einschränkung also als Nachteil: der VN hat ein Interesse daran, nach dem Schadensfall frei entscheiden zu können, ob er das Versicherungsverhältnis fortsetzt. Jede Einschränkung dieser Freiheit über § 96 VVG ist daher unter dem Gesichtspunkt des § 9 AGB-Gesetz im

290) Bei Totalschäden greift ohnehin § 68 VVG ein; die Abgrenzung zu Teilschäden kann schwierig sein; Martin L I 11.

291) Martin (aaO) weist auf die Praxis der VR hin, sich bei Zweitschäden auf die Herabsetzung der Versicherungssumme ohnehin nur zu berufen, wenn dem VN zuvor Gelegenheit zur Neuversicherung gegeben war.

292) Prölss-Martin, § 96 Anm. 1 C.

Grundsatz zu mißbilligen.²⁹³⁾ Dies gilt hier sowohl für das zusätzliche Erfordernis der fristgerechten Schadensanzeige wie auch für die Verkürzung der Kündigungsfrist.²⁹⁴⁾ Die Erweiterung des Kündigungsrechts auf andere Feuerversicherungsverträge ist dagegen nicht zu beanstanden.²⁹⁵⁾

Die Neufassung in § 19 (2) AFB 82 vermeidet die genannten, gem. § 9 AGB-Gesetz unwirksamen Einschränkungen des Kündigungsrechts des VN.²⁹⁶⁾

19 Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen (§ 19 AFB; § 20 AFB 82)

Die Bestimmung in § 19 AFB, daß der Versicherungsantrag der Schriftform bedarf, hat keine Wirkung gegen einen mündlichen Erstantrag des VN, weil die AFB dafür mangels Vereinbarung nicht gelten. Die Klausel kann nur bedeuten, daß der VR erklärt, er wolle mündliche Anträge des VN nicht entgegennehmen; dies muß er dem VN bekanntgeben. Der VR ist aber dadurch nicht gehindert, mündliche Anträge gleichwohl anzunehmen;²⁹⁷⁾ dies gilt sogar, wenn Schriftform bereits verein-

293) Martin, L II 5.

294) Prölss-Martin § 96 Anm. 1 C a.

295) aaO Rz 18.

296) Zur Zulässigkeit der Schriftform i.F. 19.

297) Bauer, BB 1978, 476, 478; Horn, in Wolf-Horn-Lindacher, § 23 Rz 471.

bart ist, weil man sich über eine Abweichung ad hoc einigen kann.²⁹⁸⁾ Ein späterer Änderungsantrag wird von der Klausel deshalb nicht erfaßt, weil die den VN belastende Klausel eng auszulegen ist und den Fall nicht ausdrücklich erwähnt.²⁹⁹⁾ Alles spricht dafür, diesen Teil der Klausel ganz aufzugeben, was in § 20 (1) AFB 82 auch geschehen ist.

Die vereinbarte Schriftform für Anzeigen und Erklärungen in § 19 AFB, § 20 (1) AFB 82 dagegen entspricht im Grundsatz § 34a S. 2 VVG. Die Klausel kann den VN in zweierlei Hinsicht belasten: erstens, weil der VN ein Interesse daran haben kann, daß auch der VR ihm gegenüber die schriftliche Form einhält.³⁰⁰⁾ Hier liegt eine Ungleichheit vor, die zwar durch § 34a VVG gedeckt scheint, aber heute ohne weiteres nicht gerechtfertigt werden kann. Die Klausel des § 19 AFB ist unter diesem Gesichtspunkt nicht unbedenklich, während die Klausel des § 20 AFB 82 in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Zweitens kann aber auch ein starres Festhalten an der Schriftform den VN benachteiligen, wenn nämlich seine eigene mündliche Erklärung nicht gelten oder umgekehrt eine ihm günstige mündliche Erklärung des VR wegen Formmangels diesen nicht binden soll. In den meisten

298) Staudinger-Dilcher, BGB, 12. Aufl. 1980, § 127 Rz 1 a.E. und § 125 Rz 10.

299) Horn aaO.

300) Zu entsprechenden AVB Prölss-Martin, § 34a Anm. 4.

Fällen kann man hier aber mit den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen über den einverständlichen Verzicht auf die Schriftform³⁰¹⁾ und über die Grenzen einer Berufung auf den Formmangel³⁰²⁾ helfen. Eine darüber hinausgehende Abhilfe ist nicht erforderlich.

Nicht unproblematisch ist allerdings die in § 19 AFB ausdrücklich nicht vorgeschriebene, nun in § 20 AFB 82 eingeführte Schriftform für Schadensanzeigen; diese ist für den VN auch wegen der gebotenen Unverzüglichkeit der Anzeige (§ 14 (1) a AFB 82) nicht immer leicht einzuhalten und er mag auch in vielen Fällen im Glauben sein, mit einer raschen telefonischen Anzeige seine Pflicht erfüllt zu haben.³⁰³⁾ In der Tat wird dem VN in § 14 (1) a. E. die fernmündliche, fernschriftliche und telegraphische Schadensanzeige zugestanden, die dann die Schriftform ersetzt. Ungereimter Weise soll dies allerdings nur bei größeren Schäden gelten. Dafür mag es vom Standpunkt des VR Gründe geben; bei Großschäden ist die Sachbearbeitung intensiver und daher die formlose Anzeige für den VR leichter hinnehmbar. Gleichwohl bleibt es für den VN überraschend, daß er bei größeren Schäden nur zu telefonieren braucht, bei kleineren aber

301) Staudinger-Dilcher aaO (Fn. 298).

302) Staudinger-Dilcher, § 125 Rz 38 ff.

303) Schriftformklauseln sind allerdings nicht per se überraschend i.S. § 3 AGB-Gesetz; Wolf, in Wolf-Horn-Lindacher, § 9 Rz S 33; a.A. Baumann, BB 1980, 551f. Sie können aber bei unangemessener Ausgestaltung gem. § 9 AGB-Gesetz unwirksam sein; BGH, NJW 1982, 331, 333; Wolf aaO.

schreiben muß. Die Klausel ist unter dem Gesichtspunkt des § 3 AGB-Gesetz zu überprüfen.³⁰⁴⁾

In § 20 (2) AFB 82 soll für den Sonderfall der Kündigung der Mangel der Schriftform dem VN nur nachteilig sein, wenn der VN mindest grobfahrlässig gehandelt hat oder der VR es versäumt, die Kündigung unverzüglich zurückzuweisen. Die Klausel ist als Abmilderung der nachteiligen Folgen einer starren Handhabung der Schriftform zu begrüßen. Die Formulierung ist allerdings zu generell ausgefallen und zu überarbeiten. Denn die Klausel spricht generell von unwirksamer Kündigung. Die Klausel soll aber und kann nur bei Formmangel gelten, nicht bei anderweitiger Unwirksamkeit.

20 Agentenvollmacht (§ 21 AFB 82)

§ 21 AB 82 schränkt die durch § 43 Nr. 2 VVG normierte gesetzliche Empfangsvollmacht des Versicherungsagenten³⁰⁵⁾ ein. Eine Einschränkung dieser Vollmacht ist gem. § 47 VVG grundsätzlich zulässig. Da die Vollmacht aber im Interesse des VN und zu seinem Schutz gegeben ist, weil dieser sich darauf verlassen können soll, daß seine Erklärungen gegenüber dem VR wirksm sind, ist die Einschränkung an § 9 AGB-Gesetz zu messen.³⁰⁶⁾ Danach ist grundsätzlich ein

304) Vgl. aber Fn 303. Die besondere Gestaltung kann hier überraschend sein.

305) Prölss-Martin, § 43 Anm. 6; a.A. Bruck-Möller, §43 Anm. 1 (rechtsgeschäftliche Natur).

306) Vgl. allg. Wolf aaO Rz S 34 ff.

Abweichen vom gesetzlich umschriebenen Umfang der Vertretungsmacht zuungunsten des Kunden unwirksam.³⁰⁷⁾ Im vorliegenden Fall geht es allerdings nicht um eine sachliche Einschränkung, sondern eine Einschränkung des Personenkreises auf die Personen, mit denen der VN bei Vertragsschluß oder der laufenden Betreuung Kontakt hatte. Der VN ist im übrigen durch § 47 VVG, wonach leicht fahrlässige Unkenntnis der Einschränkung unschädlich sein soll, und durch die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts über Duldungs- und Anscheinsvollmacht geschützt. Die Klausel will diese Grundsätze nicht zum Nachteil des VN ausschließen und könnte dies auch nicht. Sie beschränkt sich auf die Mitteilung über die nach § 47 VVG im Grundsatz zulässige Einschränkung des bevollmächtigten Personenkreises. Dies erscheint insgesamt nach § 9 AGB-Gesetz nicht unzulässig, obwohl gewisse Bedenken bleiben.

IV Zusammenfassung

1 Die geltenden AFB

Die Untersuchung hat ergeben, daß zahlreiche Bestimmungen der geltenden AFB wegen Verstoßes gegen das AGB-Gesetz unwirksam sind oder daß zumindest starke Bedenken gegen ihre Wirksamkeit bestehen.

307) Wolf aaO Rz S 35 (zur sog. qualifizierten Schriftformklausel mit Vollmachtsbeschränkung).

Andere Bestimmungen sind aus anderen Gründen, die im Kontext der Untersuchung berührt wurden, änderungs-, ergänzungs- oder sonst überarbeitungsbedürftig.

Es liegt in der Natur der vom AGB-Gesetz geforderten Bewertungen, daß häufig mangels einer gefestigten Rechtsprechung eine völlig eindeutige Aussage über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel i.S. einer sicheren Prognose dessen, was die Gerichte entscheiden werden, nicht möglich ist. Gleichwohl ließen sich die in der Untersuchung gemachten Feststellungen überwiegend mit einem hinreichenden Grad an Gewißheit treffen. Denn in einer Reihe von Einzelfragen konnte an wertvolle Vorarbeiten in der Literatur, insbesondere die Neubearbeitung des Kommentars zum VVG von Prölss-Martin und die Arbeit von Martin über Sachversicherungsrecht, angeknüpft werden. Auch einige höchstrichterliche Entscheidungen liegen vor. Im übrigen wurde die oben (II) skizzierte allgemeine Diskussion zum AGB-Gesetz, die inzwischen große Fortschritte in der Ausdifferenzierung der Einzelprobleme gemacht hat, als Grundlage für die eigenen Bewertungen herangezogen. Gewisse Bewertungsspielräume und graduelle Unterschiede im Ergebnis ("unwirksam", "starke Zweifel", "überarbeitungsbedürftig") sind im Text gekennzeichnet.³⁰⁸⁾

308) Vgl. allg. oben I.4.

Die Ergebnisse seien hier noch einmal aufgelistet.

AFB	Problem	Seite
§ 1 (1) b	Definition der Explosion	21
§ 1 (3)	Umfang u. Begrenzung des Schadens; Adäquanz	26, 35
§ 1 (3) b	Sachen auf dem Grundstück	27
§ 1 (3) b	Örtliche Begrenzung des Schadensereignisses	36
§ 1 (7) 2. HS	Beweislast bei Unruhen etc.	28
§ 2 (1)	Ausschluß von Fremdeigentum	29
§ 3 (1)	maßgeblicher Zeitpunkt	74 f
§ 3 (2)	Zeitwertprinzip	44 ff
§ 4 (1)	Bezeichnung des Versicherungsortes; Grundstück	37 f
§ 7 S. 2, 3	Verletzung von Sicherheitsvorschriften	53 ff
§ 8 (1) 2	Festsetzung von Kosten/Gebühren	58 ff
§ 8 (2)	Einlösklausel	60 ff
§ 8 (4)	Verfall der Jahresprämie	39, 56 f
§ 9 (1) 1	Meldepflicht bei Mehrfachvers.	64
§ 9 (1) 3	Leistungsfreiheit bei Verletzung der Anzeigepflicht	66 ff
§ 9 (2)	Selbstbehalt bei MehrfachVers	70 ff
§ 13 (1) c	Kostentragungspflicht für Sachverzeichnis	85
§ 14 S. 2	Kein Rettungskostenvorschuß	80 f
§ 15 (2)	Unparteilichkeit des Schiedsrichters	90, 92

...

§ 15 (2) c	Kosten des Schiedsverfahrens	93 f
§ 17 (1) 1	Fälligkeit der Entschädigung	94 f
§ 17 (1) 4	Beginn der Verzinsung. Nicht- erwähnung der Verzugszinsen	96 f
§ 18 (1)	Heraufsetzung der Versicherungs- summe nach Versicherungsfall auf alte Höhe	100 f
§ 18 (2)	Einschränkung des Kündigungsrechts	102 f
§ 19 (1)	Schriftform des Antrags	103 f

Die Übersicht verdeutlicht die Überarbeitungsbedürftigkeit der geltenden AFB zur Anpassung an das AGB-Gesetz und an andere Anforderungen der modernen Versicherungspraxis.

2 Die AFB 82

Die große Bedeutung einer Neufassung, wie sie in den AFB 82 unternommen wurde, ergibt sich bereits aus der vorstehenden Übersicht. Man kann den AFB 82 bescheinigen, daß sie zahlreiche der angesprochenen Probleme lösen. Die Untersuchung hat allerdings gezeigt, daß auch hier noch einige Punkte verbesserungsbedürftig sind. Auch diese seien im folgenden noch einmal zusammenfassend aufgelistet.

AFB	Problem	Seite
§ 1 (5) b	Ausschluß von Sengschäden	22 f
§ 1 (5) c, 6	Folgeschäden/Verbrennungskraftmaschinen	25
§ 1 (7) 2. Hs	Beweislast bei Unruhen etc.	28
§ 2 (3)	Fremdeigentumsklausel zu eng	30 f
§ 2 (4)	Betriebseinrichtungsschutz zu eng	31 f

§ 2 (5) a.E.	Subsidiaritätsklausel	32 ff
§ 3	Kostenerstattung nur bei Vereinbarung	36 f
§ 4 (1)	gerettete Sachen außerhalb d. VersOrtes	39
§ 5 A (2),B (1)a	Begrenzung der Neuwertversicherung	47 f
§ 5 B	Begriff des Grundstücksbestandteils	41
§ 5 B (3)	Versicherungswert von Wertpapieren	49 f
§ 6 (4)	Anzeige der Betriebsaufnahme	51 ff
§ 9 (2)	Selbstbehalt bei Mehrfachversicherung	70 ff
§ 11 (1) b	Zeitpunkt für Schadensberechnung	74 f
§ 11 (3) 2	Versicherungswert bei Entschädigungsgrenze	77
§ 13 (1) 2	Anrechnungsart für Rettungskosten	80
§ 14 (1)	Ausnahmen von der Schriftform	105 f
§ 14 (2)	Uneingeschränkte Leistungsfreiheit	81 ff, 84 f
§ 16 (5)	Kostentragungspflicht im Sachverständigenverfahren	93 f
§ 17 (2), (4)	Nichterwähnung der Verzugszinsen	96 f
§ 18	Uneingeschränkte Gleichstellung der Repräsentanten	98 f
§ 19 (1)	Herabsetzungserklärung	101
§ 20 (2)	Unwirksamkeit einer Kündigung eingeschränkt	103 f

Einige der vorstehend aufgezählten Vorschriften sind, falls sie unverändert in Kraft gesetzt werden, wegen Konfliktes mit dem AGB-Gesetz unwirksam. Die Mehrzahl der Beanstandungen aber betrifft weniger schwerwiegende, z. T. nur redaktionelle Mängel. Die Liste sollte

...

daher nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß die AFB 82 insgesamt einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den geltenden AFB darstellen und die Mehrzahl der dort auftretenden Probleme der Konformität mit dem AGB-Gesetz in zufriedenstellender Weise lösen. Die AFB 82 sind insgesamt positiv zu beurteilen und die Berücksichtigung der noch verbleibenden Bedenken in einer letzten Überarbeitung sollte bald möglich sein. Die gebotene Ablösung der geltenden AFB durch die AFB 82 ist rasch durchführbar.

Bielefeld, Juni 1984

(Professor Dr. Norbert Horn)

(Entwurf 4)

(Oktober 1983)

Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 82)

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert
- § 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung
- § 7 Sicherheitsvorschriften
- § 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung
- § 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung
- § 10 Versicherung für fremde Rechnung
- § 11 Entschädigungsberechnung; "Unterversicherung"
- § 12 Entschädigungsgrenzen
- § 13 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
- § 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 15 Besondere Verwirkungsgründe
- § 16 Sachverständigenverfahren
- § 17 Zahlung der Entschädigung
- § 18 Repräsentanten
- § 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
- § 21 Agentenvollmacht
- § 22 Schlußbestimmung

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand,

b) Blitzschlag

c) Explosion,

d) Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,

e) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszuweiten vermag.

3 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

. . .

- 4 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.
- 5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden;
 - b) Sengschäden;
 - c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

- d) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluß, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- e) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, daß der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist.

6 Folgeschäden sind durch Nr. 5 a bis 5 b nicht ausgeschlossen. Durch Nr. 5 d und 5 e sind Folgeschäden nicht ausgeschlossen, soweit sie Brand- und Explosionsschäden sind.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 a bis 5 d gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, daß sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

7 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden; ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 2 Versicherte Sachen

- 1 Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstige Sachen (bewegliche Sachen und Grundstücksbestandteile).

- 2 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit
 - a) der Versicherungsnehmer Eigentümer ist;

 - b) er sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;

 - c) er sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

- 3 Über Nr. 2 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, eine andere Vereinbarung getroffen hat.

Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für die Höhe des Versicherungswertes ist jedoch, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

. . .

- 4 Ist Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht
- a) Bargeld;
 - b) Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger;
 - d) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - e) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - f) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluß besonders vereinbart ist.
- 5 Ist Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Teilentschädigung gemäß § 17 Nr. 1 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen i. v. H. unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank eine vorläufige Zahlung leisten.

§ 3 Versicherte Kosten

Soweit dies vereinbart ist und soweit diese Kosten nicht durch eine Monopolanstalt entschädigt werden, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- 1 für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- 2 die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);

freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte;

- 3 die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;

- 4 für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern sowie den Neuwert (§ 5 B Nr. 1 a) der Datenträger; soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 5 B Nr. 4 Abs. 2 berechneten Wertes des Materials.

§ 4 Versicherungsort

- 1 Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- 2 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Räume eines Gebäudes oder das als Versicherungsort bezeichnete Grundstück.

. . .

Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.

- 3 Bargeld, Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Brief- und Wertmarken, Münzen und Medaillen, ungemünzte Edelmetalle, ungefaßte echte Perlen und Edelsteine, Schmucksachen und Sachen aus Edelmetallen, ferner Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, sind nur versichert, solange sie sich in verschlossenen Behältnissen oder Tresorräumen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art befinden.

Dies gilt soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bei Versicherung von Juwelier-, Uhrmacher- und Bijouteriegeschäften nicht für Schmucksachen und Sachen aus Edelmetallen.

- 4 Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinn von Nr. 3.

Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 3 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen versichert. Die Entschädigung ist auf 50 DM je Registrierkasse und außerdem auf 500 DM je Versicherungsfall begrenzt.

- 5 Bis zu der vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder einer vereinbarten Entschädigungsgrenze ist Bargeld während der Geschäftszeit auch ohne Verschuß gemäß Nr. 3 versichert.

§ 5 Versicherungswert

A Versicherungswert von Gebäuden

Versicherungswert von Gebäuden ist:

1 der Neuwert;

Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;

2 der Zeitwert, falls er weniger als 40 v.H. des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Gebäude durch einen Abzug entsprechend ihrem, insbesondere durch Alter und Abnutzung, bestimmten Zustand;

3 der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

. . .

B Versicherungswert von beweglichen Sachen und Grundstücksbestandteilen

1 Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist

a) der Neuwert;

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 v.H., bei Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen weniger als 50 v.H., des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem, insbesondere durch Alter und Abnutzung, bestimmten Zustand;

c) der gemeine Wert, soweit Sachen für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

. . .

2 Versicherungswert

- a) von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind,
- b) von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
- c) von Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, und
- d) von Naturerzeugnissen

ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse abzüglich der noch nicht aufgewendeten Kosten.

3 Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin;

. . .

b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

- 4 Für den Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, für den Versicherungswert von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen sowie für den Versicherungswert aller sonstigen beweglichen Sachen gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Nr. 1 b und 1 c.

§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung

- 1 Bei Abschluß des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, wodurch die Entschädigungspflicht entfallen kann.
- 2 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3 Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und die §§ 23 bis 30 VVG nicht.

4 Die Aufnahme eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Ist mit der Aufnahme des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämienatz errechnete Prämie; dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

5 Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahr mindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden, nachdem die gefahrerhöhenden Umstände dem Versicherungsnehmer bekannt geworden sind.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

1 Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- b) über Wertpapiere, sonstige Urkunden und Sammlungen, wenn der Versicherungswert dieser Sachen insgesamt 5.000 DM übersteigt, Verzeichnisse mit den für ein Aufgebotsverfahren notwendigen Angaben zu führen; dies gilt nicht für Brief- und sonstige Wertmarken; die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, daß sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandkommen können;

Abs. 1 gilt nicht für Banken und Sparkassen.

2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 a, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrenerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1 b, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

§ 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) gegen Aushändigung des Versicherungsscheins, Folgeprämien am Ersten des Monats zu zahlen, in dem eine neue Versicherungsperiode beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG; im übrigen gelten §§ 39, 91 VVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich eingezogen werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.

- 2 Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

- 3 Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

- 4 Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.

- 5 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 40, 68 VVG).

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 19 Nr. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für die laufende Versicherungsperiode nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit der Versicherungsperiode zurückzuzahlen, und zwar im Fall von § 19 Nr. 1 Abs. 1 nur aus der verminderten Versicherungssumme.

§ 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

1 Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Allgefahrenversicherungen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

2 Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 59 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.

3 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- 4 Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

§ 10 Versicherung für fremde Rechnung

- 1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3 Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 79 VVG.

§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1 Ersetzt werden

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Restwerte werden angerechnet. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

- 2 Für Kosten gemäß § 3 oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

. . .

- 3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Ist die Entschädigung auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 12 Nr. 2), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß § 12 Nr. 2.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.

- 4 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 56 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 3) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht

- a) für Kosten gemäß § 3;
- b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

5 Ist der Neuwert (§ 5 A Nr. 1, B Nr. 1 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin wiederhergestellt wird;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschaffen werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 5 A Nr. 2, B Nr. 1 b und 4 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

- 6 Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 5 B Nr. 4 Abs. 3), erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 5 b oder 5 c erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

§ 12 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- 1 bis zu der je Gruppe (Position) vereinbarten Versicherungssumme;
- 2 bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen (§ 4 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2) vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

. . .

§ 13 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

- 1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 14 Nr. 1 c und 1 d) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Gruppe (Position); dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

- 2 Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;

. . .

bei Schäden über 10.000 DM sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch erfolgen; einer zusätzlichen schriftlichen Anzeige (§ 20) bedarf es dann nicht;

- b) der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- d) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- e) dem Versicherer auf dessen Verlangen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, bei Gebäudeschäden insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;

- f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
- g) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen;

der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles ist anzugeben.

- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche, fernschriftliche oder telegraphische Anzeige gemäß Nr. 1 a unterbleibt. Sind abhandengekommene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei werden.

§ 15 Besondere Verwirkungsgründe

- 1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.
- 2 Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.
- 3 Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend macht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren (§ 16) vereinbart, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

§ 16 Sachverständigenverfahren

- 1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des

Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen.
- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des

Versicherungsfalles; in den Fällen von § 11 Nr. 5 ist auch der Zeitwert, den Fällen von § 11 Nr. 6 auch der gemeine Wert anzugeben;

- b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 11 Nr. 1 b;
- c) alle sonstigen gemäß § 11 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- d) entstandene Kosten, die gemäß § 3 versichert sind.

4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 11, 12 die Entschädigung.

- 7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 14 Nr. 1 c bis 1 g nicht berührt.

§ 17 Zahlung der Entschädigung

- 1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 2 Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit Anzeige des Schadens mit 1 v.H. unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 v.H. und höchstens mit 6 v.H. pro Jahr. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- 3 Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 4 Bei Schäden an Gebäuden, an der technischen oder kaufmännischen Betriebseinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Auszahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von § 11 Nr. 5 dem Versicherer nachgewiesen hat.

Abs. 1 gilt entsprechend für die in § 11 Nr. 6 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.

Die Verzinsung der Beträge gemäß Abs. 1 und Abs. 2 beginnt erst, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung vollständig festgestellt sind.

- 5 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- a) wenn Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist;
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.
- 6 Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 18 Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen im Rahmen von §§ 6, 7, 14, 15 Nr. 1 und 2 als Repräsentanten gleich

- 1 Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben;
- 2 Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen;
- 3 Personen, denen die versicherten Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind.

§ 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- 1 Versicherungssummen vermindern sich ab Eintritt des Versicherungsfalles für den Rest der laufenden Versicherungsperiode nur dann um den Betrag der Entschädigung, wenn eine Partei dies nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich verlangt. Für spätere Versicherungsperioden gelten in jedem Fall wieder die ursprünglichen Versicherungssummen.

Wird die Verminderung gemäß Abs. 1 nicht verlangt, so hat der Versicherungsnehmer aus dem Teil der Versicherungssumme, der der Entschädigung entspricht, Prämie für die Zeit zwischen dem Versicherungsfall und dem Ende der laufenden Versicherungsperiode zeitanteilig nachzuentrichten. Der Versicherer ist berechtigt, diese Prämie von der Entschädigung einzubehalten.

Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für Entschädigungsgrenzen (§ 12 Nr. 2).

- 2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zu-gehen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

§ 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

- 1 Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

- 2 Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne daß dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 21 Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

§ 22 Schlußbestimmung

- 1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), der insbesondere die in den AFB 82 erwähnten Bestimmungen enthält, ist dem Bedingungstext beigelegt.

